



Unterrichtung 19/135

der Landesregierung

Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates sowie den Bericht des Sachverständigenausschusses zum 6. Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 2 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta).

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gem. § 10 Abs. 2 b Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend zuständig ist der Ministerpräsident Daniel Günther

Zuständige Ausschüsse: Europaausschuss, Bildungsausschuss

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

1. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident, *lieber Klaus,*

anliegend übersende ich zur Unterrichtung gem. § 10 Abs. 2 b Parlamentsinformationsgesetz (PIG) die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates sowie den Bericht des Sachverständigenausschusses zum 6. Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 2 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta). Sie erhalten beide Dokumente in der Fassung der deutschen Übersetzung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI).

Die Landesregierung wird im Rahmen ihres Landessprachenchartaberichtes an den Schleswig-Holsteinischen Landtag zu den Empfehlungen und Forderungen von Ministerkomitee und Sachverständigenausschuss Anfang des Jahres 2020 Stellung nehmen.

Der Bund wird sich unter Einbeziehung der Länder zu den Empfehlungen des Ministerkomitees im Rahmen des 7. Staatenberichts zur Sprachencharta positionieren.

Der 7. Staatenbericht Deutschlands ist dem Europarat bis zum 01.01.2021 vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Daniel Günther

Empfehlung CM/RecChL (2019)1 des Ministerkomitees über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Deutschland

(verabschiedet vom Ministerkomitee am 30. Januar 2019 auf der 1335. Sitzung der Ministerstellvertreter)

Das Ministerkomitee –

gemäß Artikel 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,

im Hinblick auf die Ratifizierungsurkunde, die von Deutschland am 16. September 1998 hinterlegt wurde,

nach Kenntnisnahme der Bewertung, die der Sachverständigenausschuss der Charta in Bezug auf die Anwendung der Charta seitens Deutschlands erstellt hat,

eingedenk dessen, dass dieser Beurteilung Informationen, die von Deutschland in seinem sechsten Staatenbericht mitgeteilt wurden, ergänzende Angaben der deutschen Behörden, Informationen von in Deutschland rechtmäßig gegründeten Organisationen und Vereinigungen sowie Informationen, die der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch vor Ort gewonnen hat, zugrunde liegen,

nach Kenntnisnahme der von den deutschen Behörden zum Inhalt des Berichts des Sachverständigenausschusses vorgelegten Stellungnahmen,

empfiehlt, dass die deutschen Behörden alle Feststellungen und Empfehlungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und vorrangig:

1. das Bildungsangebot für Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch, Niederdeutsch sowie Romanes stärken,
2. sicherstellen, dass eine ausreichende Anzahl angemessen ausgebildeter Lehrer für Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung stehen,

3. Maßnahmen ergreifen, das Fernsehangebot in den Regional- oder Minderheitensprachen auszuweiten,
4. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen bei Verwaltungsvorgängen in der Praxis stärken,
5. die Zusammenarbeit zwischen den Ländern stärken, in denen Niederdeutsch geschützt ist.

Ministerstellvertreter

Dokumente des
Ministerkomitees (CM)

CM(2018)142

30. Oktober 2018¹

1330. Sitzung, 28. November 2018

CM(2018)142

10 Rechtsfragen

10.4 Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen
b. Sechster Bericht des Sachverständigenausschusses zu Deutschland

Diskussionspunkt für die GR-J-Sitzung am 22. November 2018

¹ Dieses Dokument wurde am Tag der Erstellung als VS-NfD (Restricted) eingestuft. Gemäß dem Beschluss der Ministerstellvertreter ([CM/Del/Dec\(2001\)765/10.4](#)) wird die Einstufung nach erfolgter Prüfung durch das Ministerkomitee aufgehoben.

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Charta legt der Sachverständigenausschuss für die Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen dem Ministerkomitee des Europarats seinen sechsten Bericht über die Anwendung der Charta in Deutschland vor. Der Bericht enthält Vorschläge für Empfehlungen des Ministerkomitees für Deutschland. Die Bundesregierung hat gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Charta die Möglichkeit, zum Inhalt des Berichts Stellung zu nehmen.

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sieht ein Kontrollverfahren zur Bewertung der Anwendung der Charta in jedem einzelnen Vertragsstaat vor, um gegebenenfalls Empfehlungen zur Verbesserung der gesetzlichen Regelungen, der Politik und der Anwendungspraxis der Charta in dem betreffenden Staat aussprechen zu können. Zentraler Bestandteil dieses Verfahrens ist der nach Artikel 17 der Charta gegründete Sachverständigenausschuss. Sein Hauptzweck besteht darin, dem Ministerkomitee über seine Beurteilung der Erfüllung der Verpflichtungen eines Vertragsstaats Bericht zu erstatten, die tatsächliche Situation der Regional- oder Minderheitensprachen in dem betreffenden Staat zu prüfen und gegebenenfalls den Vertragsstaat dazu zu ermutigen, schrittweise ein höheres Niveau der eingegangenen Verpflichtungen anzustreben.

Zur Erleichterung dieser Aufgabe hat das Ministerkomitee entsprechend Artikel 15 Absatz 1 eine Gliederung für periodische Berichte verabschiedet, die ein Vertragsstaat dem Generalsekretär vorzulegen hat. Diese Gliederung legt fest, dass der den Bericht verfassende Staat die konkrete Anwendung der Charta und die allgemeine Politik in Bezug auf die nach Teil II der Charta geschützten Sprachen beschreiben sowie alle Maßnahmen präzisieren muss, die in Anwendung der Bestimmungen ergriffen worden sind, die für jede nach Teil III der Charta geschützte Sprache ausgewählt wurden. Der Sachverständigenausschuss hat somit die vorrangige Aufgabe, die in dem periodischen Staatenbericht enthaltenen Informationen in Bezug auf alle Regional- oder Minderheitensprachen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates zu prüfen. Nach Artikel 15 Absatz 2 muss der Staat seine periodischen Berichte veröffentlichen.

Die Rolle des Sachverständigenausschusses ist es, die bestehenden Gesetze und Vorschriften sowie die tatsächliche Praxis in jedem Staat in Bezug auf dessen Regional- oder Minderheitensprachen zu beurteilen. Er hat seine Arbeitsmethoden dementsprechend festgelegt. Der Sachverständigenausschuss holt von den jeweiligen Behörden und von unabhängigen Stellen innerhalb des betreffenden Staates Informationen ein, um sich einen fairen und gerechten Überblick über die tatsächliche Lage der Sprachen zu verschaffen. Nach Vorabprüfung eines Staatenberichts richtet der Sachverständigenausschuss nötigenfalls eine Reihe von Fragen an jeden Vertragsstaat, um von den Behörden ergänzende Angaben zu Angelegenheiten zu erhalten, die seines Erachtens in dem Bericht selbst nicht in ausreichender Tiefe behandelt worden sind. Auf dieses schriftliche Verfahren folgt gewöhnlich ein Vor-Ort-Besuch einer Delegation des Sachverständigenausschusses in dem betreffenden Staat. Während dieses Besuchs trifft sich die Delegation mit Gremien und Vereinigungen, deren Arbeit in engem Zusammenhang mit dem Gebrauch der betreffenden Sprachen steht, und berät sich mit den Behörden über Angelegenheiten, die ihr zur Kenntnis gebracht wurden. Der Prozess der Informationssammlung soll den Sachverständigenausschuss in die Lage versetzen, die Anwendung der Charta in dem betreffenden Staat besser beurteilen zu können.

Nach Abschluss dieses Prozesses verabschiedet der Sachverständigenausschuss seinen eigenen Bericht. Nach Annahme durch den Sachverständigenausschuss wird dieser Evaluierungsbericht an die Behörden des jeweiligen Vertragsstaats übermittelt, die innerhalb einer bestimmten Frist Anmerkungen dazu machen können. Der Evaluierungsbericht wird anschließend dem Ministerkomitee zusammen mit Vorschlägen für Empfehlungen vorgelegt, die dem Vertragsstaat nach Annahme durch das Ministerkomitee unterbreitet werden. Der vollständige Bericht enthält auch die möglichen Anmerkungen der Behörden des Vertragsstaats.

INHALT

Zusammenfassung	5
Kapitel 1 Die Situation der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland – Jüngste Entwicklungen und Trends	6
1.1 Allgemeine Entwicklungen der Programme, Gesetze und Verfahren für Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland	6
1.2 Situation der einzelnen Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland	10
Kapitel 2 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen und der Empfehlungen in Deutschland	17
2.1 Dänisch in Schleswig-Holstein	17
2.1.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung des Dänischen	17
2.1.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Dänischen in Deutschland	20
2.2 Obersorbisch im Freistaat Sachsen	21
2.2.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung von Obersorbisch	21
2.2.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Obersorbischen in Deutschland	25
2.3 Niedersorbisch in Brandenburg	26
2.3.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung des Niedersorbischen	26
2.3.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Niedersorbischen in Deutschland.....	29
2.4 Nordfriesisch in Schleswig-Holstein	31
2.4.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung von Nordfriesisch	31
2.4.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Nordfriesischen in Deutschland.....	34
2.5 Saterfriesisch in Niedersachsen	35
2.5.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung von Saterfriesisch	35
2.5.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung von Saterfriesisch in Deutschland	37
2.6.a Niederdeutsch in Brandenburg	39
2.6.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen	39
2.6.a.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Niederdeutschen in Brandenburg.....	40
2.6.b Niederdeutsch in Nordrhein-Westfalen	41
2.6.b.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen	41
2.6.b.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Niederdeutschen in Nordrhein-Westfalen	42
2.6.c Niederdeutsch in Sachsen-Anhalt	43

2.6.c.1	Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen	43
2.6.c.2	Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Niederdeutschen in Sachsen-Anhalt	44
2.6.d	Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Bremen	45
2.6.d.1	Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen	45
2.6.d.2	Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Niederdeutschen in Bremen	48
2.6.e	Niederdeutsch in der Freien und Hansestadt Hamburg	49
2.6.e.1	Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen	49
2.6.e.2	Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Niederdeutschen in Hamburg	51
2.6.f	Niederdeutsch im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern	53
2.6.f.1	Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen	53
2.6.f.2	Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Niederdeutschen in Mecklenburg-Vorpommern	55
2.6.g	Niederdeutsch in Niedersachsen.....	57
2.6.g.1	Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen	57
2.6.g.2	Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Niederdeutschen in Niedersachsen.....	60
2.6.h	Niederdeutsch in Schleswig- Holstein	61
2.6.h.1	Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen	61
2.6.h.2	Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Niederdeutschen in Schleswig- Holstein	63
2.7	Romanes	65
2.7.1	Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung von Romanes.....	65
2.7.2	Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung von Romanes in Deutschland	68
Kapitel 3	[Vorschläge für] Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates.....	69
Anhang I:	Ratifikationsurkunde.....	70
Anhang II:	Anmerkungen der deutschen Behörden	75

Zusammenfassung

Die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen ist in Deutschland seit dem Jahr 1999 in Kraft und gilt für folgende Sprachen: Dänisch, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch, Niederdeutsch sowie Romanes.

In Deutschland stellt die Charta einen Bezugsrahmen für die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen dar und wird sowohl von Behörden als auch den Sprechern gleichermaßen geschätzt. Für die Umsetzung sind vor allem die Länder zuständig, wohingegen der Bund nur einige Aufgaben übernimmt und eine koordinierende Rolle spielt. In den letzten Jahren wurden wichtige Schritte für einen verbesserten Schutz von Regional- oder Minderheitensprachen ergriffen. Insbesondere wurden Rechtsvorschriften und Strategien verabschiedet oder geändert, um die Stellung dieser Sprachen in Bereichen wie Bildung, Verwaltung und Medien zu stärken. Die Bundesländer, in denen dieselben Sprachen geschützt werden, müssen enger zusammenarbeiten.

Weitere Maßnahmen sind jedoch erforderlich, um das Bildungsangebot für Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch, Niederdeutsch und Romanes zu verbessern. Für alle Sprachen gilt, dass es zu einer Herausforderung wird, eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Lehrern für Regional- oder Minderheitensprachen zu finden.

In der Justiz und in der Verwaltung muss die Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen in der Praxis gestärkt werden. Das gilt insbesondere für Verwaltungsbehörden, mit denen die Menschen, die diese Sprachen sprechen, häufig in Kontakt treten und die viele relevante Aspekte des täglichen Lebens abdecken. Verwaltungen sollten sich aktiv und positiv mit diesem Thema auseinandersetzen und zeigen, dass sie bereit sind, Regional- oder Minderheitensprachen zu nutzen.

Trotz der von den Behörden ergriffenen positiven Schritte ist die Präsenz der Regional- oder Minderheitensprachen im Rundfunk, insbesondere im Fernsehen, weiterhin unzureichend.

Der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Pflegeeinrichtungen wird immer wichtiger, und in diesem Zusammenhang ist ein strukturierterer Ansatz erforderlich.

Der vorliegende Bericht geht von der politischen und rechtlichen Lage in Deutschland aus, die zum Zeitpunkt des Besuchs des Sachverständigenausschusses vor Ort vorherrschte (Mai 2018).

Kapitel 1 Die Situation der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland – Jüngste Entwicklungen und Trends

1. Die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen (im Folgenden als „die Charta“ bezeichnet) ist ein Vertrag des Europarats, der den Vertragsstaaten Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der traditionellen Minderheitensprachen des Landes in allen Bereichen des öffentlichen Lebens auferlegt: Bildung, Justiz, Verwaltung und öffentliche Dienstleistungen, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben und grenzüberschreitender Austausch. Deutschland hat die Charta am 5. November 1992 unterzeichnet und am 16. September 1998 ratifiziert. Die Charta ist in Deutschland am 1. Januar 1999 in Kraft getreten und gilt für folgende Sprachen: Dänisch, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch, Niederdeutsch sowie Romanes.

2. Nach Artikel 15 Absatz 1 der Charta sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung der Charta vorzulegen. Die deutschen Behörden haben den sechsten periodischen Bericht am 19. Februar 2018 vorgelegt. Dieser sechste Evaluierungsbericht des Sachverständigenausschusses basiert auf den Informationen des periodischen Berichts und Aussagen der Vertreter der Regional- oder Minderheitensprachen während des Besuchs vor Ort (vom 22. bis zum 25. Mai 2018) und/oder schriftlichen Stellungnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Charta.

3. Kapitel 1 dieses Evaluierungsberichts befasst sich mit allgemeinen Entwicklungen und Trends bei den Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland und der Situation dieser Sprachen. Insbesondere werden die Maßnahmen der deutschen Behörden untersucht, die infolge der Empfehlungen des Sachverständigenausschusses und des Ministerkomitees am Ende des fünften Überprüfungszeitraums ergriffen wurden, und neue Themen angesprochen. In Kapitel 2 wird ein detaillierter Überblick über den Stand der Umsetzung jeder Verpflichtung, die Deutschland gegenüber den genannten Sprachen eingegangen ist, sowie die an die deutschen Behörden gerichteten Empfehlungen gegeben. Auf der Grundlage seiner Beurteilung schlägt der Sachverständigenausschuss gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Charta dem Ministerkomitee in Kapitel 3 Empfehlungen für die Bundesregierung vor.

4. Für eine detaillierte rechtliche Prüfung jeder Verpflichtung verweist der Sachverständigenausschuss auf seinen **fünften Evaluierungsbericht über die Anwendung der Charta in Deutschland (ECRML (2014) 6²)**.

5. Der vorliegende Bericht geht von der politischen und rechtlichen Lage in Deutschland aus, die zum Zeitpunkt des Besuchs des Sachverständigenausschusses vor Ort vorherrschte (Mai 2018). Dieser Bericht wurde am 22. Juni 2018 vom Sachverständigenausschuss angenommen.

1.1 Allgemeine Entwicklungen der Programme, Gesetze und Verfahren für Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland

6. Die Charta ist bei den betreffenden Behörden und Verbänden der Regional- oder Minderheitensprachen durchweg bekannt. Der Schutz und die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen sind ein Thema, das von den Behörden auf verschiedenen Ebenen regelmäßig aufgegriffen wird. Für die Umsetzung der Charta sind vor allem die Länder zuständig, wohingegen der Bund nur einige Aufgaben übernimmt und eine koordinierende Rolle spielt. Trotz der unterschiedlichen Situationen in den Ländern und den Defiziten bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Charta (siehe unten) hat Deutschland in den letzten Jahre wichtige Schritte für einen verbesserten Schutz von Regional- oder Minderheitensprachen ergriffen.

7. Einige Länder haben Rechtsvorschriften und Programme verabschiedet oder geändert, um Regional- oder Minderheitensprachen und deren Verwendung im öffentlichen Leben zu stärken. Beispielsweise hat Schleswig-Holstein im Jahr 2014 seine Verfassung geändert, um das Recht der deutschen Sinti und Roma³ auf Schutz und Unterstützung darin aufzunehmen, die Schulen der

² https://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Report/EvaluationReports/GermanyECRML5_en.pdf

³ Der Begriff „Roma und Reisende“ (*Roma and Travellers*) wird im Europarat verwendet, um die große Vielfalt der Gruppen abzudecken, auf die sich die Arbeit des Europarats in diesem Bereich bezieht: einerseits a) Roma, Sinti/Manush, Calé, Kaale,

dänischen Minderheit den öffentlichen Schulen bei der öffentlichen Finanzierung gleichzustellen und das verfassungsmäßige Ziel einzuführen, Unterricht in Friesisch und Niederdeutsch in öffentlichen Schulen zu schützen und zu fördern. Im Jahr 2015 hat das Land einen „Handlungsplan Sprachenpolitik“ verabschiedet, der darauf abzielt, einen durchgängigen Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen auf allen Ebenen anzubieten. Im Jahr 2016 wurde das Landesverwaltungsgesetz geändert, damit Anträge und Unterlagen auf Niederdeutsch, Nordfriesisch oder Dänisch bei nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden eingereicht werden können. Des Weiteren wurde im selben Jahr das Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (das Friesisch-Gesetz) geändert. Im Jahr 2014 hat das Land Brandenburg sein Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden (im folgenden Sorbengesetz) umfassend geändert und 2016 einen Plan zur Stärkung des Niedersorbischen verabschiedet. Der Freistaat Sachsen überarbeitet derzeit den bereits bestehenden Maßnahmenplan zur Anregung und Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache (im Folgenden der Obersorbische Sprachplan genannt). Die Mediengesetzgebung wurden in Bremen im Jahr 2016 sowie in Niedersachsen geändert. Die Rechtsvorschriften und Unterlagen nehmen häufig direkten Bezug auf die Charta und die Umsetzung der Verpflichtungen.

8. Die Bundesbehörden führen weiterhin jährliche Implementierungskonferenzen zur Sprachencharta durch, zu der sich jeweils Vertreter der Bundesbehörden, der Länder sowie der nationalen Minderheiten und der niederdeutschen Sprache und des Europarates zusammenfinden. Im Jahr 2014 fand eine Konferenz über Regional- oder Minderheitensprachen mit relevanten Akteuren statt, bei der ein Grundsatzpapier erarbeitet wurde. Im Jahr 2017, 25 Jahre nachdem die Charta zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, waren sie und Regional- oder Minderheitensprachen Thema einer Debatte und eines Antrags im Deutschen Bundestag. Die Broschüre des Bundesministeriums des Innern über nationale Minderheiten und Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland wurde 2015 (auf Deutsch) und 2016 (auf Englisch) aktualisiert. Die Bundesbehörden haben sich zudem engagiert und versucht, die negativen Folgen für die Förderung des Niederdeutschen abzumildern, nachdem die nördlichen Bundesländer entschieden hatten, die Finanzierung für das Institut für niederdeutsche Sprache einzustellen.

9. Der Sachverständigenausschuss stellt zudem fest, dass die Verbände der Regional- oder Minderheitensprachen sehr gut über die Charta informiert sind und ein großes Interesse daran haben. Sie spielen eine aktive Rolle bei ihrer Umsetzung. Jedoch tragen nach wie vor die Behörden die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Charta.

10. Es wurden Schritte ergriffen, um die Sichtbarkeit der Regional- oder Minderheitensprachen in der Öffentlichkeit zu verbessern. Es ist jedoch notwendig, im ganzen Land ein Bewusstsein für Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Bestandteil des kulturellen Erbes in Deutschland zu schaffen.

Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen in der Bildung

11. Für Bildung sind in Deutschland die Bundesländer verantwortlich, und daher gibt es erhebliche Unterschiede bei der Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen und den in diesem Bereich getroffenen Maßnahmen. Das Bildungsangebot für Regional- oder Minderheitensprache variiert. Es werden Unterricht auf Dänisch sowie bilinguale Bildung in Obersorbischer Sprache angeboten. Allgemein wird Unterricht in Nordfriesisch, Niedersorbisch, und in einigen Fällen in Niederdeutsch als Wahlfach angeboten. Es gibt freiwilligen Nachmittagsunterricht vor allem für Niederdeutsch und Saterfriesisch. Es werden hier nur allgemeine Trends dargestellt. Die Situation für jede Sprache wird in Kapitel 1.2 beschrieben.

12. Die Lehrerausbildung und die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von ausgebildeten Lehrern für Regional- oder Minderheitensprachen auf allen entsprechenden Ebenen ist in allen Bundesländern zunehmend ein Problem. Zwar ist das ein allgemeiner Trend für alle Fächer in Deutschland, aber Regional- oder Minderheitensprachen sind davon in besonderem Maße betroffen. Angesichts der demografischen Situation und dem Stellenwert, den diese Sprachen im Lehrplan häufig einnehmen, ist es noch schwieriger, junge Menschen zu motivieren, Lehrer für Regional- oder

Romanichals, Boyash/Rudari; b) Balkan-Ägypter (Ägypter und Ashkali); c) östliche Gruppe (Dom, Lom und Abdal); und, andererseits Gruppen wie Reisende, Yenish und die Bevölkerungsgruppen, die mit dem Verwaltungsbegriff „fahrendes Volk“ (*Gens du voyage*) bezeichnet wird, sowie alle Personen, die sich selbst als Zigeuner (*Gypsies*) bezeichnen. Diese Fußnote soll lediglich erläutern und stellt keine Definition des Begriffs Roma und/oder Reisende dar.

Minderheitensprachen zu werden. Universitäten messen dieser Ausbildung nicht immer höchste Priorität bei. Des Weiteren erhalten scheinbar einige Lehrer, die Regional- oder Minderheitensprachen sprechen, aufgrund des Einstellungssystems eine Stelle in Schulen oder Bereichen, in denen diese Fähigkeiten nicht unbedingt erforderlich sind. Das Problem wird sich wahrscheinlich in Zukunft noch verschärfen und das Unterrichtsangebot in Regional- oder Minderheitensprachen sowie die bisherigen Errungenschaften gefährden. Es müssen entschiedene Maßnahmen getroffen werden, damit eine ausreichende Zahl gut ausgebildeter Lehrer für den Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung stehen.

13. Der Sachverständigenausschuss erfuhr bei seinem Ortsbesuch, dass die erforderliche Anzahl der Schüler für den Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen allgemein bei 12 liegt. Gemäß der Praxis des Sachverständigenausschusses ist diese Zahl zu hoch. Der Unterricht in einer Minderheitensprache von höchstens zwei Stunden pro Woche erfüllt ebenfalls nicht die Anforderungen der Charta, insbesondere wenn die Minderheitensprache nicht von vielen Personen gesprochen wird und nicht fest verankert ist.⁴

14. Zum Teil umfasst der Lehrplan auch Unterricht über nationale Minderheiten, die Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland sowie die Geschichte und Kultur, für die sie stehen. Die Umsetzung ist jedoch nicht immer konsequent, und in der Praxis findet der Unterricht zuweilen nicht statt.

15. Ein grundsätzliches Problem ist, dass eine Kontrolle der Bildungsangebote für Minderheitensprachen nach Maßgabe der Charta fehlt. Natürlich prüfen die Schulaufsichtsbehörden in einigen Ländern den Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen, und es wurden verschiedene Berichte erstellt, die unter anderem dieses Thema behandeln. Es werden auch im Rahmen der Projekte oder Programme zu Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen Evaluierungsmaßnahmen durchgeführt. Diese erfüllen jedoch nicht die Anforderungen der Charta. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin, dass Monitoringberichte für die Entwicklung des Unterrichts in Minderheitensprachen sehr wichtig sind. Monitoring dient dazu, einerseits zufriedenstellende und gut funktionierende Maßnahmen und Methoden zu finden und gleichzeitig die Bereiche zu erkennen, in denen zusätzliche Anstrengungen oder andere Maßnahmen nötig sind. Dank regelmäßiger Berichte ist es möglich, Bildungsangebote in Minderheitensprachen über einen längeren Zeitraum zu bewerten und Methoden und Maßnahmen je nach den aufgrund der Berichte gewonnenen Erfahrungen nötigenfalls anzupassen. Die Veröffentlichung der Berichte schafft Transparenz für das Monitoringsystem und eröffnet den Vertretern der Regional- oder Minderheitensprachen und der Zivilgesellschaft die Möglichkeit, sich an einer öffentlichen Debatte über die Entwicklung der Bildungsangebote in Minderheitensprachen zu beteiligen, ausgehend von den getroffenen Maßnahmen und dem Erreichten. Dieses Monitoring kann auch von bestehenden Aufsichtsgremien übernommen und in bestehende Verwaltungsstrukturen eingebunden werden.⁵

Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen in der Justiz

16. In der Praxis ist der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen vor Gericht gemäß den ratifizierten Verpflichtungen sehr begrenzt. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass es Fälle gab, in denen Gerichte keine Dokumente in Regional- oder Minderheitensprachen akzeptiert und um eine deutsche Übersetzung der Dokumente gebeten haben.

Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen bei Verwaltungsbehörden

17. Die Situation bei Verwaltungsbehörden gestaltet sich in den Ländern unterschiedlich abhängig von der jeweiligen Verpflichtung und der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache. Insgesamt werden Regional- oder Minderheitensprachen vor allem mündlich oder auf kommunaler Ebene verwendet. Diese Sprachen werden jedoch nur in seltenen Fällen von den Behörden selbst, für die diese Verpflichtungen gelten, bei der Arbeit oder dem Erstellen von Dokumenten verwendet. In Bezug

⁴Siehe 4. Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta durch Serbien, MIN-LANG (2018) 4, Absatz 8 (noch nicht veröffentlicht)

⁵ Siehe 5. Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta durch Deutschland, ECRML (2014)6, Absatz 14, 4. Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta durch Deutschland ECRML (2011) 2, Absatz 72, 3. Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta durch das Vereinigte Königreich, ECRML (2010)4, Absätze 165-170, 4. Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta durch das Vereinigte Königreich, ECRML (2014) 1, Absätze 110-112.

auf die öffentlichen Dienstleistungen unterstreicht der Sachverständigenausschuss, dass im Sinne von Artikel 10 (3) der Charta diese Regelung für Dienstleistungen gilt, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder von privaten Unternehmen in deren Auftrag erbracht werden (z. B. die Eisenbahnen, Nahverkehrsbetriebe, Strom-, Wasser- und Gasversorgungsunternehmen, Reinigungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen, Telefondienstleister, Müllabfuhr- und -entsorgung, Sportanlagen oder Vergnügungsstätten).⁶

18. Der Sachverständigenausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, welche Bedeutung der Sichtbarkeit von Regional- oder Minderheitensprachen beigemessen wird. Die zweisprachige Beschilderung von Ortsnamen, Straßennamen, Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Institutionsbezeichnungen usw. ist allgemeine Praxis und wird von den Behörden regelmäßig gefördert.

19. In den letzten Jahren haben einige Länder Gesetze zum Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in den verschiedenen Bereichen der Verwaltung verabschiedet. Dem Sachverständigenausschuss ist bekannt, dass die deutschen Behörden der Ansicht sind, dass die Charta unmittelbar anwendbar sei und keine weiteren gesetzlichen Bestimmungen erforderlich seien, um die aus der Charta entstehenden Verpflichtungen umzusetzen. Diese neuen Rechtsvorschriften und die während des Ortsbesuchs gewonnenen Informationen zeigen jedoch, dass in den Bereichen Justiz und Verwaltungsbehörden die Verabschiedung solcher Gesetze positive Auswirkungen auf die Praxis haben könnten.

Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen in den Medien

20. Allgemein sind Regional- oder Minderheitensprachen in gewissem Maße im Radio präsent. Der Gebrauch dieser Sprachen in Fernsehsendungen und die Produktion von audiovisuellen Werken in Regional- oder Minderheitensprachen sind jedoch sehr begrenzt. Der Sachverständigenausschuss weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass er angesichts der Entwicklungen bei den Rundfunkmedien Artikel 11 (1) b und c flexibel ausgelegt hat, damit insbesondere der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen wird.⁷

21. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die von den Behörden ergriffenen Maßnahmen, die dazu geführt haben, dass in den vergangenen Jahren Vertreter von Regional- oder Minderheitensprachen in die Rundfunkräte verschiedener Rundfunkanstalten aufgenommen wurden. Er begrüßt außerdem die Änderungen von Rechtsvorschriften in Ländern wie Bremen oder Niedersachsen, durch die Medienakteure verpflichtet sind, Regional- oder Minderheitensprachen angemessen in ihre Sendungen oder audiovisuelle Produktionen aufzunehmen. Zudem war in Schleswig-Holstein die Verwendung von Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch in Sendungen offenbar eine Voraussetzung für einen privaten Radiosender, eine Lizenz zu erhalten.

22. Während seines Ortsbesuchs erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass der öffentliche Rundfunkveranstalter NDR beabsichtigt, Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen keine festen Sendezeiten mehr einzuräumen. Zwar ist die Idee lobenswert, dass ohne feste Sendezeiten die Sendungen ein größeres Publikum ansprechen, einschließlich der Mehrheitsbevölkerung, und somit zu einer Sensibilisierung beitragen, aber der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass dieses Vorgehen in der Praxis dazu führen könnte, dass Sprecher der jeweiligen Regional- oder Minderheitensprache weniger Zugang zu diesen Sendungen haben.

Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen bei kulturellen Aktivitäten und Einrichtungen

23. Es gibt ein reichhaltiges Angebot an kulturellen Aktivitäten und Einrichtungen zur Pflege von Regional- oder Minderheitensprachen, die von Behörden auf verschiedenen Verwaltungsebenen unterstützt werden. Die Verbände der Regional- oder Minderheitensprachen spielen hierbei eine wichtige Rolle und ihre Anstrengungen sind äußerst lobenswert.

⁶ Siehe 1. Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta durch Rumänien, ECRML (2012) 3, Absatz 158

⁷ Siehe 3. Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta durch Deutschland, ECRML (2008) 4, Absatz 17

24. Es ist immer noch erforderlich, dass neben den Länderaktivitäten auf Bundesebene Regional- oder Minderheitensprachen und ihr kultureller Hintergrund einbezogen werden, wenn Deutschlands kulturelles Erbe im Ausland präsentiert wird. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin, dass Botschaften und das Goethe-Institut die vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Broschüre Nationale Minderheiten / Minderheiten- und Regionalsprachen in Deutschland bei internationalen Veranstaltungen verteilen könnten, bei denen Deutschland seine Kultur im Ausland fördert.

Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben

25. Die Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen in sozialen Einrichtungen, wie Krankenhäuser und Altersheime, ist noch nicht ausreichend gesichert. Es besteht zwar in gewissem Maße die Möglichkeit dazu, aber vor allem aufgrund privater Initiativen der Dienstleister oder von NGOs, die dann von den Behörden Unterstützung erhalten. In diesem Bereich ist ein strukturierterer Ansatz erforderlich.

1.2 Situation der einzelnen Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland

26. Unterricht in und auf **Dänisch** wird an Vor-, Grund- und Sekundarschulen angeboten. Das System der dänischen Privatschulen (*Dansk Skoleforening*) hat einen starken Einfluss, und seit 2014 erhalten die Schulen gemäß der Landesverfassung von Schleswig-Holstein dieselbe Förderung wie öffentliche Schulen. Die Behörden beabsichtigen, Dänisch auch verstärkt an öffentlichen Schulen anzubieten. Unterlagen und Beweismittel können Gerichten auf Dänisch vorgelegt werden. Nach Gesetzesänderungen im Jahr 2016 können Anträge und Unterlagen jetzt auf Dänisch bei den Behörden der Stadt Flensburg sowie der Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde eingereicht werden, wobei mögliche Übersetzungskosten von der betreffenden Behörde getragen werden müssen. Derzeit wird eine Ausweitung auf die Stadt Kiel diskutiert. Das Dänische findet sich nur sehr begrenzt im Radio und Fernsehen wieder. Während im Radio täglich eine 5-minütige Sendung auf Dänisch ausgestrahlt wird, taucht die Sprache im Fernsehen nur gelegentlich auf, vor allem bei Interviews. Auch scheinen keine audiovisuellen Werke in dänischer Sprache produziert zu werden. Es gibt ein reichhaltiges und vielfältiges Kulturangebot in dänischer Sprache, vor allem vom dänischen Kulturverein *Sydslesvigske Forening*. Zum Thema soziale Pflegeeinrichtungen: Dänisch wird in Altersheimen gesprochen, die von der Minderheit selbst verwaltet werden. In Krankenhäusern können Patienten vor allem im Raum Flensburg Dänisch sprechen.

27. Unterricht in oder auf **Obersorbisch** wird in Sachsen an Vor-, Grund- und Sekundarschulen angeboten. Die obersorbische Sprachgruppe ist jedoch besorgt, dass durch das 2plus-Modell (zweisprachiger Unterricht in und auf Obersorbisch auch für Kinder aus Familien, die kein Sorbisch sprechen) nicht alle Schülerinnen und Schüler ausreichende Kenntnisse der obersorbischen Sprache erlangen, da sich das Niveau in den Schulen unterscheidet. Es wird immer schwerer, ausreichend Lehrkräfte zu finden, was sich bereits auf das Unterrichtsangebot für Obersorbisch auszuwirken scheint. Die Behörden haben folgende Maßnahmen ergriffen: Studenten mit z. B. Obersorbischkenntnissen eine halbe Note besser bewerten; Lehrkräften mit Obersorbischkenntnissen anbieten, zu Schulen zu wechseln, an denen Obersorbisch gesprochen wird; Hochschulabsolventen anderer Fächer eine besondere Ausbildung anbieten, damit sie Lehrer für Obersorbisch werden können; sogar Personalsuche im Ausland. Obersorbisch kann vor Gericht verwendet werden, was jedoch in der Praxis selten vorkommt. Bei den Behörden wird Obersorbisch regelmäßiger auf kommunaler Ebene und im Kerngebiet verwendet. Die weibliche Form sorbischer Nachnamen kann nur informell verwendet werden. Das öffentlich-rechtliche Radio strahlt Sendungen auf Obersorbisch aus. Außerdem gibt es eine monatliche Fernsehsendung auf Obersorbisch. Die Stiftung für das sorbische Volk organisiert kulturelle Aktivitäten in obersorbischer Sprache. Die Bundesbehörden, der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg haben eine neue Vereinbarung über die Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk unterzeichnet. Von 2016 bis 2020 sind dafür 18,6 Millionen Euro vorgesehen. Obersorbisch kann in gewissem Umfang in sozialen Pflegeeinrichtungen verwendet werden, was allerdings nicht auf strukturierte Maßnahmen zurückzuführen ist. Im Zusammenhang mit dem Braunkohlebergbau im Siedlungsgebiet der sorbischen Minderheit im Freistaat Sachsen wurden Maßnahmen zur Bewahrung der sorbischen Kultur und des sorbischen Erbes ergriffen. Der Braunkohlebergbau ist jedoch stark zurückgegangen, und es scheint, als würde nur ein Dorf

umgesiedelt werden müssen. Insgesamt wird erwartet, dass der Braunkohlebergbau früher als erwartet eingestellt wird, und Sachsen, Brandenburg und der Bund bereiten sich auf die strukturellen Veränderungen in dem Gebiet vor.

28. In sieben Kindergärten wird weiterhin eine vorschulische Erziehung in **Niedersorbisch** angeboten. Als Fremdsprache kann Niedersorbisch an 21 Grund- und vier Sekundarschulen gelernt werden. Davon bieten sechs Grund- und zwei Sekundarschulen auch zweisprachigen Unterricht an. In der Regel wird Niedersorbisch als Wahlfach angeboten. Nur am Niedersorbischen Gymnasium ist Niedersorbisch ein Pflichtfach. Niedersorbisch kann als Abiturfach gewählt werden. Es wurde eine Beurteilung der niedersorbischen Bildung durchgeführt, deren Ergebnisse 2018 erwartet werden. Verschiedene Bestimmungen, die sich auch auf die niedersorbische Bildung auswirken, werden derzeit überarbeitet oder wurden bereits geändert. Die überarbeitete Oberstufenverordnung sieht zwei Leistungskurse (5 Stunden pro Woche) und Grundkurse (3 Stunden pro Woche) vor, und das Niedersorbische Gymnasium überprüft seinen Ansatz auf der Grundlage der geänderten Verordnung. Es ist schwer, ausreichend Lehrkräfte zu finden, was die niedersorbische Bildung beeinträchtigt, vor allem die vorschulische Erziehung. In der Praxis ist es nicht immer möglich, Unterlagen bei Justizbehörden in niedersorbischer Sprache vorzulegen.

29. Im Berichtszeitraum wurden mehrere wichtige die Verwaltung betreffende Gesetzesänderungen verabschiedet. Im Jahr 2014 wurde die Definition von „angestammtes Siedlungsgebiet“ im Sorbengesetz geändert. Es umfasst nun auch „die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, in denen eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist“. Bei Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen machten die 28 im Anhang des Gesetzes aufgeführten Gemeinden das „angestammte Siedlungsgebiet“ aus. Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit vor, dass das zuständige Ministerium das „angestammte Siedlungsgebiet“ auf Antrag einer Gemeinde oder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden und nach einem Anhörungsverfahren ändert. Innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Frist von 24 Monaten wurden Anträge auf Prüfung der Zugehörigkeit von 33 weiteren Gemeinden in dem Gebiet eingereicht. Es wurde entschieden, dass davon 18 Gemeinden und Teile zweier weiterer Gemeinden zum Gebiet gehören, 13 andere jedoch nicht. Zu zehn Gemeinden stehen Gerichtsurteile aus. Gemeinden im „angestammten Siedlungsgebiet“ müssen Maßnahmen ergreifen, um die niedersorbische Sprache zu fördern, was zur Wiederbelebung der Sprache beitragen soll. Ferner verweist das geänderte Sorbengesetz ausdrücklich auf das Recht, sich bei Landes- und Kommunalbehörden im angestammten Siedlungsgebiet (ohne Zusatzkosten) des Niedersorbischen zu bedienen, und ermöglicht es den Behörden, auf Niedersorbisch zu antworten. Das Land erstattet Gemeinden den durch die Verwendung einer Minderheitensprache entstandenen zusätzlichen Aufwand. Darin zeigt sich ein entschlossenes Vorgehen zugunsten der niedersorbischen Sprache.

30. Der 2014 geänderte Erlass zur zweisprachig deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen schreibt eine einheitliche Schriftgröße für die beiden Sprachen, die zweisprachige Gemeindebezeichnung auf der Beschilderung auf Autobahnen und die zweisprachige Gemeindebezeichnung auf der Beschilderung außerhalb des angestammten Siedlungsgebiets vor und ermöglicht es, innerhalb des angestammten Siedlungsgebiets in beiden Sprachen auf Gemeinden außerhalb des Gebiets hinzuweisen. In der Praxis kommunizieren die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden der Stadt Cottbus/Chóšebuz und des Landkreises Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa sowie das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, das federführend für die Angelegenheiten der sorbischen Minderheit zuständig ist, mit den Sprechern auf Niedersorbisch und nutzen die Sprache zunehmend auch öffentlich und in der Verwaltung sowie in offiziellen Dokumenten. Alle für die sorbische Minderheit relevanten Rechtstexte sind zweisprachig online verfügbar. Das Problem mit der Verwendung der weiblichen Form sorbischer Nachnamen betrifft auch die niedersorbische Sprachgruppe.

31. Der öffentlich-rechtliche Sender RBB strahlt sowohl im Radio als auch im Fernsehen Sendungen auf Niedersorbisch aus, im Fernsehen allerdings mit weniger Sendezeit. Das Radioprogramm für junge Menschen wurde 2017 von einer auf zwei Sendungen pro Monat erhöht. Der Landtag bat die Medienanstalt Berlin-Brandenburg *mabb* zu untersuchen, ob ein nicht-kommerzieller niedersorbischer Radiosender eingerichtet werden könnte. Es scheinen jedoch keine Frequenzen verfügbar zu sein. Die sorbische Minderheit hat einen Vertreter im RBB-Rundfunkrat. Die Stiftung für das sorbische Volk (siehe oben) organisiert vielfältige kulturelle Aktivitäten, mit denen auch die niedersorbische Sprache gefördert wird.

32. In Brandenburg soll ein stärkeres Bewusstsein für das Niedersorbische geschaffen werden. So ist am Landtag beispielsweise ein zweisprachiges deutsch-niedersorbisches Schild angebracht. Im Jahr 2015 wurde ein Flyer über die Rechte der Sorben erstellt. Im Jahr 2016 verabschiedete das Land einen Plan zur Stärkung der niedersorbischen Sprache, um ihre Verwendung im öffentlichen Leben zu fördern. Auch die finanzielle Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen stieg in Brandenburg. Darüber hinaus wurde der institutionelle Rahmen gestärkt und ein Beauftragter der Landesregierung für Angelegenheiten der Sorben/Wenden ernannt. Gemäß den geänderten Bestimmungen legte die Landesregierung dem Landtag 2017 einen Bericht über die Lage der sorbischen Minderheit vor. Zum ersten Mal wurde der Rat für sorbische Angelegenheiten beim Landtag in einer geheimen Briefwahl direkt von der Minderheit gewählt.

33. Im Siedlungsgebiet der sorbischen Minderheit ging der Braunkohlebergbau erheblich zurück. Derzeit sind dort keine Siedlungen bedroht. Die Entscheidung zu einem Standort steht jedoch noch aus. Gemäß dem Sorbengesetz und dem Gesetz zur Förderung der Braunkohle, jeweils in der geänderten Fassung von 2014, sollen Gemeinden innerhalb des angestammten Siedlungsgebiets umgesiedelt oder das angestammte Siedlungsgebiet auf den Ort der Umsiedlung ausgeweitet werden. Die sorbische Minderheit ist im Braunkohlenausschuss vertreten. Domowina, der Dachverband der sorbischen Minderheit, und das Tagebauunternehmen haben eine Vereinbarung geschlossen, um Projekte zu unterstützen, die die Sprache und Kultur der vom Tagebau betroffenen Gemeinden fördern.

34. **Nordfriesisch** wird in der vorschulischen Erziehung weiterhin in 17 Kindertagesstätten verwendet, zwischen 30 Minuten bis zu einem Tag pro Woche. Gemäß dem 2016 geänderten Kindertagesstättengesetz sollten Kindertagesstätten im Rahmen ihres Erziehungsauftrags auch Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen. Seit 2017 stellt das Land zusätzliche Mittel für Kindertagesstätten bereit, die eine Erziehung in Regional- oder Minderheitensprachen anbieten. Nordfriesisch wird an 15 öffentlichen Grundschulen als Wahlfach unterrichtet. In der Sekundarstufe ist Nordfriesisch an einer öffentlichen Schule ein reguläres Unterrichtsfach. An einer weiteren Sekundarschule gibt es eine freiwillige Lerngruppe für Nordfriesisch. Nordfriesisch wird auch an den drei privaten dänischen Schulen gelehrt. In einer Grundschule wird es in einigen Fächern auch als Unterrichtssprache verwendet. Unterrichtsmaterialien sind vor allem für Grundschulen vorhanden, fehlen jedoch für höhere Klassenstufen. Es wird immer schwerer, ausreichend Lehrkräfte zu finden, auch weil viele mit der notwendigen Sprachkenntnis und Ausbildung nicht an Schulen in dem Gebiet eingesetzt werden, in dem Nordfriesisch gesprochen wird. Rechtlich wurde die Stellung des Nordfriesischen in der Bildung gestärkt: Der Schutz und die Förderung des Nordfriesischunterrichts an öffentlichen Schulen wurden 2014 in der Verfassung Schleswig-Holsteins verankert, und das im selben Jahr geänderte Schulgesetz sieht den Schutz und die Förderung der nordfriesischen Sprache und die Weitergabe der darin zum Ausdruck kommenden Kultur und Geschichte vor. Auch in den seit 2016 geltenden neuen Lehrplänen für die Fächer Geschichte und Wirtschaft/Politik ist Nordfriesisch ausdrücklich genannt. Das 2016 geänderte Friesisch-Gesetz sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, Urkunden und Beweismittel bei Zivilgerichten im Kreis Nordfriesland in nordfriesischer Sprache vorzulegen, „unter der Bedingung, dass dies nach Auffassung der zuständigen Richterin oder des zuständigen Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert“. Dieses Gesetz und das geänderte Landesverwaltungsgesetz schreiben vor, dass Anträge und Unterlagen auf Nordfriesisch bei den Behörden im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland eingereicht werden können, wobei mögliche Übersetzungskosten von der betreffenden Behörde getragen werden müssen. Die betreffenden Behörden können in derselben Sprache antworten. Allerdings wird Friesisch im Behördenverkehr kaum genutzt. Ferner sieht das geänderte Friesisch-Gesetz die Ausweitung der zweisprachigen Beschilderung im Kreis Nordfriesland vor: Neben Ortstafeln soll es auch zweisprachige Ortshinweistafeln, Hinweistafeln zu besonderen touristischen Zielen und Routen, Hinweistafeln zu Gewässern sowie zweisprachige wegweisende Beschilderung an Straßen geben. Die Kosten für zusätzliche Beschilderung sind vom Land zu tragen. Erklärtes Ziel ist es, eine vollständige deutsch-nordfriesische Zweisprachigkeit in Nordfriesland zu erreichen. Nach dem geänderten Friesisch-Gesetz können friesische Sprachkenntnisse bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst in Nordfriesland berücksichtigt werden. Die Behörden sollen außerdem darauf hinwirken, dass ihre Beschäftigten Nordfriesisch lernen können. Nach dem Gesetz sollen die Behörden des Landes und des Kreises Nordfriesland nach Möglichkeit die Wünsche ihrer Beschäftigten erfüllen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem Friesisch gesprochen wird. Zwei private Sender strahlen jeweils zwei bis vier Stunden pro Tag Sendungen auf Nordfriesisch aus. Nordfriesisch ist nur gelegentlich und sehr

begrenzt, meist in Interviews, im Fernsehen zu hören. Es gibt fast keine audiovisuellen Werke in nordfriesischer Sprache. Die friesischen Verbände organisieren vielfältige kulturelle Aktivitäten, bei denen auch die Sprache verwendet wird. Beispielsweise finden im *Andersen Hüs* in Nordfriesland Kulturveranstaltungen statt. Außerdem beherbergt es ein kleines Museum, das der friesischen Minderheit gewidmet ist. Die Vertreter der Minderheit merken an, dass es häufig schwierig sei, ihre Aktivitäten zu finanzieren und die Einrichtung einer Stiftung ähnlich der Stiftung der sorbischen Minderheit wünschenswert wäre.

35. **Saterfriesisch** wird in begrenztem Umfang in fünf Kindergärten gesprochen, vor allem dank der Bemühungen der Friesischen Vereinigung. Saterfriesisch wird auch an fünf Grundschulen und einer Sekundarschule (bis zum 10. Schuljahr) angeboten, allerdings nur in Lerngruppen nach dem regulären Unterricht. Unterrichtsmaterialien sind nur in begrenztem Umfang verfügbar, und das Fehlen ausgebildeter Lehrkräfte wirkt sich ebenfalls auf das Angebot für Saterfriesisch in der Bildung aus. Einige Maßnahmen zur Ausbildung von Lehrkräften werden von der Universität Oldenburg und seit kurzem auch vom Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen angeboten. Auch wenn Niedersachsen nicht die Verpflichtungen zu Grund- und Sekundarschulen in Teil III der Charta ratifiziert hat, so müssen laut Teil II „geeignete Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen“ bereitgestellt werden. Angesichts dieser Bestimmung sollte es ein strukturierteres Bildungsangebot für Saterfriesisch geben. Saterfriesisch wird mit Unterstützung der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung in der Erwachsenenbildung angeboten. Unterlagen und Beweismittel können Gerichten auf Saterfriesisch vorgelegt werden. Bei der Verwaltung wird Saterfriesisch meist auf kommunaler Ebene und mündlich verwendet. Es wird versucht, die Sichtbarkeit der Sprache zu erhöhen, z. B. ist die Website der Gemeinde Saterland auch auf Saterfriesisch verfügbar. Ein Projekt zum Anbringen zweisprachiger Schilder an öffentlichen Gebäuden im Saterland erhielt finanzielle Unterstützung vom Land. Alle zwei Wochen wird eine zweistündige Radiosendung auf Saterfriesisch ausgestrahlt. Es gibt jedoch keine entsprechende Fernsehsendung. Laut der Förderrichtlinie der nordmedia Film- und Mediengesellschaft sollen Vorhaben, die den Gebrauch der saterfriesischen oder niederdeutschen Sprache fördern, besondere Berücksichtigung finden. Saterfriesisch wird bei kulturellen Aktivitäten verwendet. Das Land unterstützt auch ein Projekt zur Digitalisierung des saterfriesischen Wörterbuchs.

36. Die Situation des **Niederdeutschen** unterscheidet sich in den acht Bundesländern, in denen es unter der Charta geschützt ist, sehr stark voneinander, insbesondere bei der Bildung. In **Hamburg** wird Niederdeutsch weiterhin als eigenes Schulfach gelehrt, mittlerweile auch an Sekundarschulen. Allerdings beschränkt sich der Unterricht meist auf nur ein bis zwei Wochenstunden. In **Schleswig-Holstein** bieten 29 „Pilot-Grundschulen“ Niederdeutsch in verschiedenen Abständen und in der Regel für ein bis zwei Stunden pro Woche an. Die angewendeten Modelle unterscheiden sich: Meist wird Niederdeutsch als eigenes Fach unterrichtet, manchmal in Arbeitsgemeinschaften und in einem Fall im Deutschunterricht. Im Schuljahr 2017/2018 haben sieben Sekundarschulen Unterricht in Niederdeutsch eingeführt. In **Bremen** wird Niederdeutsch meist in Lerngruppen, im Deutschunterricht oder fächerübergreifend gelehrt, auch wenn im Schuljahr 2014/2015 ein Pilotprojekt gestartet wurde und Grundschulen zusätzliche Stunden für Niederdeutsch vorsehen können. Vier Grundschulen und eine Sekundarschule (seit 2017/2018) nehmen an dem Projekt teil, aber in der Praxis scheint Niederdeutsch nur an einer Schule als Pflichtfach unterrichtet zu werden. Für die norddeutschen Länder wurde ein Lehrbuch für Grundschulen (1. und 2. Schuljahr) entwickelt. Im Jahr 2016 hat **Mecklenburg-Vorpommern** das Landesprogramm „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ initiiert, zu dessen Zielen es auch gehört, das Niederdeutsche in der Bildung zu stärken. Im Moment scheint es in der Sekundarstufe I am weitesten vorangeschritten zu sein. Dort gibt es einen Rahmenlehrplan für Niederdeutsch. Niederdeutsch wurde 2017 als Fach für die Schulabschlussprüfung in Mecklenburg-Vorpommern anerkannt. Sechs weiterführende Schulen wurden zu Pilotschulen und werden Niederdeutsch für den gesamten Sekundarbereich anbieten. Für die vorschulische Erziehung werden niederdeutsche Materialien entwickelt, die ab 2019 an alle vorschulischen Einrichtungen im Bundesland verteilt werden. An der Universitäten Greifswald wurde auch ein Kompetenzzentrum für Niederdeutschdidaktik eingerichtet. In **Niedersachsen** wird Niederdeutsch zwar in gewissem Umfang an Grundschulen unterrichtet, aber es mangelt an Kontinuität. Der Unterricht scheint auch nicht strukturiert genug, da er überwiegend projektbasiert ist.

37. Im Jahr 2017 änderte Bremen das Landesstraßengesetz, nach dem Gemeinden bei der Benennung von Straßen die Erfüllung der Verpflichtungen der Charta in Bezug auf Niederdeutsch einbeziehen sollen; die Benennung kann ausschließlich in Niederdeutsch erfolgen.

38. Wie bei den anderen Sprachen auch ist Niederdeutsch stärker im Radio vertreten als im Fernsehen. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass Bremen im Jahr 2016 das Radio-Bremen-Gesetz geändert und die Förderung des Niederdeutschen in Einklang mit Artikel 11 der Charta aufgenommen hat. Danach müssen Sendeanstalten regelmäßig und in angemessenem Umfang Sendungen auf Niederdeutsch anbieten. Eine ähnliche Bestimmung zu Häufigkeit und Umfang findet sich im Bremischen Landesmediengesetz für private Rundfunkveranstalter. Der Beitrag zur regionalen und kulturellen Vielfalt sowie die Erfüllung der Verpflichtungen der Charta in Bezug auf Niederdeutsch sind Kriterien für die Zuweisung von Frequenzen in Bremen. Der Bürgerrundfunk, ein öffentlich-rechtlicher Radiosender der Bremischen Landesmedienanstalt, ist verpflichtet, die Produktionen von audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache zu fördern. Ein Vertreter des Beirats Niederdeutsch hat nun einen Sitz im Medien- und Rundfunkrat.

39. In den drei Bundesländern, in denen für Niederdeutsch nur Teil II gilt, wurden jüngst einige Schritte unternommen, um die Sprache zu fördern. In **Brandenburg** wurde 2014 der Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg als Dachorganisation der Sprecher des Niederdeutschen gegründet, und das Land und die Sprecher des Niederdeutschen haben eine Vereinbarung zur Förderung des Niederdeutschen unterzeichnet. Die Organisation wird von den Behörden unterstützt. Im Jahr 2015 wurde im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur eine Arbeitsgruppe Niederdeutsch eingerichtet, in der verschiedene Ministerien und Vertreter der Sprachgruppe zusammenkommen, damit sich das Land und die Sprecher des Niederdeutschen regelmäßig austauschen können. Die brandenburgischen Behörden förderten die Produktion einer CD und einer Broschüre für die Mitarbeiter von sozialen Pflegeeinrichtungen, die Niederdeutsch lernen wollen. Niederdeutsch wird in Grußworten, Medieninformationen der Behörden, im Tourismus und in Informationsmaterialien verwendet. Das Land erwägt derzeit auch, Niederdeutsch auf Ortstafeln zu verwenden. Der Sachverständigenausschuss begrüßt eine solche Verwendung, die die Sprache sichtbar macht, und stellt fest, dass bereits die ersten Verkehrszeichen in niederdeutscher Sprache aufgestellt wurden und dass am Bahnhof in Prenzlau bereits ein zweisprachiges Schild „Prenzlau/Prentzlow“ angebracht worden ist. Niederdeutsch wird lediglich im Rahmen von Bildungsprojekten des Vereins in mehreren Grundschulen vermittelt, die Lerngruppen anbieten. In einer Schule wurde probeweise zweisprachiger Unterricht in Modulen zweier Fächer angeboten. Im Jahr 2017 wurden einige Unterrichtsmaterialien erarbeitet. Im selben Jahr wurde ein Projekt finanziell gefördert, bei dem Freiwillige Kindergartenkindern auf Niederdeutsch vorlesen. Die Universität Potsdam bietet für angehende Lehrkräfte ein Seminar zu Niederdeutsch an. Die Sprache ist so gut wie nicht in den Medien vertreten; manchmal gibt es jedoch Sendungen über das Niederdeutsche.

40. In **Nordrhein-Westfalen** ist Niederdeutsch Bestandteil der Lehrpläne für die Fächer Deutsch oder Sachunterricht. Außerdem wird es im Rahmen eines fünfjährigen Projekts, das im Schuljahr 2014/2015 startete, an sechs Grundschulen im Rahmen von freiwilligen Lern-/Arbeitsgemeinschaften angeboten. Das Projekt wird zusammen mit dem Centrum für Niederdeutsch der Universität Münster durchgeführt. Es richtet sich an Schülerinnen und Schüler der 3. bis 4. Klasse und beruht auf einem zweisprachigen Ansatz in vier Fächern. Die Unterrichtsmaterialien werden vom Centrum für Niederdeutsch der Universität Münster erarbeitet. Die Schülerinnen und Schüler sollen so das Sprachniveau A2 (B2 für das Hörverständnis) erreichen. Die Universität Münster forscht auch zu Niederdeutsch, ebenso wie die Universität Paderborn. Der WDR berichtet gelegentlich über Niederdeutsch, aber nicht auf Niederdeutsch. Nordrhein-Westfalen ist derzeit das einzige Bundesland, das das Institut für niederdeutsche Sprache finanziell unterstützt.

41. In **Sachsen-Anhalt** wird Niederdeutsch weiterhin in Lerngruppen an Grund- und Sekundarschulen unterrichtet. Unterrichtsmaterialien für Vor- und Grundschulen wurden erarbeitet und werden den Schulen auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Derzeit arbeiten 27 Kindertagesstätten und Grundschulen mit diesen Materialien. Das Kultusministerium hat eine Arbeitsgruppe für Niederdeutsch eingerichtet, in der mit den Interessengruppen Bildungsmaßnahmen diskutiert werden. Der öffentlich-rechtliche Sender MDR soll in die Gruppe aufgenommen werden. Forschung findet an der Universität Magdeburg statt.

Institut für niederdeutsche Sprache

42. Im Jahr 2016 kündigten die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zum 31. Dezember 2017 das Abkommen über die institutionelle Förderung des Instituts für niederdeutsche Sprache. Da das Institut 40 Jahre lang entscheidend zur Förderung des

Niederdeutschen beigetragen hat, hatte der Sachverständigenausschuss im Januar 2017 in einer Stellungnahme gegenüber den deutschen Behörden bereits seine Sorge über die Folgen dieser Entscheidung ausgedrückt. Aus dem sechsten Staatenbericht und den Gesprächen während des Vor-Ort-Besuchs geht hervor, dass die Bundesbehörden diese Sorge teilen. Sie gehen dem Thema mit hoher Priorität nach und wollen alle acht Bundesländer einbeziehen, in denen Niederdeutsch laut Charta geschützt ist.

43. In diesem Zusammenhang nimmt der Sachverständigenausschuss die Entscheidung der Bundesbehörden zur Kenntnis, ein Niederdeutschsekretariat einzurichten und zu finanzieren, um die Arbeit des Bundesrats für Niederdeutsch, der Dachorganisation der Sprecher des Niederdeutschen, zu unterstützen. Diese Funktion hatte zuvor das Institut für niederdeutsche Sprache inne.

44. Die Zukunft und Rolle des Instituts für niederdeutsche Sprache, die Rolle einer neuen Struktur – des Länderzentrums für Niederdeutsch – und ihr Zusammenspiel bleiben angesichts der zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuchs vorliegenden Informationen unklar. Das von den vier nördlichen Bundesländern eingerichtete neue Zentrum ist auf einer anderen Grundlage organisiert und soll eine andere Aufgabe erfüllen als das Institut für niederdeutsche Sprache. Das Zentrum nahm erst kürzlich die Arbeit auf; die Geschäftsführerin übernahm im März 2018 ihr Amt. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass der Bundesrat für Niederdeutsch das neue Zentrum lediglich berät und Entscheidungen von den vier Ländern getroffen werden, die die Finanzierung bereitstellen. Ob und wie die vier anderen Länder, in denen Niederdeutsch laut Charta geschützt ist, in die Arbeit des Zentrums einbezogen werden, bleibt unklar. Zum Institut für niederdeutsche Sprache sagten einige Gesprächspartner, dass es Projektförderung erhalten und seine Arbeit fortsetzen könnte. Einige Gesprächspartner schlugen auch ein Modell der Aufgabenteilung zwischen den beiden Einrichtungen vor: Das Länderzentrum für Niederdeutsche wäre für praktische Alltagsfragen der Sprecher des Niederdeutschen zuständig, und das Institut für niederdeutsche Sprache würde seine Forschungsarbeiten weiterführen. Andere Lösungen scheinen eine Auslagerung der Tätigkeiten des Instituts, wie z. B. der Forschung, an Universitäten vorzusehen. Der Sachverständigenausschuss ist besorgt, dass Projektförderung die institutionelle Förderung nicht vollständig ersetzen kann und eine Fortführung der Tätigkeiten auf einem ähnlichen Niveau nicht möglich ist. Darüber hinaus stellt er fest, dass laut Staatenbericht aufgrund der unsicheren Finanzierung die Tätigkeiten des Instituts für niederdeutsche Sprache bereits seit 2016 zurückgehen. Der Sachverständigenausschuss teilt die Bedenken hinsichtlich der Zukunft des Instituts für niederdeutsche Sprache, z. B. was die niederdeutsche Bibliothek oder das Online-Wörterbuch betrifft.

45. Der Schutz und die Förderung des **Romanes**⁸ durch die deutschen Behörden werden vom Wunsch eines Teils der Sprecher beeinflusst, die Sprache nicht außerhalb der Gemeinschaft öffentlich zu gebrauchen. Daher findet in allen Bundesländern für Romanes kein ausreichender Unterricht im regulären Schulsystem statt⁹. Die Bundesländer fördern die Landesverbände der Sinti und Roma, von denen einige Romanesurse für alle Altersgruppen organisieren. Im Rahmen eines von einer Sinti- und Roma-Organisation durchgeführten Projekts zur Bekämpfung des unentschuldigten Fehlens vom Unterricht und zur Wiedereingliederung von Sinti und Roma in das Schulsystem erhielten in Frankfurt (Hessen) Schülerinnen und Schülern aller Altersgruppen Romanes-Unterricht. Es findet keine Lehrerausbildung statt. Obwohl formal möglich, wird Romanes nicht vor Gericht verwendet. Romanes wird nicht in der Verwaltung und für öffentliche Dienstleistungen verwendet. In den Medien ist Romanes in gewissem Umfang über Internetradio vertreten. Dies geht auf eine Zusammenarbeit des hessischen Verbands der Sinti und Roma mit einem privaten Radiosender zurück. Dem Sachverständigenausschuss sind keine Fernsehsendungen auf Romanes bekannt. Der hessische Verband der Sinti und Roma produziert Nachrichtensendungen auf Romanes. Die Videos können auf seiner Website abgerufen werden. Romanes wird bei Kulturveranstaltungen in Hessen, aber auch in anderen Bundesländern, verwendet. Der Sachverständigenausschuss stellt insbesondere fest, dass demnächst eine zweisprachige Gedichtanthologie – die erste ihrer Art – auf Deutsch und Romanes veröffentlicht werden soll. Das neu geschaffene Europäische Roma-Institut für Kunst und Kultur wird

⁸ Neben Hessen, wo Romanes nach Teil III geschützt ist, nennt die Ratifikationsurkunde weitere Bundesländer, in denen Romanes ebenfalls vom Schutz nach einigen Bestimmungen von Teil III profitiert. In diesen Ländern fällt Romanes dennoch weiterhin nur unter Teil II, da die Mindestzahl von 35 Absätzen oder Unterabsätzen nach Artikel 2 Absatz 2 der Charta nicht erreicht ist. Siehe 1. Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta durch Deutschland, ECRML (2002) 1, Randnummer 44.

⁹ In Bezug auf Fragen des gleichberechtigten Zugangs zu Bildung verweist der Sachverständigenausschuss auf die Vierte Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten zu Deutschland, ACFC/OP/IV(2015)003, Randnummern 104-107

auch von Deutschland finanziell unterstützt. Seine Arbeit könnte auch der Sprache Romanes in Deutschland zugutekommen, und der Sachverständigenausschuss freut sich auf weitere Informationen dazu.

Kapitel 2 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen und der Empfehlungen in Deutschland

2.1 Dänisch in Schleswig-Holstein

2.1.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung des Dänischen

Die folgenden Symbole kennzeichnen eine veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang:
 ↗ Verbesserung ↘ Verschlechterung = Keine Veränderung

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Dänische ¹⁰	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
Teil II der Charta (Verpflichtungen, die für alle Regional- oder Minderheitensprachen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates gelten)						
Artikel 7 – Ziele und Grundsätze						
7.1.a	Dänisch als Ausdruck des kulturellen Reichtums anerkennen	=				
7.1.b	Sicherstellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung von Dänisch nicht behindern	=				
7.1.c	Entschlossenes Vorgehen zur Förderung von Dänisch	=				
7.1.d	Gebrauch des Dänischen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben (Bildung, Justiz, Verwaltung und staatliche Dienstleistungen, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben, grenzüberschreitender Austausch) und im Privatleben erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
7.1.e	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die Dänisch gebrauchen, erhalten und entwickeln • Kulturelle Beziehungen zu anderen Sprachgruppen herstellen 	=				
7.1.f	Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Dänisch auf allen geeigneten Stufen bereitstellen	=				
7.1.g	Einrichtungen bereitstellen, die es (auch erwachsenen) nicht Dänisch sprechenden Menschen ermöglichen, es zu lernen	=				
7.1.h	Studium und Erforschung des Dänischen an Universitäten oder gleichwertigen Einrichtungen fördern	=				
7.1.i	Grenzüberschreitenden Austausch in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Dänisch fördern	=				
7.2	Jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung oder Bevorzugung in Bezug auf den Gebrauch des Dänischen beseitigen	=				
7.3	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitiges Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes fördern • Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Dänisch in die Bildungs- und Ausbildungsziele fördern • Massenmedien zur Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Dänisch in ihre Ziele ermutigen 	=				
7.4	<ul style="list-style-type: none"> • Von der dänischen Sprachgruppe geäußerte Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigen • Gremium zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten des Dänischen einsetzen 	=				
Teil III der Charta (Zusätzlich gewählte Verpflichtungen des Staates für einzelne Sprachen)						
Artikel 8 – Bildung						
8.1.aiv	Bereitstellung der gesamten oder eines erheblichen Teils der Vorschulerziehung auf Dänisch fördern und/oder dazu ermutigen	=				
8.1.biv	Gesamte oder einen erheblichen Teil der Grundschulernziehung auf Dänisch oder den Dänischunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans bereitstellen, zumindest wenn es ausreichend Schülerinnen und Schüler gibt und deren Familien dies wünschen	=				
8.1.ciii	In der Sekundarstufe den Dänischunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans vorsehen	=				

¹⁰ Für eine bessere Lesbarkeit werden die Bestimmungen der Charta hier verkürzt und vereinfacht wiedergegeben. Die vollständige Fassung jeder Bestimmung kann auf der Website des Vertragsbüros eingesehen werden: <https://www.coe.int/de/web/conventions> (Vertrag Nr. 148).

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Dänische ¹⁰	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
8.1.civ	Gesamte oder einen erheblichen Teil der Sekundarschulerziehung auf Dänisch oder den Dänischunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans bereitstellen, zumindest wenn es ausreichend Schülerinnen und Schüler gibt und deren Familien dies wünschen ¹¹					
8.1.diii	In der beruflichen Bildung den Dänischunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans vorsehen	=				
8.1.eii	Möglichkeiten für das Studium des Dänischen als Studienfach an Universitäten und anderen Hochschulen anbieten	=				
8.1.fii	Dänisch als Fach der Erwachsenen- und Weiterbildung anbieten	=				
8.1.fiii	Angebot von Dänisch als Fach in der Erwachsenen- und Weiterbildung fördern und/oder dazu ermutigen ¹²					
8.1.g	Unterricht der Geschichte und Kultur, die im Dänischen ihren Ausdruck finden, sicherstellen		✓			
8.1.h	Aus- und Weiterbildung von Lehrern sicherstellen, die (auf) Dänisch unterrichten	=				
8.1.i	Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Dänischunterricht überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht				=	
8.2	In anderen Gebieten als jenen, in denen Dänisch herkömmlicherweise gebraucht wird, auf allen geeigneten Bildungsstufen den Unterricht (in) der dänischen Sprache zulassen, vorsehen oder dazu ermutigen	=				
Artikel 9 – Justizbehörden						
9.1.biii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei zivilrechtlichen Verfahren auf Dänisch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen	=				
9.1.ciii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Dänisch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen	=				
9.2.a	Urkunden nicht allein aus dem Grund für ungültig erklären, dass sie auf Dänisch abgefasst sind	=				
Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen						
10.1.av	Sicherstellen, dass die Sprecher des Dänischen bei kommunalen Zweigstellen der nationalen Behörden rechtsgültig Dokumente auf Dänisch einreichen können		↗			
10.4.c	Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Dänischkenntnisse verfügen, auf Ersuchen ermöglichen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gesprochen wird	=				
10.5	Gebrauch oder Annahme von dänischen Familiennamen zulassen	=				
Artikel 11 – Medien						
11.1.bii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Radiosendungen in dänischer Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen		=			
11.1.cii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Fernsehsendungen in dänischer Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen				✓	
11.1.d	Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in dänischer Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen				=	
11.1.eii	Wöchentliche oder tägliche Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in dänischer Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
11.1.fii	Bestehende Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in dänischer Sprache erstrecken			↗		
11.2	<ul style="list-style-type: none"> • Freien direkten Empfang von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in dänischer Sprache gewährleisten • Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in dänischer Sprache nicht behindern • Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in dänischer Sprache sicherstellen 	=				
Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen						
12.1.c	Dänischsprachigen Zugang zu Werken fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden	=				
12.1.d	Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, bei den	=				

¹¹ Da es sich bei Artikeln 8.1.ciii und 8.1.civ um Alternativen handelt, wird der Sachverständigenausschuss nicht die Umsetzung von Artikel 8.1.civ beurteilen.

¹² Da es sich bei Artikeln 8.1.fii und 8.1.fiii um Alternativen handelt, wird der Sachverständigenausschuss nicht die Umsetzung von Artikel 8.1.fiii beurteilen.

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Dänische ¹⁰	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
	Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, die Kenntnis und den Gebrauch der dänischen Sprache und Kultur berücksichtigen					
12.1.e	Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, über Personal verfügen, das die dänische Sprache beherrscht	=				
12.1.f	Vertreter der Sprecher des Dänischen zur unmittelbaren Mitwirkung bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten ermutigen	=				
12.1.g	Schaffung eines Gremiums erleichtern und/oder dazu ermutigen, das für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in dänischer Sprache geschaffenen Werken verantwortlich ist	=				
12.2	In anderen Gebieten als jenen, in denen Dänisch herkömmlicherweise gebraucht wird, kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in dänischer Sprache zulassen, vorsehen und/oder dazu ermutigen	=				
12.3	Bei der auswärtigen Kulturpolitik das Dänische und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen		=			
Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben						
13.1.a	Aus dem Recht jede Bestimmung entfernen, die den Gebrauch des Dänischen in Dokumenten zum wirtschaftlichen oder sozialen Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Dokumenten wie Gebrauchsanweisungen für Produkte oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt	=				
13.1.c	Praktiken entgegenreten, die den Gebrauch des Dänischen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen	=				
13.1.d	Gebrauch des Dänischen im wirtschaftlichen und sozialen Leben erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
13.2.c	Sicherstellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime den Gebrauch des Dänischen ermöglichen		↗			
Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch						
14.a	Zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit den Staaten anwenden, in denen Dänisch in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder solche Übereinkünfte abschließen, um Kontakte zwischen den Sprechern des Dänischen in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern	=				
14.b	Zugunsten des Dänischen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zwischen regionalen oder kommunalen Behörden erleichtern und/oder fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich Dänisch in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird	=				

* Der Sachverständigenausschuss für Regional- oder Minderheitensprachen beurteilt die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta durch die Vertragsstaaten wie folgt:

Erfüllt: Programme, Gesetze und Verfahren stimmen mit der Charta überein.

Teilweise erfüllt: Programme und Gesetze stimmen ganz oder teilweise mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nur zum Teil praktisch umgesetzt.

Formal erfüllt: Programme und Gesetze stimmen mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nicht praktisch umgesetzt.

Nicht erfüllt: Es gibt keine Programme, Gesetze und Verfahren, um die Verpflichtung umzusetzen.

Keine Schlussfolgerung: Der Sachverständigenausschuss sieht sich nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Verpflichtung erfüllt wurde, da die Behörden keine oder unzureichende Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang:

46. Die dänische Minderheit teilte dem Sachverständigenausschuss mit, dass der Unterricht über die im Dänischen zum Ausdruck kommende Geschichte und Kultur für alle Schülerinnen und Schüler, einschließlich jener aus der Mehrheitsbevölkerung (8.1.g), nicht ausreichend sichergestellt ist. In den seit 2016 geltenden neuen Lehrplänen für die Fächer Geschichte und Wirtschaft/Politik sind lediglich Niederdeutsch und Nordfriesisch ausdrücklich genannt. Die Verpflichtung wird daher als teilweise erfüllt erachtet. Nach dem geänderten Landesverwaltungsgesetz von 2016 können Anträge und Unterlagen jetzt auf Dänisch bei den Behörden der Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde sowie bei der Stadt Flensburg eingereicht werden (10.1.av); die Kosten möglicher Übersetzungen werden von der betreffenden Behörde getragen. Derzeit wird eine Änderung diskutiert, die diese Bestimmungen auf die Stadt Kiel ausweitet, wo ebenfalls einige

Behörden mit unmittelbarer Zuständigkeit für den dänischen Sprachraum angesiedelt sind. Daher wird die Verpflichtung als teilweise erfüllt erachtet. Das Dänische findet sich nur unregelmäßig in Fernsehsendungen (11.1.cii) wieder und beschränkt sich dann häufig auf Interviews, so dass die Verpflichtung als nicht erfüllt erachtet wird. Bestehende Maßnahmen finanzieller Hilfe können auf audiovisuelle Produktionen in dänischer Sprache angewandt werden (11.1.fii). Dem Sachverständigenausschuss sind allerdings keine Beispiele für die Umsetzung bekannt, so dass die Verpflichtung als formal erfüllt erachtet wird. Es wurde klargestellt, dass die Möglichkeit von Patienten, in Krankenhäusern Dänisch zu sprechen (13.2.c) in der Praxis auf den Raum Flensburg beschränkt ist und vom Engagement der jeweiligen Einrichtung abhängt. Die Organisation der dänischen Minderheit betreibt Altersheime, in denen Dänisch gesprochen werden kann. Die Verpflichtung ist daher teilweise erfüllt.

2.1.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Dänischen in Deutschland

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die deutschen Behörden, alle Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen einzuhalten, die nicht als „erfüllt“ erachtet werden (siehe 2.1.1 oben), und auch weiterhin jene einzuhalten, die bereits erfüllt sind. Die folgende Übersicht zeigt die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, die Deutschland noch nicht umgesetzt hat, sowie die Empfehlungen des aktuellen Monitoring-Durchgangs. Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Anwendung der Charta in Deutschland¹³ gelten fort. Die während des Monitoring-Verfahrens der Charta ausgesprochenen Empfehlungen sollen die Behörden bei der Umsetzung unterstützen.

I. Sofortige Handlungsempfehlungen

<p>a. Maßnahmen ergreifen, um regelmäßig Radio- und Fernsehsendungen auf Dänisch anzubieten.</p>

II. Weitere Empfehlungen

- b. In dem Gebiet, in dem Dänisch gesprochen wird, Unterricht über die im Dänischen zum Ausdruck kommende Geschichte und Kultur sicherstellen, auch für Schülerinnen und Schüler, die der Mehrheitsbevölkerung angehören.
- c. Ein Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Dänischunterricht überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht.
- d. Sicherstellen, dass die Sprecher des Dänischen bei kommunalen Zweigstellen der Landes- und Bundesbehörden rechtsgültig Dokumente auf Dänisch einreichen können.
- e. Die Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in dänischer Sprache erleichtern.
- f. Bei der auswärtigen Kulturpolitik auf Bundesebene das Dänische und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen.
- g. Sicherstellen, dass soziale Einrichtungen, insbesondere Krankenhäuser, den Gebrauch des Dänischen ermöglichen.

¹³ RecChL(2002)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804f6adc)
 RecChL(2006)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d8ad6)
 CM/RecChL(2008)3 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d2d3e)
 CM/RecChL(2011)2 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805cccbe)
 CM/RecChL(2014)5 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c5aa3)

2.2 Obersorbisch im Freistaat Sachsen

2.2.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung von Obersorbisch

Die folgenden Symbole kennzeichnen eine veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang: ↗ Verbesserung
 ✓ Verschlechterung = Keine Veränderung

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Obersorbische ¹⁴	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
Teil II der Charta <i>(Verpflichtungen, die für alle Regional- oder Minderheitensprachen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates gelten)</i>						
Artikel 7 – Ziele und Grundsätze						
7.1.a	Obersorbisch als Ausdruck des kulturellen Reichtums anerkennen	=				
7.1.b	Sicherstellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung von Obersorbisch nicht behindern	=				
7.1.c	Entschlossenes Vorgehen zur Förderung von Obersorbisch	=				
7.1.d	Gebrauch des Obersorbischen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben (Bildung, Justiz, Verwaltung und staatliche Dienstleistungen, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben, grenzüberschreitender Austausch) und im Privatleben erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
7.1.e	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die Obersorbisch gebrauchen, erhalten und entwickeln • Kulturelle Beziehungen zu anderen Sprachgruppen herstellen 	=				
7.1.f	Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Obersorbisch auf allen geeigneten Stufen bereitstellen	=				
7.1.g	Einrichtungen bereitstellen, die es (auch erwachsenen) nicht Obersorbisch sprechenden Menschen ermöglichen, es zu lernen	=				
7.1.h	Studium und Erforschung des Obersorbischen an Universitäten oder gleichwertigen Einrichtungen fördern	=				
7.1.i	Grenzüberschreitenden Austausch in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Obersorbisch fördern	=				
7.2	Jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung oder Bevorzugung in Bezug auf den Gebrauch des Obersorbischen beseitigen	=				
7.3	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitiges Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes fördern • Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Obersorbisch in die Bildungs- und Ausbildungsziele fördern • Massenmedien zur Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Obersorbisch in ihre Ziele ermutigen 	=				
7.4	<ul style="list-style-type: none"> • Von der obersorbischen Sprachgruppe geäußerte Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigen • Gremium zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten des Obersorbischen einsetzen 	=				
Teil III der Charta <i>(Zusätzlich gewählte Verpflichtungen des Staates für einzelne Sprachen)</i>						
Artikel 8 – Bildung						
8.1.a.iii	Gesamte oder einen erheblichen Teil der Vorschulerziehung auf Obersorbisch bereitstellen, zumindest wenn es ausreichend Schülerinnen und Schüler gibt und deren Familien dies wünschen	=				
8.1.b.iv	Gesamte oder einen erheblichen Teil der Grundschulernziehung auf Obersorbisch oder den Obersorbischunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans bereitstellen, zumindest wenn es ausreichend Schülerinnen und Schüler gibt und deren Familien dies wünschen	=				
8.1.c.v	Gesamte oder einen erheblichen Teil der Sekundarschulernziehung auf Obersorbisch oder den Obersorbischunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans bereitstellen, zumindest wenn es ausreichend Schülerinnen und Schüler gibt und deren Familien dies wünschen	=				

¹⁴ Für eine bessere Lesbarkeit werden die Bestimmungen der Charta hier verkürzt und vereinfacht wiedergegeben. Die vollständige Fassung jeder Bestimmung kann auf der Website des Vertragsbüros eingesehen werden: <https://www.coe.int/de/web/conventions> (Vertrag Nr. 148).

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Obersorbische ¹⁴	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
8.1.div	Gesamte oder einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung auf Obersorbisch oder den Obersorbischunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans bereitstellen, zumindest wenn es ausreichend Schülerinnen und Schüler gibt und deren Familien dies wünschen		=			
8.1.eii	Möglichkeiten für das Studium des Obersorbischen als Studienfach an Universitäten und anderen Hochschulen anbieten	=				
8.1.fiii	Angebot von Obersorbisch als Fach in der Erwachsenen- und Weiterbildung fördern und/oder dazu ermutigen	=				
8.1.g	Unterricht der Geschichte und Kultur, die im Obersorbischen ihren Ausdruck finden, sicherstellen		✓			
8.1.h	Aus- und Weiterbildung von Lehrern sicherstellen, die (auf) Obersorbisch unterrichten		✓			
8.1.i	Ein Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Obersorbischunterricht überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht				=	
8.2	In anderen Gebieten als jenen, in denen Obersorbisch herkömmlicherweise gebraucht wird, auf allen geeigneten Bildungsstufen den Unterricht auf Obersorbisch oder des Obersorbischen zulassen, vorsehen oder dazu ermutigen		↗			
Artikel 9 – Justizbehörden						
9.1.aii	Sicherstellen, dass der Angeklagte das Recht hat, in Strafverfahren Obersorbisch zu gebrauchen, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen		=			
9.1.iii	Dafür sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie auf Obersorbisch formuliert sind, wenn nötig wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen		=			
9.1.bii	Zulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, Obersorbisch in zivilrechtlichen Verfahren gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen		=			
9.1.biii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei zivilrechtlichen Verfahren auf Obersorbisch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen	=				
9.1.cii	Zulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, Obersorbisch in verwaltungsrechtlichen Verfahren gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen		=			
9.1.ciii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Obersorbisch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen	=				
9.1.d	Sicherstellen, dass bei zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren in Obersorbisch und der Verwendung von Dokumenten und Beweismitteln in obersorbischer Sprache die Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen nicht zu zusätzlichen Kosten für die Betroffenen führt	=				
9.2.a	Urkunden nicht allein aus dem Grund für ungültig erklären, dass sie auf Obersorbisch abgefasst sind	=				
Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe						
10.1.ai v	Sicherstellen, dass die Sprecher des Obersorbischen bei kommunalen Zweigstellen der nationalen Behörden schriftlich oder mündlich Anträge auf Obersorbisch stellen können		↗			
10.1.av	Sicherstellen, dass die Sprecher des Obersorbischen bei kommunalen Zweigstellen der nationalen Behörden rechtsgültig Dokumente auf Obersorbisch einreichen können ¹⁵					
10.2.a	Obersorbisch innerhalb der regionalen oder kommunalen Behörde nutzen	=				
10.2.b	Möglichkeit für Sprecher des Obersorbischen, bei regionalen oder kommunalen Behörden mündlich oder schriftlich Anträge auf Obersorbisch zu stellen	=				
10.2.g	Gebrauch oder Annahme von Ortsnamen in Obersorbisch, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der Amtssprache	=				
10.3.b	Zulassen, dass Sprecher des Obersorbischen bei öffentlichen Dienstleistern Anträge auf Obersorbisch stellen und von diesen eine Antwort auf Obersorbisch erhalten					=
10.3.c	Zulassen, dass Sprecher des Obersorbischen bei öffentlichen Dienstleistern Anträge auf Obersorbisch stellen ¹⁶					

¹⁵ Da es sich bei den Artikeln 10.1.aiv und 10.1.av um Alternativen handelt, wird der Sachverständigenausschuss nicht die Umsetzung von Artikel 8.1.av beurteilen.

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Obersorbische ¹⁴	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
10.4.c	Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Obersorbischkenntnisse verfügen, auf Ersuchen ermöglichen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gesprochen wird		↗			
10.5	Gebrauch oder Annahme von obersorbischen Familiennamen zulassen		↙			
Artikel 11 – Medien						
11.1.bii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Radioprogramme in obersorbischer Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
11.1.cii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Fernsehprogramme in obersorbischer Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen		=			
11.1.d	Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in obersorbischer Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
11.1.ei	Zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Tages- oder Wochenzeitung auf Obersorbisch ermutigen und/oder sie erleichtern;	=				
11.1.fii	Bestehende Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in obersorbischer Sprache erstrecken			↗		
11.2	<ul style="list-style-type: none"> • Freien direkten Empfang von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in obersorbischer Sprache gewährleisten • Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in obersorbischer Sprache nicht behindern • Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in obersorbischer Sprache sicherstellen 	=				
Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen						
12.1.a	Zur Produktion, Reproduktion und Verbreitung von kulturellen Werken auf Obersorbisch ermutigen	=				
12.1.b	Anderssprachigen Zugang zu Werken fördern, die in obersorbischer Sprache geschaffen worden sind, indem Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden	=				
12.1.c	Obersorbischsprachigen Zugang zu Werken fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden	=				
12.1.d	Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, die Kenntnis und den Gebrauch der obersorbischen Sprache und Kultur berücksichtigen	=				
12.1.e	Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, über Personal verfügen, das die obersorbische Sprache beherrscht	=				
12.1.f	Vertreter der Sprecher des Obersorbischen zur unmittelbaren Mitwirkung bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten ermutigen	=				
12.1.g	Schaffung eines Gremiums erleichtern und/oder dazu ermutigen, das für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in obersorbischer Sprache geschaffenen Werken verantwortlich ist	=				
12.1.h	Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste schaffen und/oder fördern und finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung von obersorbischer Terminologie für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.	=				
12.2	In anderen Gebieten als jenen, in denen Obersorbisch herkömmlicherweise gebraucht wird, kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in obersorbischer Sprache zulassen, vorsehen und/oder dazu ermutigen	=				
12.3	Bei der auswärtigen Kulturpolitik das Obersorbische und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen		=			
Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben						
13.1.a	Aus dem Recht jede Bestimmung entfernen, die den Gebrauch des Obersorbischen in Dokumenten zum wirtschaftlichen oder sozialen Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Dokumenten wie Gebrauchsanweisungen für Produkte oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt	=				
13.1.c	Praktiken entgegentreten, die den Gebrauch des Obersorbischen im Zusammenhang mit	↗				

¹⁶ Da es sich bei Artikeln 10.3.b und 10.3.c um Alternativen handelt, wird der Sachverständigenausschuss nicht die Umsetzung von Artikel 10.3.c beurteilen.

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Obersorbische ¹⁴	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
	wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen					
13.1.d	Gebrauch des Obersorbischen im wirtschaftlichen und sozialen Leben erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
13.2.c	Sicherstellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime den Gebrauch des Obersorbischen ermöglichen		=			

* Der Sachverständigenausschuss für Regional- oder Minderheitensprachen beurteilt die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta durch die Vertragsstaaten wie folgt:

Erfüllt: Programme, Gesetze und Verfahren stimmen mit der Charta überein.

Teilweise erfüllt: Programme und Gesetze stimmen ganz oder teilweise mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nur zum Teil praktisch umgesetzt.

Formal erfüllt: Programme und Gesetze stimmen mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nicht praktisch umgesetzt.

Nicht erfüllt: Es gibt keine Programme, Gesetze und Verfahren, um die Verpflichtung umzusetzen.

Keine Schlussfolgerung: Der Sachverständigenausschuss sieht sich nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Verpflichtung erfüllt wurde, da die Behörden keine oder unzureichende Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang:

47. Zwar gehört der Unterricht über die Geschichte und Kultur des Obersorbischen (8.1.g) zum Lehrplan mehrerer Fächer, aber dem Sachverständigenausschuss wurde mitgeteilt, dass das in der Praxis nicht immer konsequent umgesetzt wird. Die Verpflichtung wird daher als teilweise erfüllt erachtet. Die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von ausgebildeten Lehrkräften für obersorbischen Unterricht von der Vorschule bis hin zur Sekundarschule (8.1.h) wird immer schwieriger. Die Behörden haben mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Situation getroffen, und weitere Schritte sind geplant. Da der Sachverständigenausschuss jedoch darüber unterrichtet wurde, dass die derzeitige Situation bereits Auswirkungen auf den obersorbischen Unterricht hat, wird die Verpflichtung daher als teilweise erfüllt erachtet. Obersorbisch wird an einer Kindertagesstätte in Dresden angeboten, und es gibt Bemühungen, die Sprache auch in der Grundschule anzubieten (8.2), daher wird die Verpflichtung als teilweise erfüllt erachtet. Während es in den traditionellen Siedlungsgebieten, in denen Obersorbisch gesprochen wird, generell möglich ist, mündliche und schriftliche Anträge bei kommunalen Zweigstellen von Landesbehörden zu stellen (10.1.aiv), ist das offenbar nicht der Fall, wenn Behörden für dieses Gebiet zuständig sind, aber außerhalb davon liegen. Der Sachverständigenausschuss betont, dass die Verpflichtung auch für Bundesbehörden gilt, die kommunale Zweigstellen im obersorbischen Sprachgebiet haben. Die Verpflichtung wird daher als teilweise erfüllt erachtet. Die Behörden prüfen Kenntnisse der obersorbischen Sprache und berücksichtigen diese bei der Einstellung von Mitarbeitern im Sprachgebiet. Der Sachverständigenausschuss erfuhr jedoch, dass der Gebrauch der obersorbischen Sprache in den Kommunen manchmal schwierig ist aufgrund fehlender, Obersorbisch sprechender Mitarbeiter. Die Verpflichtung 10.4.c wird daher als teilweise erfüllt erachtet. Obwohl Familiennamen in Minderheitensprachen benutzt werden dürfen, wurde der Sachverständigenausschuss darüber unterrichtet, dass es nur möglich ist, die weiblichen Formen der sorbischen Nachnamen informell zu verwenden (11.1.fii). Die Verpflichtung ist daher nur teilweise erfüllt. Bestehende Maßnahmen finanzieller Hilfe können auch auf audiovisuelle Produktionen in obersorbischer Sprache angewandt werden (11.1.fii). Dem Sachverständigenausschuss sind jedoch keine Umsetzungsbeispiele bekannt. Die Verpflichtung wird daher als formal erfüllt erachtet. Der 2012 verabschiedete Obersorbische Sprachplan wird umgesetzt und fördert den Gebrauch der obersorbischen Sprache in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens, einschließlich wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Aktivitäten. Der Plan wird derzeit überarbeitet. Die Verpflichtung 13.1.c wird daher als erfüllt erachtet.

2.2.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Obersorbischen in Deutschland

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die deutschen Behörden, alle Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen einzuhalten, die nicht als „erfüllt“ erachtet werden (siehe 2.2.1 oben), und auch weiterhin jene einzuhalten, die bereits erfüllt sind. Die folgende Übersicht zeigt die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, die Deutschland noch nicht umgesetzt hat, sowie die Empfehlungen des aktuellen Monitoring-Durchgangs. Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Anwendung der Charta in Deutschland¹⁷ gelten fort. Die während des Monitoring-Verfahrens der Charta ausgesprochenen Empfehlungen sollen die Behörden bei der Umsetzung unterstützen.

I. Sofortige Handlungsempfehlungen

- a. **Sicherstellen, dass ausreichend Lehrkräfte für obersorbische Bildung auf allen Ebenen zur Verfügung stehen.**
- b. **Rechtsvorschriften verabschieden, die den Gebrauch oder die Annahme der weiblichen Form obersorbischer Familiennamen zulassen.**
- c. **Das Angebot regelmäßiger Fernsehsendungen auf Obersorbisch ausbauen.**

II. Weitere Empfehlungen

- d. Ausbau des Lehrangebots auf Obersorbisch oder des Obersorbischunterrichts in der beruflichen Bildung.
- e. In dem Gebiet, in dem Obersorbisch gesprochen wird, Unterricht über die im Obersorbisch zum Ausdruck kommende Geschichte und Kultur sicherstellen, auch für Schülerinnen und Schüler, die der Mehrheitsbevölkerung angehören.
- f. Ein Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Obersorbischunterricht überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht.
- g. Ausbau des obersorbischen Unterrichtsangebots außerhalb des traditionellen obersorbischen Sprachgebiets.
- h. Zum Gebrauch des Obersorbischen in Straf- und Zivilverfahren ermutigen.
- i. Maßnahmen zur Stärkung des Gebrauchs des Obersorbischen in der Praxis in mündlichen oder schriftlichen Anträgen bei kommunalen Zweigstellen der Landes- und Bundesbehörden ergreifen.
- j. Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Obersorbischkenntnisse verfügen, auf Ersuchen ermöglichen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gesprochen wird.
- k. Die Produktion von Audio- und audiovisuellen Werken in obersorbischer Sprache durch bestehende allgemeine Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung dieser Werke fördern.
- l. Bei der auswärtigen Kulturpolitik auf Bundesebene das Obersorbische und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen.
- m. Sicherstellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime den Gebrauch des Obersorbischen ermöglichen.

¹⁷ RecChL(2002)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804f6adc)
RecChL(2006)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d8ad6)
CM/RecChL(2008)3 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d2d3e)
CM/RecChL(2011)2 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805ccbbe)
CM/RecChL(2014)5 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c5aa3)

2.3 Niedersorbisch in Brandenburg

2.3.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung des Niedersorbischen

Die folgenden Symbole kennzeichnen eine veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang: ↗ Verbesserung
↘ Verschlechterung = Keine Veränderung

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Niedersorbische ¹⁸	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
Teil II der Charta <i>(Verpflichtungen, die für alle Regional- oder Minderheitensprachen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates gelten)</i>						
Artikel 7 – Ziele und Grundsätze						
7.1.a	Niedersorbisch als Ausdruck des kulturellen Reichtums anerkennen	=				
7.1.b	Sicherstellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung von Niedersorbisch nicht behindern	=				
7.1.c	Entschlossenes Vorgehen zur Förderung von Niedersorbisch	=				
7.1.d	Gebrauch des Niedersorbischen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben (Bildung, Justiz, Verwaltung und staatliche Dienstleistungen, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben, grenzüberschreitender Austausch) und im Privatleben erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
7.1.e	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die Niedersorbisch gebrauchen, erhalten und entwickeln • Kulturelle Beziehungen zu anderen Sprachgruppen herstellen 	=				
7.1.f	Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Niedersorbisch auf allen geeigneten Stufen bereitstellen	=				
7.1.g	Einrichtungen bereitstellen, die es (auch erwachsenen) nicht Niedersorbisch sprechenden Menschen ermöglichen, es zu lernen	=				
7.1.h	Studium und Erforschung des Niedersorbischen an Universitäten oder gleichwertigen Einrichtungen fördern	=				
7.1.i	Grenzüberschreitenden Austausch in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Niedersorbisch fördern	=				
7.2	Jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung oder Bevorzugung in Bezug auf den Gebrauch des Niedersorbischen beseitigen	=				
7.3	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitiges Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes fördern • Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Niedersorbisch in die Bildungs- und Ausbildungsziele fördern • Massenmedien zur Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Niedersorbisch in ihre Ziele ermutigen 	=				
7.4	<ul style="list-style-type: none"> • Von der niedersorbischen Sprachgruppe geäußerte Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigen • Gremium zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten des Niedersorbischen einsetzen 	=				
Teil III der Charta <i>(Zusätzlich gewählte Verpflichtungen des Staates für einzelne Sprachen)</i>						
Artikel 8 – Bildung						
8.1.aiv	Bereitstellung der gesamten oder eines erheblichen Teils der Vorschulerziehung auf Niedersorbisch fördern und/oder dazu ermutigen		=			
8.1.biv	Gesamte oder einen erheblichen eil der Grundschulernziehung auf Niedersorbisch oder den Niedersorbischunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans bereitstellen, zumindest wenn es ausreichend Schülerinnen und Schüler gibt und deren Familien dies wünschen		=			
8.1.civ	Gesamte oder einen erheblichen Teil der Sekundarschulernziehung auf Niedersorbisch oder den Niedersorbischunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans bereitstellen, zumindest wenn es ausreichend Schülerinnen und Schüler gibt, die dies wünschen		=			

¹⁸ Für eine bessere Lesbarkeit werden die Bestimmungen der Charta hier verkürzt und vereinfacht wiedergegeben. Die vollständige Fassung jeder Bestimmung kann auf der Website des Vertragsbüros eingesehen werden: <https://www.coe.int/de/web/conventions> (Vertrag Nr. 148).

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Niedersorbische ¹⁸	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
8.1.eiii	Angebot eines Studiums an Universitäten und anderen Hochschulen auf Niedersorbisch oder von Möglichkeiten zum Studium von Niedersorbisch als Studienfach zulassen/dazu ermutigen.	↗				
8.1.fiii	Angebot von Niedersorbisch als Fach in der Erwachsenen- und Weiterbildung fördern und/oder dazu ermutigen	=				
8.1.g	Unterricht der Geschichte und Kultur, die im Niedersorbischen ihren Ausdruck finden, sicherstellen		=			
8.1.h	Aus- und Weiterbildung von Lehrern sicherstellen, die (auf) Niedersorbisch unterrichten		=			
8.1.i	Ein Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Niedersorbischunterricht überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht.				=	
Artikel 9 – Justizbehörden						
9.1.aii	Sicherstellen, dass der Angeklagte das Recht hat, in Strafverfahren Niedersorbisch zu gebrauchen, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen			=		
9.1.aiii	Dafür sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie auf Niedersorbisch formuliert sind, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen			=		
9.1.biii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei zivilrechtlichen Verfahren auf Niedersorbisch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen	=				
9.1.ciii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Niedersorbisch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen			✓		
9.2.a	Urkunden nicht allein aus dem Grund für ungültig erklären, dass sie auf Niedersorbisch abgefasst sind	=				
Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe						
10.1.ai v	Sicherstellen, dass die Sprecher des Niedersorbischen bei kommunalen Zweigstellen der nationalen Behörden schriftlich oder mündlich Anträge auf Niedersorbisch stellen können		↗			
10.1.av	Sicherstellen, dass die Sprecher des Niedersorbischen bei kommunalen Zweigstellen der nationalen Behörden rechtsgültig Dokumente auf Niedersorbisch einreichen können ¹⁹					
10.2.b	Möglichkeit für Sprecher des Niedersorbischen, bei kommunalen Zweigstellen der nationalen Behörden mündlich oder schriftlich Anträge auf Niedersorbisch zu stellen		=			
10.2.g	Gebrauch oder Annahme von Ortsnamen in Niedersorbisch, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der Amtssprache	=				
10.3.b	Zulassen, dass Sprecher des Niedersorbischen bei öffentlichen Dienstleistern Anträge auf Niedersorbisch stellen und von diesen eine Antwort auf Niedersorbisch erhalten					=
10.3.c	Zulassen, dass Sprecher des Niedersorbischen bei öffentlichen Dienstleistern Anträge auf Niedersorbisch stellen ²⁰					
10.4.a	Für Übersetzung oder Verdolmetschung sorgen	=				
10.4.c	Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Niedersorbischkenntnisse verfügen, auf Ersuchen ermöglichen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gesprochen wird					=
10.5	Gebrauch oder Annahme von niedersorbischen Familiennamen zulassen		✓			
Artikel 11 – Medien						
11.1.bii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Radiosendungen in niedersorbischer Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
11.1.cii	Regelmäßigen Ausstrahlung privater Fernsehsendungen in niedersorbischer Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen		=			
11.1.d	Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niedersorbischer Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
11.1.ei	Zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Wochen- oder Tageszeitung auf Niedersorbisch ermutigen und/oder sie erleichtern;	=				
11.2	• Freien direkten Empfang von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in niedersorbischer Sprache gewährleisten	=				

¹⁹ Da es sich bei den Artikeln 10.1.aiv und 10.1.av um Alternativen handelt, wird der Sachverständigenausschuss nicht die Umsetzung von Artikel 10.2.av.

²⁰ Da es sich bei Artikeln 10.3.b und 10.3.c um Alternativen handelt, wird der Sachverständigenausschuss nicht die Umsetzung von Artikel 10.3.c beurteilen.

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Niedersorbische ¹⁸	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in niedersorbischer Sprache nicht behindern • Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in niedersorbischer Sprache sicherstellen 					
Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen						
12.1.a	Zur Produktion, Reproduktion und Verbreitung von kulturellen Werken auf Niedersorbisch ermutigen	=				
12.1.b	Anderssprachigen Zugang zu Werken fördern, die in niedersorbischer Sprache geschaffen worden sind, indem Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden	=				
12.1.c	Niedersorbischsprachigen Zugang zu Werken fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden	=				
12.1.d	Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, die Kenntnis und den Gebrauch der niedersorbischen Sprache und Kultur berücksichtigen	=				
12.1.e	Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, über Personal verfügen, das die niedersorbische Sprache beherrscht	=				
12.1.f	Vertreter der Sprecher des Niedersorbischen zur unmittelbaren Mitwirkung bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten ermutigen	=				
12.1.g	Schaffung eines Gremiums erleichtern und/oder dazu ermutigen, das für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in niedersorbischer Sprache geschaffenen Werken verantwortlich ist	=				
12.1.h	Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste schaffen und/oder fördern und finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung von niedersorbischer Terminologie für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.	=				
12.2	In anderen Gebieten als jenen, in denen Niedersorbisch herkömmlicherweise gebraucht wird, kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in niedersorbischer Sprache zulassen, vorsehen und/oder dazu ermutigen	=				
12.3	Bei der auswärtigen Kulturpolitik das Niedersorbische und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen		=			
Artikel 13 Wirtschaftliches und soziales Leben						
13.1.a	Aus dem Recht jede Bestimmung entfernen, die den Gebrauch des Niedersorbischen in Dokumenten zum wirtschaftlichen oder sozialen Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Dokumenten wie Gebrauchsanweisungen für Produkte oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt	=				
13.1.c	Praktiken entgegenreten, die den Gebrauch des Niedersorbischen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen	=				
13.1.d	Gebrauch des Niedersorbischen im wirtschaftlichen und sozialen Leben erleichtern und/oder dazu ermutigen		↗			

* Der Sachverständigenausschuss für Regional- oder Minderheitensprachen beurteilt die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta durch die Vertragsstaaten wie folgt:

Erfüllt: Programme, Gesetze und Verfahren stimmen mit der Charta überein.

Teilweise erfüllt: Programme und Gesetze stimmen ganz oder teilweise mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nur zum Teil praktisch umgesetzt.

Formal erfüllt: Programme und Gesetze stimmen mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nicht praktisch umgesetzt.

Nicht erfüllt: Es gibt keine Programme, Gesetze und Verfahren, um die Verpflichtung umzusetzen.

Keine Schlussfolgerung: Der Sachverständigenausschuss sieht sich nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Verpflichtung erfüllt wurde, da die Behörden keine oder unzureichende Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang:

48. Im Jahr 2016 haben Brandenburg und der Freistaat Sachsen eine Vereinbarung über eine Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Ober- und Niedersorbisch-Lehrkräften und

Sorabisten unterzeichnet. Brandenburg finanziert weiterhin eine halbe Stelle für eine Lehrkraft für Niedersorbisch an der Universität Leipzig sowie seit Dezember 2016 außerdem eine halbe Stelle für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter für Lehre und Forschung in Niedersorbisch. Die Sprache kann an der Universität Leipzig (8.1.e.iii) studiert werden, auch auf Master-Niveau, so dass die Verpflichtung als erfüllt erachtet wird. Der Sachverständigenausschuss wurde unterrichtet, dass das Verwaltungsgericht Cottbus die Übersetzung von auf Niedersorbisch eingereichten Dokumenten in die deutsche Sprache erbeten hat (9.1.c.iii). Deshalb wird diese Verpflichtung als nur formal erfüllt erachtet. Gemäß dem 2014 geänderten Sorben-Gesetz können bei kommunalen Zweigstellen von Landesbehörden mündliche und schriftliche Anträge auf Sorbisch gestellt werden (10.1.a.iv). Dies geschieht vorwiegend dort, wo Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden arbeiten, aber auch im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Der Gebrauch des Niedersorbischen geschieht jedoch in der Praxis nicht konsequent. Die Verpflichtung wird daher als teilweise erfüllt erachtet. Obwohl Familiennamen in Minderheitensprachen benutzt werden dürfen, wurde der Sachverständigenausschuss darüber unterrichtet, dass es nur informell möglich ist, die weiblichen Formen der sorbischen Nachnamen zu verwenden (10.5). Die Verpflichtung ist daher nur teilweise erfüllt. Der Plan zur Stärkung der niedersorbischen Sprache von 2016 beinhaltet Maßnahmen zur Förderung des Sorbischen in den Bereichen Sozialbetreuung, Verkehr und Tourismus, so dass die Verpflichtung 13.1.d als teilweise erfüllt erachtet wird.

2.3.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Niedersorbischen in Deutschland

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die deutschen Behörden, alle Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen einzuhalten, die nicht als „erfüllt“ erachtet werden (siehe 2.3.1 oben), und auch weiterhin jene einzuhalten, die bereits erfüllt sind. Die folgende Übersicht zeigt die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, die Deutschland noch nicht umgesetzt hat, sowie die Empfehlungen des aktuellen Monitoring-Durchgangs. Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Anwendung der Charta in Deutschland²¹ gelten fort. Die während des Monitoring-Verfahrens der Charta ausgesprochenen Empfehlungen sollen die Behörden bei der Umsetzung unterstützen.

I. Sofortige Handlungsempfehlungen

- a. Sicherstellen, dass ausreichend Lehrkräfte für niedersorbische Bildung auf allen Ebenen zur Verfügung stehen.**
- b. Das Angebot für Niedersorbisch in der Vorschulerziehung und in der Grundschul- und Sekundarschulbildung erweitern.**
- c. Rechtsvorschriften verabschieden, die den Gebrauch oder die Annahme der weiblichen Form niedersorbischer Familiennamen zulassen.**

II. Weitere Empfehlungen

- d. In dem Gebiet, in dem Niedersorbisch gesprochen wird, Unterricht über die im Niedersorbisch zum Ausdruck kommende Geschichte und Kultur sicherstellen, auch für Schülerinnen und Schüler, die der Mehrheitsbevölkerung angehören.
- e. Ein Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Niedersorbischunterricht überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht.
- f. Zum Gebrauch des Niedersorbischen in Strafverfahren ermutigen.
- g. Das Vorlegen von Urkunden und Beweismitteln auf Niedersorbisch bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren ermöglichen, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen.
- h. Maßnahmen zur Stärkung des Gebrauchs des Niedersorbischen in der Praxis in mündlichen oder schriftlichen Anträgen bei kommunalen Zweigstellen der Landes- und Bundesbehörden sowie bei kommunalen Behörden ergreifen.
- i. Maßnahmen ergreifen, um regelmäßig Radio- und Fernsehsendungen auf Niedersorbisch anzubieten.

²¹ RecChL(2002)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804f6adc)
RecChL(2006)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d8ad6)
CM/RecChL(2008)3 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d2d3e)
CM/RecChL(2011)2 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805cccbe)
CM/RecChL(2014)5 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c5aa3)

- j. Bei der auswärtigen Kulturpolitik auf Bundesebene das Niedersorbische und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen.
- k. Zum Gebrauch des Niedersorbischen in der Praxis im wirtschaftlichen und sozialen Leben ermutigen.

2.4 Nordfriesisch in Schleswig-Holstein

2.4.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung von Nordfriesisch

Die folgenden Symbole kennzeichnen eine veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang: ↗ Verbesserung
 ✓ Verschlechterung = Keine Veränderung

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Nordfriesische ²²	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
Teil II der Charta (Verpflichtungen, die für alle Regional- oder Minderheitensprachen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates gelten)						
Artikel 7 – Ziele und Grundsätze						
7.1.a	Nordfriesisch als Ausdruck des kulturellen Reichtums anerkennen	=				
7.1.b	Sicherstellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung von Nordfriesisch nicht behindern	=				
7.1.c	Entschlossenes Vorgehen zur Förderung von Nordfriesisch	=				
7.1.d	Gebrauch des Nordfriesischen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben (Bildung, Justiz, Verwaltung und staatliche Dienstleistungen, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben, grenzüberschreitender Austausch) und im Privatleben erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
7.1.e	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die Nordfriesisch gebrauchen, erhalten und entwickeln • Kulturelle Beziehungen zu anderen Sprachgruppen herstellen 	=				
7.1.f	Formen und Mittel für das Lehren und Lernen des Nordfriesischen auf allen geeigneten Stufen bereitstellen	=				
7.1.g	Einrichtungen bereitstellen, die es (auch erwachsenen) nicht Nordfriesisch sprechenden Menschen ermöglichen, es zu lernen	=				
7.1.h	Studium und Erforschung des Nordfriesischen an Universitäten oder gleichwertigen Einrichtungen fördern	=				
7.1.i	Grenzüberschreitenden Austausch in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Nordfriesisch fördern	=				
7.2	Jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung oder Bevorzugung in Bezug auf den Gebrauch von Nordfriesisch beseitigen	=				
7.3	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitiges Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes fördern • Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Nordfriesisch in die Bildungs- und Ausbildungsziele fördern • Massenmedien zur Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Nordfriesisch in ihre Ziele ermutigen 	=				
7.4	<ul style="list-style-type: none"> • Von der nordfriesischen Sprachgruppe geäußerte Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigen • Gremium zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten des Nordfriesischen einsetzen 	=				
Teil III der Charta (Zusätzlich gewählte Verpflichtungen des Staates für einzelne Sprachen)						
Artikel 8 – Bildung						
8.1.a.iii	Gesamte oder einen erheblichen Teil der Vorschulerziehung auf Nordfriesisch bereitstellen, zumindest wenn es ausreichend Schülerinnen und Schüler gibt und deren Familien dies wünschen		=			
8.1.a.iv ²³	Bereitstellung der gesamten oder eines erheblichen Teils der Vorschulerziehung auf Nordfriesisch fördern und/oder dazu ermutigen					
8.1.b.iv	Gesamte oder einen erheblichen Teil der Grundschulernziehung auf Nordfriesisch oder den				=	

²² Für eine bessere Lesbarkeit werden die Bestimmungen der Charta hier verkürzt und vereinfacht wiedergegeben. Die vollständige Fassung jeder Bestimmung kann auf der Website des Vertragsbüros eingesehen werden: <https://www.coe.int/de/web/conventions> (Vertrag Nr. 148).

²³ Da es sich bei Artikeln 8.1.a.iii und 8.1.a.iv um Alternativen handelt, wird der Sachverständigenausschuss nicht die Umsetzung von Artikel 8.1.a.iv beurteilen.

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Nordfriesische ²²	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
	Nordfriesischunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans bereitstellen, zumindest wenn es ausreichend Schülerinnen und Schüler gibt und deren Familien dies wünschen					
8.1.civ	Gesamte oder einen erheblichen Teil der Sekundarschulerziehung auf Nordfriesisch oder den Nordfriesischunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans bereitstellen, zumindest wenn es ausreichend Schülerinnen und Schüler gibt und deren Familien dies wünschen		=			
8.1.eii	Möglichkeiten für das Studium des Nordfriesischen als Studienfach an Universitäten und anderen Hochschulen anbieten	=				
8.1.fiii	Angebot von Nordfriesisch als Fach in der Erwachsenen- und Weiterbildung fördern und/oder dazu ermutigen	=				
8.1.g	Unterricht der Geschichte und Kultur, die im Nordfriesischen ihren Ausdruck finden, sicherstellen	=				
8.1.h	Aus- und Weiterbildung von Lehrern sicherstellen, die (auf) Nordfriesisch unterrichten		=			
8.1.i	Ein Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Nordfriesischunterricht überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht				=	
8.2	In anderen Gebieten als jenen, in denen Nordfriesisch herkömmlicherweise gebraucht wird, auf allen geeigneten Bildungsstufen den Unterricht auf Nordfriesisch oder des Nordfriesischen zulassen, vorsehen oder dazu ermutigen	=				
Artikel 9 – Justizbehörden						
9.1.biii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei zivilrechtlichen Verfahren auf Nordfriesisch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen	=				
9.1.ciii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Nordfriesisch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen	=				
9.2.a	Urkunden nicht allein aus dem Grund für ungültig erklären, dass sie auf Nordfriesisch abgefasst sind	=				
Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe						
10.1.av	Sicherstellen, dass die Sprecher des Nordfriesischen bei kommunalen Zweigstellen der nationalen Behörden rechtsgültig Dokumente auf Nordfriesisch einreichen können			=		
10.2.g	Gebrauch oder Annahme von Ortsnamen in Nordfriesisch, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der Amtssprache	=				
10.4.c	Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Nordfriesischkenntnisse verfügen, auf Ersuchen ermöglichen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gesprochen wird	=				
10.5	Gebrauch oder Annahme von nordfriesischen Familiennamen zulassen	=				
Artikel 11 – Medien						
11.1.bii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Radioprogramme auf Nordfriesisch erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
11.1.cii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Fernsehsendungen auf Nordfriesisch erleichtern und/oder dazu ermutigen				=	
11.1.d	Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in nordfriesischer Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen				✓	
11.1.eii	Wöchentliche oder tägliche Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in nordfriesischer Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen				=	
11.1.fii	Bestehende Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in nordfriesischer Sprache erstrecken			↗		
11.2	<ul style="list-style-type: none"> • Freien direkten Empfang von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in nordfriesischer Sprache gewährleisten • Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in nordfriesischer Sprache nicht behindern • Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in nordfriesischer Sprache sicherstellen 	=				
Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen						
12.1.a	Zur Produktion, Reproduktion und Verbreitung von kulturellen Werken auf Nordfriesisch ermutigen	=				
12.1.b	Anderssprachigen Zugang zu Werken fördern, die in nordfriesischer Sprache geschaffen worden sind, indem Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden	=				
12.1.c	Nordfriesischsprachigen Zugang zu Werken fördern, die in anderen Sprachen geschaffen	=				

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Nordfriesische ²²	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
	worden sind, indem Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden					
12.1.d	Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, die Kenntnis und den Gebrauch der nordfriesischen Sprache und Kultur berücksichtigen	=				
12.1.e	Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, über Personal verfügen, das die nordfriesische Sprache beherrscht		=			
12.1.f	Vertreter der Sprecher des Nordfriesischen zur unmittelbaren Mitwirkung bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten ermutigen	=				
12.1.g	Schaffung eines Gremiums erleichtern und/oder dazu ermutigen, das für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in nordfriesischer Sprache geschaffenen Werken verantwortlich ist	=				
12.1.h	Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste schaffen und/oder fördern und finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung von nordfriesischer Terminologie für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.	=				
12.2	In anderen Gebieten als jenen, in denen Nordfriesisch herkömmlicherweise gebraucht wird, kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in nordfriesischer Sprache zulassen, vorsehen und/oder dazu ermutigen	=				
12.3	Bei der auswärtigen Kulturpolitik das Nordfriesische und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen		=			
Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben						
13.1.a	Aus dem Recht jede Bestimmung entfernen, die den Gebrauch des Nordfriesischen in Dokumenten zum wirtschaftlichen oder sozialen Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Dokumenten wie Gebrauchsanweisungen für Produkte oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt	=				
13.1.c	Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch des Nordfriesischen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen	=				
13.1.d	Gebrauch des Nordfriesischen im wirtschaftlichen und sozialen Leben erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch						
14.a	Zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit den Staaten anwenden, in denen Nordfriesisch in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder solche Übereinkünfte abschließen, um Kontakte zwischen den Sprechern des Nordfriesischen in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern	↗				

* Der Sachverständigenausschuss für Regional- oder Minderheitensprachen beurteilt die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta durch die Vertragsstaaten wie folgt:

Erfüllt: Programme, Gesetze und Verfahren stimmen mit der Charta überein.

Teilweise erfüllt: Programme und Gesetze stimmen ganz oder teilweise mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nur zum Teil praktisch umgesetzt.

Formal erfüllt: Programme und Gesetze stimmen mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nicht praktisch umgesetzt.

Nicht erfüllt: Es gibt keine Programme, Gesetze und Verfahren, um die Verpflichtung umzusetzen.

Keine Schlussfolgerung: Der Sachverständigenausschuss sieht sich nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Verpflichtung erfüllt wurde, da die Behörden keine oder unzureichende Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang:

49. Den dem Sachverständigenausschuss vorliegenden Informationen zufolge wurden in den vergangenen Jahren keine audiovisuellen Werke in Nordfriesisch mit Unterstützung der Behörden produziert oder verbreitet (11.1.d), so dass der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt erachtet. Bestehende Maßnahmen finanzieller Hilfe können auf audiovisuelle Produktionen in nordfriesischer Sprache angewandt werden (11.1.fii); dem Sachverständigenausschuss sind allerdings keine Beispiele für die Umsetzung bekannt, so dass die Verpflichtung als formal erfüllt erachtet wird. Schleswig-Holstein und die niederländische Provinz Fryslân arbeiten in Angelegenheiten zur Friesischen Sprache zusammen. Eine Gemeinsame Absichtserklärung von 2016 zwischen dem deutschen Bundesland und den niederländischen Provinzen Fryslân, Groningen und

Drenthe verweist auf die friesische Sprache und Kultur als gemeinsames Erbe von Schleswig-Holstein und Fryslân und auf ihre Zusammenarbeit hierzu. Friesische Organisationen in Deutschland und den Niederlanden stehen in regelmäßigem Kontakt miteinander und kooperieren in verschiedenen Bereichen. Somit ist die Verpflichtung 14.a erfüllt.

2.4.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Nordfriesischen in Deutschland

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die deutschen Behörden, alle Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen einzuhalten, die nicht als „erfüllt“ erachtet werden (siehe 2.4.1 oben), und auch weiterhin jene einzuhalten, die bereits erfüllt sind. Die folgende Übersicht zeigt die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, die Deutschland noch nicht umgesetzt hat, sowie die Empfehlungen des aktuellen Monitoring-Durchgangs. Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Anwendung der Charta in Deutschland²⁴ gelten fort. Die während des Monitoring-Verfahrens der Charta ausgesprochenen Empfehlungen sollen die Behörden bei der Umsetzung unterstützen.

I. Sofortige Handlungsempfehlungen

- a. Unterricht auf Nordfriesisch oder des Nordfriesischen an Sekundarschulen als festen Bestandteil des Lehrplans systematisch anbieten.**
- b. Regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen auf Nordfriesisch erleichtern**

II. Weitere Empfehlungen

- c. Nordfriesisch verstärkt in der vorschulischen Erziehung anbieten.
- d. Aus- und Weiterbildung von Lehrern sicherstellen, die (auf) Nordfriesisch unterrichten.
- e. Ein Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Nordfriesischunterricht überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht.
- f. Den Gebrauch der friesischen Sprache in Dokumenten, die bei kommunalen Zweigstellen des Landes- und Bundesbehörden eingereicht werden, ermutigen.
- g. Regelmäßige Veröffentlichung von Zeitungsartikeln, einschließlich Online-Artikeln, in nordfriesischer Sprache erleichtern
- h. Die Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in nordfriesischer Sprache erleichtern.
- i. Bei der auswärtigen Kulturpolitik auf Bundesebene das Nordfriesische und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen.

²⁴ RecChL(2002)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804f6adc)
 RecChL(2006)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d8ad6)
 CM/RecChL(2008)3 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d2d3e)
 CM/RecChL(2011)2 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805ccbe)
 CM/RecChL(2014)5 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c5aa3)

2.5 Saterfriesisch in Niedersachsen

2.5.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung von Saterfriesisch

Die folgenden Symbole kennzeichnen eine veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang: ↗ Verbesserung
 ✓ Verschlechterung = Keine Veränderung

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Saterfriesische ²⁵	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
Teil II der Charta						
(Verpflichtungen, die für alle Regional- oder Minderheitensprachen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates gelten)						
Artikel 7 – Ziele und Grundsätze						
7.1.a	Saterfriesisch als Ausdruck des kulturellen Reichtums anerkennen	=				
7.1.b	Sicherstellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung von Saterfriesisch nicht behindern	=				
7.1.c	Entschlossenes Vorgehen zur Förderung von Saterfriesisch	=				
7.1.d	Gebrauch des Saterfriesischen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben (Bildung, Justiz, Verwaltung und staatliche Dienstleistungen, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben, grenzüberschreitender Austausch) und im Privatleben erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
7.1.e	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die Saterfriesisch gebrauchen, erhalten und entwickeln • Kulturelle Beziehungen zu anderen Sprachgruppen herstellen 	=				
7.1.f	Formen und Mittel für das Lehren und Lernen des Saterfriesischen auf allen geeigneten Stufen bereitstellen		=			
7.1.g	Einrichtungen bereitstellen, die es (auch erwachsenen) nicht Saterfriesisch sprechenden Menschen ermöglichen, es zu lernen	=				
7.1.h	Studium und Erforschung des Saterfriesischen an Universitäten oder gleichwertigen Einrichtungen fördern	=				
7.1.i	Grenzüberschreitenden Austausch in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Saterfriesisch fördern	=				
7.2	Jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung oder Bevorzugung in Bezug auf den Gebrauch von Saterfriesisch beseitigen	=				
7.3	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitiges Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes fördern • Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Saterfriesisch in die Bildungs- und Ausbildungsziele fördern • Massenmedien zur Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Saterfriesisch in ihre Ziele ermutigen 	=				
7.4	<ul style="list-style-type: none"> • Von der saterfriesischen Sprachgruppe geäußerte Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigen • Gremium zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten des Saterfriesischen einsetzen 	=				
Teil III der Charta						
(Zusätzlich gewählte Verpflichtungen des Staates für einzelne Sprachen)						
Artikel 8 – Bildung						
8.1.aiv	Bereitstellung der gesamten oder eines erheblichen Teils der Vorschulerziehung auf Saterfriesisch fördern und/oder dazu ermutigen		=			
8.1.eii	Möglichkeiten für das Studium des Saterfriesischen als Studienfach an Universitäten und anderen Hochschulen anbieten	=				
8.1.fiii	Angebot von Saterfriesisch als Fach in der Erwachsenen- und Weiterbildung fördern und/oder dazu ermutigen	=				
8.1.g	Unterricht der Geschichte und Kultur, die im Saterfriesischen ihren Ausdruck finden, sicherstellen	=				
8.1.i	Ein Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Saterfriesischunterricht überwacht				✓	

²⁵ Für eine bessere Lesbarkeit werden die Bestimmungen der Charta hier verkürzt und vereinfacht wiedergegeben. Die vollständige Fassung jeder Bestimmung kann auf der Website des Vertragsbüros eingesehen werden: <https://www.coe.int/de/web/conventions> (Vertrag Nr. 148).

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Saterfriesische ²⁵	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
	und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht.					
Artikel 9 – Justizbehörden						
9.1.b.iii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei zivilrechtlichen Verfahren auf Saterfriesisch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen	=				
9.1.c.iii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Saterfriesisch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen	=				
9.2.a	Urkunden nicht allein aus dem Grund für ungültig erklären, dass sie auf Saterfriesisch abgefasst sind	=				
Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe						
10.1.av	Sicherstellen, dass die Sprecher des Saterfriesischen bei kommunalen Zweigstellen der nationalen Behörden rechtsgültig Dokumente auf Saterfriesisch einreichen können		=			
10.1.c	Nationalen Behörden gestatten, Dokumente auf Saterfriesisch zu verfassen				=	
10.2.a	Saterfriesisch innerhalb der regionalen oder kommunalen Behörde nutzen		✓			
10.2.b	Möglichkeit für Sprecher des Saterfriesischen, bei regionalen oder kommunalen Behörden mündlich oder schriftlich Anträge auf Saterfriesisch zu stellen		=			
10.2.c	Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch auf Saterfriesisch				=	
10.2.d	Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der kommunalen Behörden durch diese auch auf Saterfriesisch				=	
10.2.e	Gebrauch von Saterfriesisch in Ratsversammlungen der regionalen Behörden				=	
10.2.f	Gebrauch von Saterfriesisch in Ratsversammlungen der kommunalen Behörden				=	
10.2.g	Gebrauch oder Annahme von Ortsnamen in Saterfriesisch, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der Amtssprache	=				
10.4.a	Für Übersetzung oder Verdolmetschung sorgen	=				
10.4.c	Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Saterfriesischkenntnisse verfügen, auf Ersuchen ermöglichen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gesprochen wird				=	
10.5	Gebrauch oder Annahme von saterfriesischen Familiennamen zulassen	=				
Artikel 11 – Medien						
11.1.bii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Radioprogramme auf Saterfriesisch erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
11.1.cii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Fernsehprogramme auf Saterfriesisch erleichtern und/oder dazu ermutigen				✓	
11.1.d	Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in saterfriesischer Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen				=	
11.1.eii	Wöchentliche oder tägliche Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in saterfriesischer Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
11.1.fii	Bestehende Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in saterfriesischer Sprache erstrecken			↗		
11.2	<ul style="list-style-type: none"> • Freien direkten Empfang von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in saterfriesischer Sprache gewährleisten • Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in saterfriesischer Sprache nicht behindern • Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in saterfriesischer Sprache sicherstellen 	=				
Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen						
12.1.a	Zur Produktion, Reproduktion und Verbreitung von kulturellen Werken auf Saterfriesisch ermutigen	=				
12.1.b	Anderssprachigen Zugang zu Werken fördern, die in saterfriesischer Sprache geschaffen worden sind, indem Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden	=				
12.1.c	Saterfriesischsprachigen Zugang zu Werken fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden	=				
12.1.d	Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, die Kenntnis und den Gebrauch	=				

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Saterfriesische ²⁵	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
	der saterfriesischen Sprache und Kultur berücksichtigen					
12.1.e	Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, über Personal verfügen, das die saterfriesische Sprache beherrscht	=				
12.1.f	Vertreter der Sprecher des Saterfriesischen zur unmittelbaren Mitwirkung bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten ermutigen	=				
12.1.g	Schaffung eines Gremiums erleichtern und/oder dazu ermutigen, das für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in saterfriesischer Sprache geschaffenen Werken verantwortlich ist	=				
12.2	In anderen Gebieten als jenen, in denen Saterfriesisch herkömmlicherweise gebraucht wird, kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in saterfriesischer Sprache zulassen, vorsehen und/oder dazu ermutigen	=				
12.3	Bei der auswärtigen Kulturpolitik das Saterfriesische und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen		=			
Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben						
13.1.a	Aus dem Recht jede Bestimmung entfernen, die den Gebrauch des Saterfriesischen in Dokumenten zum wirtschaftlichen oder sozialen Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Dokumenten wie Gebrauchsanweisungen für Produkte oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt	=				
13.1.c	Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch des Saterfriesischen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen	=				
13.1.d	Gebrauch des Saterfriesischen im wirtschaftlichen und sozialen Leben erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				

* Der Sachverständigenausschuss für Regional- oder Minderheitensprachen beurteilt die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta durch die Vertragsstaaten wie folgt:

Erfüllt: Programme, Gesetze und Verfahren stimmen mit der Charta überein.

Teilweise erfüllt: Programme und Gesetze stimmen ganz oder teilweise mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nur zum Teil praktisch umgesetzt.

Formal erfüllt: Programme und Gesetze stimmen mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nicht praktisch umgesetzt.

Nicht erfüllt: Es gibt keine Programme, Gesetze und Verfahren, um die Verpflichtung umzusetzen.

Keine Schlussfolgerung: Der Sachverständigenausschuss sieht sich nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Verpflichtung erfüllt wurde, da die Behörden keine oder unzureichende Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang:

50. Die im Rahmen des Monitorings des Projekts „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“ erstellten Berichte erfüllen nicht die Anforderungen der Verpflichtung 8.1.i. Daher wird die Verpflichtung als nicht erfüllt erachtet. Saterfriesisch wird nur in einigen Arbeitsbereichen der kommunalen Behörden genutzt (10.2.1), beispielsweise gibt es die Website der Gemeinde Saterland auch auf Saterfriesisch, so dass die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt erachtet wird. Obwohl Saterfriesisch das Thema mehrerer Sendungen war, wurden keine Fernsehsendungen in saterfriesischer Sprache (11.1.cii) ausgestrahlt. Die Verpflichtung wird daher als nicht erfüllt erachtet. Bestehende Maßnahmen finanzieller Hilfe können auf audiovisuelle Produktionen in saterfriesischer Sprache angewandt werden (11.1.fii). Dem Sachverständigenausschuss sind jedoch keine Umsetzungsbeispiele bekannt. Die Verpflichtung wird daher als formal erfüllt erachtet.

2.5.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung von Saterfriesisch in Deutschland

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die deutschen Behörden, alle Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen einzuhalten, die nicht als „erfüllt“ erachtet werden (siehe 2.5.1 oben), und auch weiterhin jene einzuhalten, die bereits erfüllt sind. Die folgende Übersicht zeigt die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, die Deutschland noch nicht umgesetzt hat, sowie die Empfehlungen des aktuellen Monitoring-Durchgangs. Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Anwendung der

Charta in Deutschland²⁶ gelten fort. Die während des Monitoring-Verfahrens der Charta ausgesprochenen Empfehlungen sollen die Behörden bei der Umsetzung unterstützen.

I. Sofortige Handlungsempfehlungen

a. Weitere Stärkung des Bildungsangebot für Saterfriesisch auf allen geeigneten Ebenen.
--

II. Weitere Empfehlungen

- b. Ein Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Saterfriesischunterricht überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht.
- c. Gemäß den Verpflichtungen zum Gebrauch des Saterfriesischen innerhalb der kommunalen Zweigstellen der Landes- und Bundesbehörden sowie der regionalen oder kommunalen Behörden ermutigen.
- d. Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Saterfriesischkenntnisse verfügen, auf Ersuchen ermöglichen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gesprochen wird
- e. Regelmäßige Ausstrahlung privater Fernsehsendungen auf Saterfriesisch erleichtern und/oder dazu ermutigen
- f. Zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in saterfriesischer Sprache ermutigen
- g. Bei der auswärtigen Kulturpolitik auf Bundesebene das Saterfriesische und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen.

²⁶ RecChL(2002)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804f6adc)
RecChL(2006)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d8ad6)
CM/RecChL(2008)3 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d2d3e)
CM/RecChL(2011)2 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805ccbe)
CM/RecChL(2014)5 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c5aa3)

2.6.a Niederdeutsch in Brandenburg

2.6.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen

Die folgenden Symbole kennzeichnen eine veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang: ↗ Verbesserung
 ✓ Verschlechterung = Keine Veränderung

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands zum Niederdeutschen in Brandenburg ²⁷	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
Teil II der Charta						
(Verpflichtungen, die für alle Regional- oder Minderheitensprachen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates gelten)						
Artikel 7 – Ziele und Grundsätze						
7.1.a	Niederdeutsch als Ausdruck des kulturellen Reichtums anerkennen	=				
7.1.b	Sicherstellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung des Niederdeutschen nicht behindern	=				
7.1.c	Entschlossenes Vorgehen zur Förderung des Niederdeutschen	=				
7.1.d	Gebrauch des Niederdeutschen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben (Bildung, Justiz, Verwaltung und staatliche Dienstleistungen, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben, grenzüberschreitender Austausch) und im Privatleben erleichtern und/oder dazu ermutigen		=			
7.1.e	• Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die Niederdeutsch gebrauchen, erhalten und entwickeln • Kulturelle Beziehungen zu anderen Sprachgruppen herstellen	=				
7.1.f	Formen und Mittel für das Lehren und Lernen des Niederdeutschen auf allen geeigneten Stufen bereitstellen		=			
7.1.g	Einrichtungen bereitstellen, die es (auch erwachsenen) nicht Niederdeutsch sprechenden Menschen ermöglichen, es zu lernen	=				
7.1.h	Studium und Erforschung des Niederdeutschen an Universitäten oder gleichwertigen Einrichtungen fördern	=				
7.1.i	Grenzüberschreitenden Austausch in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Niederdeutsch fördern	=				
7.2	Jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung oder Bevorzugung in Bezug auf den Gebrauch des Niederdeutschen beseitigen	=				
7.3	• Gegenseitiges Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes fördern • Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Niederdeutsch in die Bildungs- und Ausbildungsziele fördern • Massenmedien zur Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Niederdeutsch in ihre Ziele ermutigen	=				
7.4	• Von der niederdeutschen Sprachgruppe geäußerte Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigen • Gremium zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten des Niederdeutschen einsetzen	=				

* Der Sachverständigenausschuss für Regional- oder Minderheitensprachen beurteilt die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta durch die Vertragsstaaten wie folgt:

Erfüllt: Programme, Gesetze und Verfahren stimmen mit der Charta überein.

Teilweise erfüllt: Programme und Gesetze stimmen ganz oder teilweise mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nur zum Teil praktisch umgesetzt.

Formal erfüllt: Programme und Gesetze stimmen mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nicht praktisch umgesetzt.

Nicht erfüllt: Es gibt keine Programme, Gesetze und Verfahren, um die Verpflichtung umzusetzen.

Keine Schlussfolgerung: Der Sachverständigenausschuss sieht sich nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Verpflichtung erfüllt wurde, da die Behörden keine oder unzureichende Informationen zur Verfügung gestellt haben.

²⁷ Für eine bessere Lesbarkeit werden die Bestimmungen der Charta hier verkürzt und vereinfacht wiedergegeben. Die vollständige Fassung jeder Bestimmung kann auf der Website des Vertragsbüros eingesehen werden: <https://www.coe.int/de/web/conventions> (Vertrag Nr. 148).

2.6.a.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Niederdeutschen in Brandenburg

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die deutschen Behörden, alle Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen einzuhalten, die nicht als „erfüllt“ erachtet werden (siehe 2.6.a.1 oben), und auch weiterhin jene einzuhalten, die bereits erfüllt sind. Die folgende Übersicht zeigt die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, die Deutschland noch nicht umgesetzt hat, sowie die Empfehlungen des aktuellen Monitoring-Durchgangs. Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Anwendung der Charta in Deutschland²⁸ gelten fort. Die während des Monitoring-Verfahrens der Charta ausgesprochenen Empfehlungen sollen die Behörden bei der Umsetzung unterstützen.

I. Sofortige Handlungsempfehlungen

a. Bemühungen um Entwicklung angemessener Bildungsangebote für Niederdeutsch fortsetzen.

II. Weitere Empfehlungen

b. Den Gebrauch der niederdeutschen Sprache im öffentlichen Leben ermutigen.

²⁸ RecChL(2002)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804f6adc)
RecChL(2006)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d8ad6)
CM/RecChL(2008)3 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d2d3e)
CM/RecChL(2011)2 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805ccbe)
CM/RecChL(2014)5 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c5aa3)

2.6.b Niederdeutsch in Nordrhein-Westfalen

2.6.b.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen

Die folgenden Symbole kennzeichnen eine veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang: ↗ Verbesserung
 ✓ Verschlechterung = Keine Veränderung

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands zum Niederdeutschen in Nordrhein-Westfalen ²⁹	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
Teil II der Charta						
(Verpflichtungen, die für alle Regional- oder Minderheitensprachen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates gelten)						
Artikel 7 – Ziele und Grundsätze						
7.1.a	Niederdeutsch als Ausdruck des kulturellen Reichtums anerkennen	=				
7.1.b	Sicherstellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung des Niederdeutschen nicht behindern	=				
7.1.c	Entschlossenes Vorgehen zur Förderung des Niederdeutschen		=			
7.1.d	Gebrauch des Niederdeutschen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben (Bildung, Justiz, Verwaltung und staatliche Dienstleistungen, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben, grenzüberschreitender Austausch) und im Privatleben erleichtern und/oder dazu ermutigen		=			
7.1.e	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die Niederdeutsch gebrauchen, erhalten und entwickeln • Kulturelle Beziehungen zu anderen Sprachgruppen herstellen 	=				
7.1.f	Formen und Mittel für das Lehren und Lernen des Niederdeutschen auf allen geeigneten Stufen bereitstellen		=			
7.1.g	Einrichtungen bereitstellen, die es (auch erwachsenen) nicht Niederdeutsch sprechenden Menschen ermöglichen, es zu lernen	=				
7.1.h	Studium und Erforschung des Niederdeutschen an Universitäten oder gleichwertigen Einrichtungen fördern	=				
7.1.i	Grenzüberschreitenden Austausch in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Niederdeutsch fördern	=				
7.2	Jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung oder Bevorzugung in Bezug auf den Gebrauch des Niederdeutschen beseitigen	=				
7.3	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitiges Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes fördern • Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Niederdeutsch in die Bildungs- und Ausbildungsziele fördern • Massenmedien zur Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Niederdeutsch in ihre Ziele ermutigen 	=				
7.4	<ul style="list-style-type: none"> • Von der niederdeutschen Sprachgruppe geäußerte Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigen • Gremium zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten des Niederdeutschen einsetzen 	=				

* Der Sachverständigenausschuss für Regional- oder Minderheitensprachen beurteilt die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta durch die Vertragsstaaten wie folgt:

Erfüllt: Programme, Gesetze und Verfahren stimmen mit der Charta überein.

Teilweise erfüllt: Programme und Gesetze stimmen ganz oder teilweise mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nur zum Teil praktisch umgesetzt.

Formal erfüllt: Programme und Gesetze stimmen mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nicht praktisch umgesetzt.

Nicht erfüllt: Es gibt keine Programme, Gesetze und Verfahren, um die Verpflichtung umzusetzen.

Keine Schlussfolgerung: Der Sachverständigenausschuss sieht sich nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Verpflichtung erfüllt wurde, da die Behörden keine oder unzureichende Informationen zur Verfügung gestellt haben.

²⁹ Für eine bessere Lesbarkeit werden die Bestimmungen der Charta hier verkürzt und vereinfacht wiedergegeben. Die vollständige Fassung jeder Bestimmung kann auf der Website des Vertragsbüros eingesehen werden: <https://www.coe.int/de/web/conventions> (Vertrag Nr. 148).

2.6.b.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Niederdeutschen in Nordrhein-Westfalen

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die deutschen Behörden, alle Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen einzuhalten, die nicht als „erfüllt“ erachtet werden (siehe 2.6.b.1 oben), und auch weiterhin jene einzuhalten, die bereits erfüllt sind. Die folgende Übersicht zeigt die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, die Deutschland noch nicht umgesetzt hat, sowie die Empfehlungen des aktuellen Monitoring-Durchgangs. Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Anwendung der Charta in Deutschland³⁰ gelten fort. Die während des Monitoring-Verfahrens der Charta ausgesprochenen Empfehlungen sollen die Behörden bei der Umsetzung unterstützen.

I. Sofortige Handlungsempfehlungen

a. Entschlossene Maßnahmen zur Entwicklung angemessener Bildungsangebote für Niederdeutsch ergreifen.
--

II. Weitere Empfehlungen

b. Den Gebrauch der niederdeutschen Sprache im öffentlichen Leben ermutigen.

³⁰ RecChL(2002)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804f6adc)
RecChL(2006)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d8ad6)
CM/RecChL(2008)3 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d2d3e)
CM/RecChL(2011)2 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805ccbe)
CM/RecChL(2014)5 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c5aa3)

2.6.c Niederdeutsch in Sachsen-Anhalt

2.6.c.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen

Die folgenden Symbole kennzeichnen eine veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang: ↗ Verbesserung
 ✓ Verschlechterung = Keine Veränderung

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands zum Niederdeutschen in Sachsen-Anhalt ³¹	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
Teil II der Charta						
(Verpflichtungen, die für alle Regional- oder Minderheitensprachen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates gelten)						
Artikel 7 – Ziele und Grundsätze						
7.1.a	Niederdeutsch als Ausdruck des kulturellen Reichtums anerkennen	=				
7.1.b	Sicherstellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung des Niederdeutschen nicht behindern	=				
7.1.c	Entschlossenes Vorgehen zur Förderung des Niederdeutschen		=			
7.1.d	Gebrauch des Niederdeutschen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben (Bildung, Justiz, Verwaltung und staatliche Dienstleistungen, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben, grenzüberschreitender Austausch) und im Privatleben erleichtern und/oder dazu ermutigen		=			
7.1.e	• Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die Niederdeutsch gebrauchen, erhalten und entwickeln • Kulturelle Beziehungen zu anderen Sprachgruppen herstellen	=				
7.1.f	Formen und Mittel für das Lehren und Lernen des Niederdeutschen auf allen geeigneten Stufen bereitstellen		=			
7.1.g	Einrichtungen bereitstellen, die es (auch erwachsenen) nicht Niederdeutsch sprechenden Menschen ermöglichen, es zu lernen	=				
7.1.h	Studium und Erforschung des Niederdeutschen an Universitäten oder gleichwertigen Einrichtungen fördern	=				
7.1.i	Grenzüberschreitenden Austausch in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Niederdeutsch fördern	=				
7.2	Jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung oder Bevorzugung in Bezug auf den Gebrauch des Niederdeutschen beseitigen	=				
7.3	• Gegenseitiges Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes fördern • Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Niederdeutsch in die Bildungs- und Ausbildungsziele fördern • Massenmedien zur Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Niederdeutsch in ihre Ziele ermutigen	=				
7.4	• Von der niederdeutschen Sprachgruppe geäußerte Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigen • Gremium zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten des Niederdeutschen einsetzen	=				

* Der Sachverständigenausschuss für Regional- oder Minderheitensprachen beurteilt die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta durch die Vertragsstaaten wie folgt:

Erfüllt: Programme, Gesetze und Verfahren stimmen mit der Charta überein.

Teilweise erfüllt: Programme und Gesetze stimmen ganz oder teilweise mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nur zum Teil praktisch umgesetzt.

Formal erfüllt: Programme und Gesetze stimmen mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nicht praktisch umgesetzt.

Nicht erfüllt: Es gibt keine Programme, Gesetze und Verfahren, um die Verpflichtung umzusetzen.

Keine Schlussfolgerung: Der Sachverständigenausschuss sieht sich nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Verpflichtung erfüllt wurde, da die Behörden keine oder unzureichende Informationen zur Verfügung gestellt haben.

³¹ Für eine bessere Lesbarkeit werden die Bestimmungen der Charta hier verkürzt und vereinfacht wiedergegeben. Die vollständige Fassung jeder Bestimmung kann auf der Website des Vertragsbüros eingesehen werden: <https://www.coe.int/de/web/conventions> (Vertrag Nr. 148).

2.6.c.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Niederdeutschen in Sachsen-Anhalt

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die deutschen Behörden, alle Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen einzuhalten, die nicht als „erfüllt“ erachtet werden (siehe 2.6.c.1 oben), und auch weiterhin jene einzuhalten, die bereits erfüllt sind. Die folgende Übersicht zeigt die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, die Deutschland noch nicht umgesetzt hat, sowie die Empfehlungen des aktuellen Monitoring-Durchgangs. Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Anwendung der Charta in Deutschland³² gelten fort. Die während des Monitoring-Verfahrens der Charta ausgesprochenen Empfehlungen sollen die Behörden bei der Umsetzung unterstützen.

I. Sofortige Handlungsempfehlungen

a. Entschlossene Maßnahmen zur Entwicklung angemessener Bildungsangebote für Niederdeutsch ergreifen.
--

II. Weitere Empfehlungen

b. Den Gebrauch der niederdeutschen Sprache im öffentlichen Leben ermutigen.

³² RecChL(2002)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804f6adc)
RecChL(2006)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d8ad6)
CM/RecChL(2008)3 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d2d3e)
CM/RecChL(2011)2 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805ccbe)
CM/RecChL(2014)5 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c5aa3)

2.6.d Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Bremen

2.6.d.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen

Die folgenden Symbole kennzeichnen eine veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang: ↗ Verbesserung
 ✓ Verschlechterung = Keine Veränderung

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands zum Niederdeutschen in Bremen ³³	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
Teil II der Charta (<i>Verpflichtungen, die für alle Regional- oder Minderheitensprachen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates gelten</i>)						
Artikel 7 – Ziele und Grundsätze						
7.1.a	Niederdeutsch als Ausdruck des kulturellen Reichtums anerkennen	=				
7.1.b	Sicherstellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung des Niederdeutschen nicht behindern	=				
7.1.c	Entschlossenes Vorgehen zur Förderung des Niederdeutschen		=			
7.1.d	Gebrauch des Niederdeutschen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben (Bildung, Justiz, Verwaltung und staatliche Dienstleistungen, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben, grenzüberschreitender Austausch) und im Privatleben erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
7.1.e	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die Niederdeutsch gebrauchen, erhalten und entwickeln • Kulturelle Beziehungen zu anderen Sprachgruppen herstellen 	=				
7.1.f	Formen und Mittel für das Lehren und Lernen des Niederdeutschen auf allen geeigneten Stufen bereitstellen		=			
7.1.g	Einrichtungen bereitstellen, die es (auch erwachsenen) nicht Niederdeutsch sprechenden Menschen ermöglichen, es zu lernen	=				
7.1.h	Studium und Erforschung des Niederdeutschen an Universitäten oder gleichwertigen Einrichtungen fördern	=				
7.1.i	Grenzüberschreitenden Austausch in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Niederdeutsch fördern	=				
7.2	Jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung oder Bevorzugung in Bezug auf den Gebrauch des Niederdeutschen beseitigen	=				
7.3	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitiges Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes fördern • Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Niederdeutsch in die Bildungs- und Ausbildungsziele fördern • Massenmedien zur Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Niederdeutsch in ihre Ziele ermutigen 	=				
7.4	<ul style="list-style-type: none"> • Von der niederdeutschen Sprachgruppe geäußerte Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigen • Gremium zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten des Niederdeutschen einsetzen 	=				
Teil III der Charta (<i>Zusätzlich gewählte Verpflichtungen des Staates für einzelne Sprachen</i>)						
Artikel 8 – Bildung						
8.1.aiv	Bereitstellung der gesamten oder eines erheblichen Teils der Vorschulerziehung auf Niederdeutsch fördern und/oder dazu ermutigen				=	
8.1.biii	Im Grundschulunterricht den Niederdeutschunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans vorsehen				=	
8.1.ciii	In der Sekundarstufe den Niederdeutschunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans vorsehen				=	
8.1.eii	Möglichkeiten für das Studium des Niederdeutschen als Studienfach an Universitäten und anderen Hochschulen anbieten	=				
8.1.fi	Angebot von Kurse in der Erwachsenen- und Weiterbildung, die überwiegend oder ganz auf	=				

³³ Für eine bessere Lesbarkeit werden die Bestimmungen der Charta hier verkürzt und vereinfacht wiedergegeben. Die vollständige Fassung jeder Bestimmung kann auf der Website des Vertragsbüros eingesehen werden: <https://www.coe.int/de/web/conventions> (Vertrag Nr. 148).

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands zum Niederdeutschen in Bremen ³³	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
	Niederdeutsch durchgeführt werden					
8.1.g	Unterricht der Geschichte und Kultur, die im Niederdeutschen ihren Ausdruck finden, sicherstellen				=	
8.1.h	Aus- und Weiterbildung von Lehrern sicherstellen, die (auf) Niederdeutsch unterrichten		↗			
Artikel 9 – Justizbehörden						
9.1.biii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei zivilrechtlichen Verfahren auf Niederdeutsch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen	=				
9.1.ciii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Niederdeutsch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen	=				
9.2.a	Urkunden nicht allein aus dem Grund für ungültig erklären, dass sie auf Niederdeutsch abgefasst sind	=				
Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe						
10.1.av	Sicherstellen, dass die Sprecher des Niederdeutschen bei kommunalen Zweigstellen der nationalen Behörden rechtsgültig Dokumente auf Niederdeutsch einreichen können			✓		
10.1.c	Nationalen Behörden gestatten, Dokumente auf Niederdeutsch zu verfassen			↗		
10.2.a	Niederdeutsch innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde nutzen			✓		
10.2.b	Möglichkeit für Sprecher des Niederdeutschen, bei regionalen oder kommunalen Behörden mündlich oder schriftlich Anträge auf Niederdeutsch zu stellen			✓		
10.2.c	Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch auf Niederdeutsch				=	
10.2.d	Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der kommunalen Behörden durch diese auch auf Niederdeutsch				=	
10.2.e	Gebrauch von Niederdeutsch in Ratsversammlungen der regionalen Behörden					✓
10.2.f	Gebrauch von Niederdeutsch in Ratsversammlungen der kommunalen Behörden					✓
Artikel 11 – Medien						
11.1.bii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Radioprogramme auf Niederdeutsch erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
11.1.cii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Fernsehsendungen auf Niederdeutsch erleichtern und/oder dazu ermutigen		=			
11.1.d	Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen			✓		
11.1.eii	Wöchentliche oder tägliche Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in niederdeutscher Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen		↗			
11.1.fii	Bestehende Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in niederdeutscher Sprache erstrecken			✓		
11.1.g	Die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien unterstützen, die Niederdeutsch gebrauchen				=	
11.2	<ul style="list-style-type: none"> • Freien direkten Empfang von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in niederdeutscher Sprache gewährleisten • Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in niederdeutscher Sprache nicht behindern • Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in niederdeutscher Sprache sicherstellen 	=				
Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen						
12.1.a	Zur Produktion, Reproduktion und Verbreitung von kulturellen Werken auf Niederdeutsch ermutigen	=				
12.1.b	Anderssprachigen Zugang zu Werken fördern, die in niederdeutscher Sprache geschaffen worden sind, indem Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden	=				
12.1.c	Niederdeutschsprachigen Zugang zu Werken fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden	↗				
12.1.d	Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, die Kenntnis und den Gebrauch der niederdeutschen Sprache und Kultur berücksichtigen	=				
12.1.e	Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, über	=				

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands zum Niederdeutschen in Bremen ³³	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
	Personal verfügen, das die niederdeutsche Sprache beherrscht					
12.1.f	Vertreter der Sprecher des Niederdeutschen zur unmittelbaren Mitwirkung bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten ermutigen	=				
12.1.g	Schaffung eines Gremiums erleichtern und/oder dazu ermutigen, das für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in niederdeutscher Sprache geschaffenen Werken verantwortlich ist	=				
12.3	Bei der auswärtigen Kulturpolitik das Niederdeutsche und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen		=			
Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben						
13.1.a	Aus dem Recht jede Bestimmung entfernen, die den Gebrauch des Niederdeutschen in Dokumenten zum wirtschaftlichen oder sozialen Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Dokumenten wie Gebrauchsanweisungen für Produkte oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt	=				
13.1.c	Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch des Niederdeutschen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen	=				
13.2.c	Sicherstellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime den Gebrauch des Niederdeutschen ermöglichen		=			

* Der Sachverständigenausschuss für Regional- oder Minderheitensprachen beurteilt die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta durch die Vertragsstaaten wie folgt:

Erfüllt: Programme, Gesetze und Verfahren stimmen mit der Charta überein.

Teilweise erfüllt: Programme und Gesetze stimmen ganz oder teilweise mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nur zum Teil praktisch umgesetzt.

Formal erfüllt: Programme und Gesetze stimmen mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nicht praktisch umgesetzt.

Nicht erfüllt: Es gibt keine Programme, Gesetze und Verfahren, um die Verpflichtung umzusetzen.

Keine Schlussfolgerung: Der Sachverständigenausschuss sieht sich nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Verpflichtung erfüllt wurde, da die Behörden keine oder unzureichende Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang:

51. Leit 2015 bietet das Landesinstitut für Schule Weiterbildung für Niederdeutsch an (8.1.h); der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung daher als zum Teil erfüllt. Hinsichtlich der Nutzung des Niederdeutschen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden bietet der periodische Bericht keine praktische Beispiele eines solchen Gebrauchs außer einer Begrüßung auf Niederdeutsch auf der Webseite des Innensensors und bietet auch keine neuen Informationen im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang. Während seines Ortsbesuchs erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass kommunale Zweigstellen der Bundesbehörden (10.1.av) um Einreichung von Dokumenten auf Deutsch bitten. Schriftliche Antworten der Behörden werden nur auf Deutsch ausgestellt. Niederdeutsch wird nur in einigen Arbeitsbereichen der Behörde genutzt, zum Beispiel die oben genannte Begrüßung. Daher werden die Verpflichtungen, einschließlich des Gebrauchs des Niederdeutschen innerhalb der regionalen oder kommunalen Behörde, als formal erfüllt erachtet. Wegen des Fehlens von Informationen zum praktischen Gebrauch des Niederdeutschen im administrativen Bereich kann der Sachverständigenausschuss nicht zu dem Ergebnis gelangen, dass diese Verpflichtungen 10.2.3 und 10.2.f erfüllt sind, und bittet um entsprechende Informationen zu allen Verpflichtungen nach Artikel 10 im nächsten periodischen Bericht. Der Sachverständigenausschuss erhielt keine Informationen über audiovisuelle Werke in niederdeutscher Sprache, die mit Unterstützung der Behörden produziert oder verbreitet wurden (11.1.d, 11.1.fii), so dass die Verpflichtungen als formal erfüllt erachtet werden. Es gibt Zeitungen, die wöchentlich oder täglich Artikel in niederdeutscher Sprache veröffentlichen (11.1.eii), es ist jedoch nicht klar, ob Bremen ihre Veröffentlichung in irgendeiner Weise erleichtert. Daher wird die Verpflichtung als teilweise erfüllt erachtet. Den Behörden unterstützen die Übersetzung von Theaterstücken in die niederdeutsche Sprache (12.1.c), so dass die Verpflichtung als erfüllt erachtet wird.

2.6.d.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Niederdeutschen in Bremen

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die deutschen Behörden, alle Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen einzuhalten, die nicht als „erfüllt“ erachtet werden (siehe 2.6.d.1 oben), und auch weiterhin jene einzuhalten, die bereits erfüllt sind. Die folgende Übersicht zeigt die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, die Deutschland noch nicht umgesetzt hat, sowie die Empfehlungen des aktuellen Monitoring-Durchgangs. Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Anwendung der Charta in Deutschland³⁴ gelten fort. Die während des Monitoring-Verfahrens der Charta ausgesprochenen Empfehlungen sollen die Behörden bei der Umsetzung unterstützen.

I. Sofortige Handlungsempfehlungen

- a. Für eine ausgeprägte Verwendung der niederdeutschen Sprache in der vorschulischen Erziehung sorgen.**
- b. Unterricht in Niederdeutsch an Grund- und Sekundarschulen als eigenständiges Fach bzw. als fester Bestandteil des Lehrplans vorsehen.**

II. Weitere Empfehlungen

- c. Unterricht der Geschichte und Kultur, die im Niederdeutschen ihren Ausdruck finden, vorsehen.
- d. Für Aus- und Weiterbildung von Lehrern sorgen, die (auf) Niederdeutsch unterrichten
- e. Den praktischen Gebrauch des Niederdeutschen im administrativen Bereich entsprechend den Verpflichtungen sicherstellen.
- f. Das Angebot regelmäßiger Fernsehsendungen auf Niederdeutsch erleichtern.
- g. Regelmäßige Veröffentlichung von Zeitungsartikeln, einschließlich Online-Artikeln, in niederdeutscher Sprache ermutigen.
- h. Zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache ermutigen.
- i. Die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien unterstützen, die Niederdeutsch gebrauchen
- j. Bei der auswärtigen Kulturpolitik auf Bundesebene das Niederdeutsche und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen.
- k. Sicherstellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime den Gebrauch des Niederdeutschen ermöglichen.

³⁴ RecChL(2002)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804f6adc)
 RecChL(2006)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d8ad6)
 CM/RecChL(2008)3 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d2d3e)
 CM/RecChL(2011)2 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805ccbe)
 CM/RecChL(2014)5 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c5aa3)

2.6.e Niederdeutsch in der Freien und Hansestadt Hamburg

2.6.e.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen

Die folgenden Symbole kennzeichnen eine veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang: ↗ Verbesserung
 ↘ Verschlechterung = Keine Veränderung

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands zum Niederdeutschen in Hamburg ³⁵	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
Teil II der Charta (Verpflichtungen, die für alle Regional- oder Minderheitensprachen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates gelten)						
Artikel 7 – Ziele und Grundsätze						
7.1.a	Niederdeutsch als Ausdruck des kulturellen Reichtums anerkennen	=				
7.1.b	Sicherstellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung des Niederdeutschen nicht behindern	=				
7.1.c	Entschlossenes Vorgehen zur Förderung des Niederdeutschen		=			
7.1.d	Gebrauch des Niederdeutschen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben (Bildung, Justiz, Verwaltung und staatliche Dienstleistungen, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben, grenzüberschreitender Austausch) und im Privatleben erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
7.1.e	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die Niederdeutsch gebrauchen, erhalten und entwickeln • Kulturelle Beziehungen zu anderen Sprachgruppen herstellen 	=				
7.1.f	Formen und Mittel für das Lehren und Lernen des Niederdeutschen auf allen geeigneten Stufen bereitstellen	=				
7.1.g	Einrichtungen bereitstellen, die es (auch erwachsenen) nicht Niederdeutsch sprechenden Menschen ermöglichen, es zu lernen	=				
7.1.h	Studium und Erforschung des Niederdeutschen an Universitäten oder gleichwertigen Einrichtungen fördern	=				
7.1.i	Grenzüberschreitenden Austausch in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Niederdeutsch fördern	=				
7.2	Jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung oder Bevorzugung in Bezug auf den Gebrauch des Niederdeutschen beseitigen	=				
7.3	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitiges Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes fördern • Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Niederdeutsch in die Bildungs- und Ausbildungsziele fördern • Massenmedien zur Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Niederdeutsch in ihre Ziele ermutigen 	=				
7.4	<ul style="list-style-type: none"> • Von der niederdeutschen Sprachgruppe geäußerte Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigen • Gremium zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten des Niederdeutschen einsetzen 	=				
Teil III der Charta (Zusätzlich gewählte Verpflichtungen des Staates für einzelne Sprachen)						
Artikel 8 – Bildung						
8.1.aiv	Bereitstellung der gesamten oder eines erheblichen Teils der Vorschulerziehung auf Niederdeutsch fördern und/oder dazu ermutigen		=			
8.1.biii	Im Grundschulunterricht den Niederdeutschunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans vorsehen	=				
8.1.ciii	In der Sekundarstufe den Niederdeutschunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans vorsehen		=			
8.1.diii	In der beruflichen Bildung den Niederdeutschunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans vorsehen				=	
8.1.eii	Möglichkeiten für das Studium des Niederdeutschen als Studienfach an Universitäten und anderen Hochschulen anbieten	=				

³⁵ Für eine bessere Lesbarkeit werden die Bestimmungen der Charta hier verkürzt und vereinfacht wiedergegeben. Die vollständige Fassung jeder Bestimmung kann auf der Website des Vertragsbüros eingesehen werden: <https://www.coe.int/de/web/conventions> (Vertrag Nr. 148).

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands zum Niederdeutschen in Hamburg ³⁵	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
8.1.fii	Niederdeutsch als Fach der Erwachsenen- und Weiterbildung anbieten	=				
8.1.g	Unterricht der Geschichte und Kultur, die im Niederdeutschen ihren Ausdruck finden, sicherstellen	=				
8.1.h	Aus- und Weiterbildung von Lehrern sicherstellen, die (auf) Niederdeutsch unterrichten		✓			
8.1.i	Ein Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Niederdeutschunterricht überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht.				=	
Artikel 9 – Justizbehörden						
9.1.biii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei zivilrechtlichen Verfahren auf Niederdeutsch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen	=				
9.1.ciii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Niederdeutsch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen	=				
9.2.a	Urkunden nicht allein aus dem Grund für ungültig erklären, dass sie auf Niederdeutsch abgefasst sind	=				
Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe						
10.1.av	Sicherstellen, dass die Sprecher des Niederdeutschen bei kommunalen Zweigstellen der nationalen Behörden rechtsgültig Dokumente auf Niederdeutsch einreichen können			↗		
10.1.c	Nationalen Behörden gestatten, Dokumente auf Niederdeutsch zu verfassen			↗		
10.2.a	Niederdeutsch innerhalb der regionalen oder kommunalen Behörde nutzen		=			
10.2.b	Möglichkeit für Sprecher des Niederdeutschen, bei regionalen oder kommunalen Behörden mündlich oder schriftlich Anträge auf Niederdeutsch zu stellen		=			
10.2.e	Gebrauch von Niederdeutsch in Ratsversammlungen der regionalen Behörden	=				
10.2.f	Gebrauch von Niederdeutsch in Ratsversammlungen der kommunalen Behörden	=				
10.4.c	Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Niederdeutschkenntnisse verfügen, auf Ersuchen ermöglichen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gesprochen wird				=	
Artikel 11 – Medien						
11.1.bii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Radiosendungen auf Niederdeutsch erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
11.1.cii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Fernsehsendungen auf Niederdeutsch erleichtern und/oder dazu ermutigen		✓			
11.1.d	Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen				=	
11.1.eii	Wöchentliche oder tägliche Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in niederdeutscher Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen		✓			
11.1.fii	Bestehende Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in niederdeutscher Sprache erstrecken			=		
11.1.g	Die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien unterstützen, die Niederdeutsch gebrauchen		=			
11.2	<ul style="list-style-type: none"> • Freien direkten Empfang von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in niederdeutscher Sprache gewährleisten • Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in niederdeutscher Sprache nicht behindern • Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in niederdeutscher Sprache sicherstellen 	=				
Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen						
12.1.a	Zur Produktion, Reproduktion und Verbreitung von kulturellen Werken auf Niederdeutsch ermutigen	=				
12.1.d	Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, die Kenntnis und den Gebrauch der niederdeutschen Sprache und Kultur berücksichtigen	↗				
12.1.f	Vertreter der Sprecher des Niederdeutschen zur unmittelbaren Mitwirkung bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten ermutigen	↗				
12.1.g	Schaffung eines Gremiums erleichtern und/oder dazu ermutigen, das für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in niederdeutscher Sprache geschaffenen Werken verantwortlich ist	=				
12.3	Bei der auswärtigen Kulturpolitik das Niederdeutsche und die darin zum Ausdruck		=			

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands zum Niederdeutschen in Hamburg ³⁵	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
	kommende Kultur berücksichtigen					
Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben						
13.1.a	Aus dem Recht jede Bestimmung entfernen, die den Gebrauch des Niederdeutschen in Dokumenten zum wirtschaftlichen oder sozialen Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Dokumenten wie Gebrauchsanweisungen für Produkte oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt	=				
13.1.c	Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch des Niederdeutschen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen	=				
13.1.d	Gebrauch des Niederdeutschen im wirtschaftlichen und sozialen Leben erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
13.2.c	Sicherstellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime den Gebrauch des Niederdeutschen ermöglichen		=			

* Der Sachverständigenausschuss für Regional- oder Minderheitensprachen beurteilt die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta durch die Vertragsstaaten wie folgt:

Erfüllt: Programme, Gesetze und Verfahren stimmen mit der Charta überein.

Teilweise erfüllt: Programme und Gesetze stimmen ganz oder teilweise mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nur zum Teil praktisch umgesetzt.

Formal erfüllt: Programme und Gesetze stimmen mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nicht praktisch umgesetzt.

Nicht erfüllt: Es gibt keine Programme, Gesetze und Verfahren, um die Verpflichtung umzusetzen.

Keine Schlussfolgerung: Der Sachverständigenausschuss sieht sich nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Verpflichtung erfüllt wurde, da die Behörden keine oder unzureichende Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang:

52. Der Sachverständigenausschuss wurde unterrichtet, dass es schwierig geworden ist, eine ausreichende Anzahl an Lehrkräften für Niederdeutsch (8.1.h) sicherzustellen, und dass es an einem strukturierten Ansatz für die Lehrkräfteausbildung fehlt. Daher wird die Verpflichtung als teilweise erfüllt erachtet. Es können Dokumente auf Niederdeutsch bei kommunalen Zweigstellen der nationalen Behörden (Bundesbehörden) vorgelegt werden sowie von den Behörden Dokumente auf Niederdeutsch verfasst werden (10.1.a.v, 10.1.c). Dem Sachverständigenausschuss sind jedoch keine praktischen Beispiele bekannt. Daher werden die Verpflichtungen als formal erfüllt erachtet. Während seines Vor-Ort-Besuchs erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass das Fernsehangebot auf Niederdeutsch (11.1.cii) begrenzt ist und die Sendungen unregelmäßig ausgestrahlt werden. Deshalb wird diese Verpflichtung als nur teilweise erfüllt erachtet. Zeitungsartikel auf Niederdeutsch (11.1 e. ii) werden nur gelegentlich veröffentlicht, so dass die Verpflichtung als teilweise erfüllt erachtet wird. Mehrere Theater, die von den Behörden unterstützt werden, führen Stücke auf Niederdeutsch auf. Hamburg unterstützte außerdem die Veranstaltung der Plattdeutschtage (*Platt för de Stadt*), in deren Rahmen verschiedene Kulturveranstaltungen auf Niederdeutsch stattfanden. Mit Museen laufen Gespräche über die Förderung von Niederdeutsch bei deren Aktivitäten. Die Verpflichtung 12.1.d wird daher als erfüllt erachtet. Kulturelle Aktivitäten werden in Zusammenarbeit mit dem Plattdeutschen Rat für Hamburg geplant, in dem Niederdeutschsprecher vertreten sind (12.1.f). Die Verpflichtung wird daher als erfüllt erachtet.

2.6.e.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Niederdeutschen in Hamburg

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die deutschen Behörden, alle Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen einzuhalten, die nicht als „erfüllt“ erachtet werden (siehe 2.6.e.1 oben), und auch weiterhin jene einzuhalten, die bereits erfüllt sind. Die folgende Übersicht zeigt die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, die Deutschland noch nicht umgesetzt hat, sowie die Empfehlungen des aktuellen Monitoring-Durchgangs. Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Anwendung der

Charta in Deutschland³⁶ gelten fort. Die während des Monitoring-Verfahrens der Charta ausgesprochenen Empfehlungen sollen die Behörden bei der Umsetzung unterstützen.

I. Sofortige Handlungsempfehlungen

a. Weitere Stärkung des Niederdeutschen in der Bildung, insbesondere in der Vorschul- und Sekundarschulbildung, auch durch Sicherstellung einer angemessenen Lehrkräfteausbildung.

II. Weitere Empfehlungen

- b. Den Niederdeutschunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans in der beruflichen Bildung vorsehen
- c. Ein Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Niederdeutschunterricht überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht.
- d. Die Möglichkeit zum Gebrauch des Niederdeutschen im Verwaltungsbereich entsprechend den Verpflichtungen sicherstellen und zum Gebrauch in der Praxis ermutigen.
- e. Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Niederdeutscherkenntnisse verfügen, auf Ersuchen ermöglichen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gesprochen wird.
- f. Maßnahmen ergreifen, um das Angebot regelmäßiger Fernsehsendungen auf Niederdeutsch zu fördern.
- g. Die Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache erleichtern.
- h. Zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln, einschließlich Online-Artikeln, in niederdeutscher Sprache ermutigen.
- i. Die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien unterstützen, die Niederdeutsch gebrauchen
- j. Bei der auswärtigen Kulturpolitik auf Bundesebene das Niederdeutsche und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen.
- k. Sicherstellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime den Gebrauch des Niederdeutschen ermöglichen.

³⁶ RecChL(2002)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804f6adc)
 RecChL(2006)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d8ad6)
 CM/RecChL(2008)3 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d2d3e)
 CM/RecChL(2011)2 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805ccbe)
 CM/RecChL(2014)5 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c5aa3)

2.6.f Niederdeutsch im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern

2.6.f.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen

Die folgenden Symbole kennzeichnen eine veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang: ↗ Verbesserung
 ✓ Verschlechterung = Keine Veränderung

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands zum Niederdeutschen in Mecklenburg-Vorpommern ³⁷	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
Teil II der Charta (<i>Verpflichtungen, die für alle Regional- oder Minderheitensprachen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates gelten</i>)						
Artikel 7 – Ziele und Grundsätze						
7.1.a	Niederdeutsch als Ausdruck des kulturellen Reichtums anerkennen	=				
7.1.b	Sicherstellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung des Niederdeutschen nicht behindern	=				
7.1.c	Entschlossenes Vorgehen zur Förderung des Niederdeutschen	=				
7.1.d	Gebrauch des Niederdeutschen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben (Bildung, Justiz, Verwaltung und staatliche Dienstleistungen, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben, grenzüberschreitender Austausch) und im Privatleben erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
7.1.e	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die Niederdeutsch gebrauchen, erhalten und entwickeln • Kulturelle Beziehungen zu anderen Sprachgruppen herstellen 	=				
7.1.f	Formen und Mittel für das Lehren und Lernen des Niederdeutschen auf allen geeigneten Stufen bereitstellen	=				
7.1.g	Einrichtungen bereitstellen, die es (auch erwachsenen) nicht Niederdeutsch sprechenden Menschen ermöglichen, es zu lernen	=				
7.1.h	Studium und Erforschung des Niederdeutschen an Universitäten oder gleichwertigen Einrichtungen fördern	=				
7.1.i	Grenzüberschreitenden Austausch in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Niederdeutsch fördern	=				
7.2	Jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung oder Bevorzugung in Bezug auf den Gebrauch des Niederdeutschen beseitigen	=				
7.3	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitiges Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes fördern • Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Niederdeutsch in die Bildungs- und Ausbildungsziele fördern • Massenmedien zur Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Niederdeutsch in ihre Ziele ermutigen 	=				
7.4	<ul style="list-style-type: none"> • Von der niederdeutschen Sprachgruppe geäußerte Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigen • Gremium zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten des Niederdeutschen einsetzen 	=				
Teil III der Charta (<i>Zusätzlich gewählte Verpflichtungen des Staates für einzelne Sprachen</i>)						
Artikel 8 – Bildung						
8.1.aiv	Bereitstellung der gesamten oder eines erheblichen Teils der Vorschulerziehung auf Niederdeutsch fördern und/oder dazu ermutigen		=			
8.1.biii	Im Grundschulunterricht den Niederdeutschunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans vorsehen				=	
8.1.ciii	In der Sekundarstufe den Niederdeutschunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans vorsehen		↗			
8.1.diii	In der beruflichen Bildung den Niederdeutschunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans vorsehen				=	
8.1.eii	Möglichkeiten für das Studium des Niederdeutschen als Studienfach an Universitäten und anderen Hochschulen anbieten	=				

³⁷ Für eine bessere Lesbarkeit werden die Bestimmungen der Charta hier verkürzt und vereinfacht wiedergegeben. Die vollständige Fassung jeder Bestimmung kann auf der Website des Vertragsbüros eingesehen werden: <https://www.coe.int/de/web/conventions> (Vertrag Nr. 148).

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands zum Niederdeutschen in Mecklenburg-Vorpommern ³⁷	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
8.1.g	Unterricht der Geschichte und Kultur, die im Niederdeutschen ihren Ausdruck finden, sicherstellen	=				
8.1.h	Aus- und Weiterbildung von Lehrern sicherstellen, die (auf) Niederdeutsch unterrichten		=			
8.1.i	Ein Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Niederdeutschunterricht überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht.				=	
Artikel 9 – Justizbehörden						
9.1.biii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei zivilrechtlichen Verfahren auf Niederdeutsch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen	=				
9.1.ciii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Niederdeutsch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen	=				
9.2.a	Urkunden nicht allein aus dem Grund für ungültig erklären, dass sie auf Niederdeutsch abgefasst sind	=				
Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe						
10.1.av	Sicherstellen, dass die Sprecher des Niederdeutschen bei kommunalen Zweigstellen der nationalen Behörden rechtsgültig Dokumente auf Niederdeutsch einreichen können			↗		
10.1.c	Nationalen Behörden gestatten, Dokumente auf Niederdeutsch zu verfassen	↗				
10.2.a	Niederdeutsch innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde nutzen	=				
10.2.b	Möglichkeit für Sprecher des Niederdeutschen, bei regionalen oder kommunalen Behörden mündlich oder schriftlich Anträge auf Niederdeutsch zu stellen	=				
10.2.f	Gebrauch von Niederdeutsch in Ratsversammlungen der kommunalen Behörden	=				
10.4.c	Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Niederdeutschkenntnisse verfügen, auf Ersuchen ermöglichen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gesprochen wird					=
Artikel 11 – Medien						
11.1.bii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Radioprogramme auf Niederdeutsch erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
11.1.cii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Fernsehprogramme auf Niederdeutsch erleichtern und/oder dazu ermutigen		=			
11.1.d	Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
11.1.eii	Wöchentliche oder tägliche Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in niederdeutscher Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
11.1.fii	Bestehende Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in niederdeutscher Sprache erstrecken	↗				
11.2	<ul style="list-style-type: none"> • Freien direkten Empfang von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in niederdeutscher Sprache gewährleisten • Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in niederdeutscher Sprache nicht behindern • Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in niederdeutscher Sprache sicherstellen 	=				
Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen						
12.1.a	Zur Produktion, Reproduktion und Verbreitung von kulturellen Werken auf Niederdeutsch ermutigen	=				
12.1.b	Anderssprachigen Zugang zu Werken fördern, die in niederdeutscher Sprache geschaffen worden sind, indem Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden			↙		
12.1.c	Niederdeutschsprachigen Zugang zu Werken fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden			=		
12.1.d	Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, die Kenntnis und den Gebrauch der niederdeutschen Sprache und Kultur berücksichtigen	=				
12.1.e	Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, über Personal verfügen, das die niederdeutsche Sprache beherrscht	=				
12.1.f	Vertreter der Sprecher des Niederdeutschen zur unmittelbaren Mitwirkung bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten ermutigen	↗				

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands zum Niederdeutschen in Mecklenburg-Vorpommern ³⁷	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
12.1.h	Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste schaffen und/oder fördern und finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung von niederdeutscher Terminologie für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.	=				
12.3	Bei der auswärtigen Kulturpolitik das Niederdeutsche und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen		=			
Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben						
13.1.a	Aus dem Recht jede Bestimmung entfernen, die den Gebrauch des Niederdeutschen in Dokumenten zum wirtschaftlichen oder sozialen Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Dokumenten wie Gebrauchsanweisungen für Produkte oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt	=				
13.1.c	Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch des Niederdeutschen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen	=				
13.1.d	Gebrauch des Niederdeutschen im wirtschaftlichen und sozialen Leben erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
13.2.c	Sicherstellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime den Gebrauch des Niederdeutschen ermöglichen		=			

* Der Sachverständigenausschuss für Regional- oder Minderheitensprachen beurteilt die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta durch die Vertragsstaaten wie folgt:

Erfüllt: Programme, Gesetze und Verfahren stimmen mit der Charta überein.

Teilweise erfüllt: Programme und Gesetze stimmen ganz oder teilweise mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nur zum Teil praktisch umgesetzt.

Formal erfüllt: Programme und Gesetze stimmen mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nicht praktisch umgesetzt.

Nicht erfüllt: Es gibt keine Programme, Gesetze und Verfahren, um die Verpflichtung umzusetzen.

Keine Schlussfolgerung: Der Sachverständigenausschuss sieht sich nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Verpflichtung erfüllt wurde, da die Behörden keine oder unzureichende Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang:

53. Im Jahr 2016 hat Mecklenburg-Vorpommern ein Programm namens „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ initiiert, zu dessen Zielen es gehört, das Niederdeutsche in der Bildung zu stärken. Es gilt ein Rahmenplan für Niederdeutsch in der Sekundarstufe I, und Niederdeutsch wurde 2017 als Fach für die Schulabschlussprüfung im Bundesland genehmigt. Sechs weiterführende Schulen wurden zu „Pilot“-schulen und werden Niederdeutsch für den gesamten Sekundarbereich anbieten. Die Verpflichtung 8.1.ciii wird daher als teilweise erfüllt erachtet. Bei seinem Vor-Ort-Besuch wurde der Sachverständigenausschuss darüber unterrichtet, dass es möglich ist, Dokumente auf Niederdeutsch bei kommunalen Zweigstellen des Landes- und Bundesbehörden vorzulegen (10.11.av), dass dies jedoch in der Praxis nicht geschieht. Die Behörden haben das Programm „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ auch auf Niederdeutsch verfasst, so dass die Verpflichtung als erfüllt erachtet wird. Im Jahr 2015 wurde ein Dokumentarfilm (*Utbüxen kann kennen*) vom Filmbüro MV finanziell gefördert. Die Verpflichtung 11.1.f ii wird daher als erfüllt erachtet. Bei seinem Vor-Ort-Besuch erhielt der Sachverständigenausschuss die Information, dass in der Praxis keine Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation oder Untertitelung in die niederdeutsche bzw. aus der niederdeutschen Sprache (12.1.b, 12.1.c) vorgenommen wurden, so dass die Verpflichtungen als formal erfüllt erachtet werden. Im Jahr 2015 wurde eine neue Organisation namens Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern gegründet, in der Sprecher des Niederdeutschen an der Planung kultureller Aktivitäten (12.1.f) mitwirken, so dass die Verpflichtung als erfüllt erachtet wird.

2.6.f.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Niederdeutschen in Mecklenburg-Vorpommern

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die deutschen Behörden, alle Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen einzuhalten, die nicht als „erfüllt“ erachtet werden (siehe 2.6.f.1 oben), und auch weiterhin jene einzuhalten, die bereits erfüllt sind. Die folgende Übersicht zeigt die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, die Deutschland noch nicht umgesetzt hat, sowie die Empfehlungen des aktuellen Monitoring-Durchgangs. Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Anwendung der Charta in Deutschland³⁸ gelten fort. Die während des Monitoring-Verfahrens der Charta ausgesprochenen Empfehlungen sollen die Behörden bei der Umsetzung unterstützen.

I. Sofortige Handlungsempfehlungen

a. Maßnahmen zur Stärkung des Niederdeutschen in der Bildung auf allen Ebenen fortsetzen, auch durch Sicherstellung einer angemessenen Lehrkräfteausbildung.

II. Weitere Empfehlungen

- b. Ein Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Niederdeutschunterricht überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht.
- c. Sprecher des Niederdeutschen dazu ermutigen, bei kommunalen Zweigstellen der Landes- und Bundesbehörden Dokumente auf Niederdeutsch einzureichen.
- d. Das Angebot an regelmäßigen Radio- und Fernsehsendungen auf Niederdeutsch ausbauen.
- e. Niederdeutschsprachigen Zugang zu Werken fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, sowie anderssprachigen Zugang zu Werken, die auf Niederdeutsch geschaffen worden sind, indem Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden
- f. Bei der auswärtigen Kulturpolitik auf Bundesebene das Niederdeutsche und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen.
- g. Sicherstellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime den Gebrauch des Niederdeutschen ermöglichen.

³⁸ RecChL(2002)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804f6adc)
 RecChL(2006)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d8ad6)
 CM/RecChL(2008)3 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d2d3e)
 CM/RecChL(2011)2 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805ccbe)
 CM/RecChL(2014)5 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c5aa3)

2.6.g Niederdeutsch in Niedersachsen

2.6.g.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen

Die folgenden Symbole kennzeichnen eine veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang: ↗ Verbesserung
 ✓ Verschlechterung = Keine Veränderung

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel		erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
Teil II der Charta <i>(Verpflichtungen, die für alle Regional- oder Minderheitensprachen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates gelten)</i>						
Artikel 7 – Ziele und Grundsätze						
7.1.a	Niederdeutsch als Ausdruck des kulturellen Reichtums anerkennen	=				
7.1.b	Sicherstellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung des Niederdeutschen nicht behindern	=				
7.1.c	Entschlossenes Vorgehen zur Förderung des Niederdeutschen		=			
7.1.d	Gebrauch des Niederdeutschen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben (Bildung, Justiz, Verwaltung und staatliche Dienstleistungen, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben, grenzüberschreitender Austausch) und im Privatleben erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
7.1.e	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die Niederdeutsch gebrauchen, erhalten und entwickeln • Kulturelle Beziehungen zu anderen Sprachgruppen herstellen 	=				
7.1.f	Formen und Mittel für das Lehren und Lernen des Niederdeutschen auf allen geeigneten Stufen bereitstellen		=			
7.1.g	Einrichtungen bereitstellen, die es (auch erwachsenen) nicht Niederdeutsch sprechenden Menschen ermöglichen, es zu lernen	=				
7.1.h	Studium und Erforschung des Niederdeutschen an Universitäten oder gleichwertigen Einrichtungen fördern	=				
7.1.i	Grenzüberschreitenden Austausch in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Niederdeutsch fördern	=				
7.2	Jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung oder Bevorzugung in Bezug auf den Gebrauch des Niederdeutschen beseitigen	=				
7.3	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitiges Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes fördern • Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Niederdeutsch in die Bildungs- und Ausbildungsziele fördern • Massenmedien zur Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Niederdeutsch in ihre Ziele ermutigen 	=				
7.4	<ul style="list-style-type: none"> • Von der niederdeutschen Sprachgruppe geäußerte Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigen • Gremium zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten des Niederdeutschen einsetzen 	=				
Teil III der Charta <i>(Zusätzlich gewählte Verpflichtungen des Staates für einzelne Sprachen)</i>						
Artikel 8 – Bildung						
8.1.aiv	Bereitstellung der gesamten oder eines erheblichen Teils der Vorschulerziehung auf Niederdeutsch fördern und/oder dazu ermutigen		=			
8.1.eii	Möglichkeiten für das Studium des Niederdeutschen als Studienfach an Universitäten und anderen Hochschulen anbieten	=				
8.1.fiii	Angebot von Niederdeutsch als Fach in der Erwachsenen- und Weiterbildung fördern und/oder dazu ermutigen	=				
8.1.g	Unterricht der Geschichte und Kultur, die im Niederdeutschen ihren Ausdruck finden, sicherstellen	=				
8.1.i	Ein Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Niederdeutschunterricht überwacht				✓	

³⁹ Für eine bessere Lesbarkeit werden die Bestimmungen der Charta hier verkürzt und vereinfacht wiedergegeben. Die vollständige Fassung jeder Bestimmung kann auf der Website des Vertragsbüros eingesehen werden: <https://www.coe.int/de/web/conventions> (Vertrag Nr. 148).

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands zum Niederdeutschen in Niedersachsen ³⁹	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
	und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht.					
Artikel 9 – Justizbehörden						
9.1.b.iii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei zivilrechtlichen Verfahren auf Niederdeutsch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen			✓		
9.1.c.iii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Niederdeutsch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen	=				
9.2.a	Urkunden nicht allein aus dem Grund für ungültig erklären, dass sie auf Niederdeutsch abgefasst sind	=				
Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe						
10.1.av	Sicherstellen, dass die Sprecher des Niederdeutschen bei kommunalen Zweigstellen der nationalen Behörden rechtsgültig Dokumente auf Niederdeutsch einreichen können			↗		
10.1.c	Nationalen Behörden gestatten, Dokumente auf Niederdeutsch zu verfassen				=	
10.2.a	Niederdeutsch innerhalb der regionalen oder kommunalen Behörde nutzen		=			
10.2.b	Möglichkeit für Sprecher des Niederdeutschen, bei regionalen oder kommunalen Behörden mündlich oder schriftlich Anträge auf Niederdeutsch zu stellen		=			
10.2.c	Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch auf Niederdeutsch				=	
10.2.d	Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der kommunalen Behörden durch diese auch auf Niederdeutsch				=	
10.2.e	Gebrauch von Niederdeutsch in Ratsversammlungen der regionalen Behörden		=			
10.2.f	Gebrauch von Niederdeutsch in Ratsversammlungen der kommunalen Behörden	=				
10.4.a	Für Übersetzung oder Verdolmetschung sorgen	=				
10.4.c	Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Niederdeutschkenntnisse verfügen, auf Ersuchen ermöglichen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gesprochen wird	=				
Artikel 11 – Medien						
11.1.b.ii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Radiosendungen auf Niederdeutsch erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
11.1.c.ii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Fernsehsendungen auf Niederdeutsch erleichtern und/oder dazu ermutigen		✓			
11.1.d	Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen			✓		
11.1.e.ii	Wöchentliche oder tägliche Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in niederdeutscher Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen		✓			
11.1.f.ii	Bestehende Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in niederdeutscher Sprache erstrecken			✓		
11.2	<ul style="list-style-type: none"> • Freien direkten Empfang von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in niederdeutscher Sprache gewährleisten • Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in niederdeutscher Sprache nicht behindern • Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in niederdeutscher Sprache sicherstellen 	=				
Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen						
12.1.a	Zur Produktion, Reproduktion und Verbreitung von kulturellen Werken auf Niederdeutsch ermutigen	=				
12.1.b	Anderssprachigen Zugang zu Werken fördern, die in niederdeutscher Sprache geschaffen worden sind, indem Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden				=	
12.1.c	Niederdeutschsprachigen Zugang zu Werken fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden	=				
12.1.d	Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, die Kenntnis und den Gebrauch der niederdeutschen Sprache und Kultur berücksichtigen	=				
12.1.e	Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, über Personal verfügen, das die niederdeutsche Sprache beherrscht	=				

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands zum Niederdeutschen in Niedersachsen ³⁹	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
12.1.f	Vertreter der Sprecher des Niederdeutschen zur unmittelbaren Mitwirkung bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten ermutigen	=				
12.1.g	Schaffung eines Gremiums erleichtern und/oder dazu ermutigen, das für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in niederdeutscher Sprache geschaffenen Werken verantwortlich ist	=				
12.2	In anderen Gebieten als jenen, in denen Niederdeutsch herkömmlicherweise gebraucht wird, kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in niederdeutscher Sprache zulassen, vorsehen und/oder dazu ermutigen	=				
12.3	Bei der auswärtigen Kulturpolitik das Niederdeutsche und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen		=			
Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben						
13.1.a	Aus dem Recht jede Bestimmung entfernen, die den Gebrauch des Niederdeutschen in Dokumenten zum wirtschaftlichen oder sozialen Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Dokumenten wie Gebrauchsanweisungen für Produkte oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt	=				
13.1.c	Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch des Niederdeutschen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen	=				
13.1.d	Gebrauch des Niederdeutschen im wirtschaftlichen und sozialen Leben erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch						
14.a	Zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit den Staaten anwenden, in denen Niederdeutsch in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder solche Übereinkünfte abschließen, um Kontakte zwischen den Sprechern des Niederdeutschen in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern	=				
14.b	Zugunsten des Niederdeutschen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zwischen regionalen oder kommunalen Behörden erleichtern und/oder fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich Niederdeutsch in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird	=				

* Der Sachverständigenausschuss für Regional- oder Minderheitensprachen beurteilt die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta durch die Vertragsstaaten wie folgt:

Erfüllt: Programme, Gesetze und Verfahren stimmen mit der Charta überein.

Teilweise erfüllt: Programme und Gesetze stimmen ganz oder teilweise mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nur zum Teil praktisch umgesetzt.

Formal erfüllt: Programme und Gesetze stimmen mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nicht praktisch umgesetzt.

Nicht erfüllt: Es gibt keine Programme, Gesetze und Verfahren, um die Verpflichtung umzusetzen.

Keine Schlussfolgerung: Der Sachverständigenausschuss sieht sich nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Verpflichtung erfüllt wurde, da die Behörden keine oder unzureichende Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang:

54. Das derzeitige Monitoring im Bildungsbereich erfüllt nicht die Anforderungen von Verpflichtung 8.1.i. Daher wird diese Verpflichtung als nicht erfüllt erachtet. Der Sachverständigenausschuss erfuhr, dass die Vorlage eines notariell beglaubigten Kaufvertrags auf Niederdeutsch von einem Gericht abgelehnt wurde (9.1.biii). Die Verpflichtung wird daher als formal erfüllt erachtet. Der Sachverständigenausschuss ist sich bewusst, dass es möglich ist, bei kommunalen Zweigstellen der Landes- und Bundesbehörden Dokumente auf Niederdeutsch einzureichen (10.1.a.v). Dem Sachverständigenausschuss sind jedoch keine praktischen Beispiele bekannt. Daher wird die Verpflichtung als formal erfüllt erachtet. Der Sachverständigenausschuss wurde während des Vor-Ort-Besuchs darüber informiert, dass Fernsehsendungen auf Niederdeutsch (11.cii) nicht regelmäßig ausgestrahlt werden. Falls doch, dann nur für einen begrenzten Zeitraum, weshalb die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt erachtet wird. Der Sachverständigenausschuss erhielt keine Informationen über audiovisuelle Werke in niederdeutscher Sprache, die in den letzten Jahren produziert wurden, und erachtet daher die Verpflichtungen 11.1.d und 11.1.fii als formal erfüllt. Artikel auf Niederdeutsch (11.1.eii) werden nur ausnahmsweise in Zeitungen veröffentlicht, weshalb die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt erachtet wird.

2.6.g.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Niederdeutschen in Niedersachsen

55. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die deutschen Behörden, alle Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen einzuhalten, die nicht als „erfüllt“ erachtet werden (siehe 2.6.g.1 oben), und auch weiterhin jene einzuhalten, die bereits erfüllt sind. Die folgende Übersicht zeigt die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, die Deutschland noch nicht umgesetzt hat, sowie die Empfehlungen des aktuellen Monitoring-Durchgangs. Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Anwendung der Charta in Deutschland⁴⁰ gelten fort. Die während des Monitoring-Verfahrens der Charta ausgesprochenen Empfehlungen sollen die Behörden bei der Umsetzung unterstützen.

I. Sofortige Handlungsempfehlungen

a. Weitere Stärkung des Bildungsangebots für Niederdeutsch auf allen geeigneten Ebenen.

II. Weitere Empfehlungen

- b. Ein Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Niederdeutschunterricht überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht.
- c. Gemäß den Verpflichtungen zum Gebrauch des Niederdeutschen innerhalb der kommunalen Zweigstellen der Landes- und Bundesbehörden sowie der regionalen oder kommunalen Behörden ermutigen.
- d. Das Angebot regelmäßiger Fernsehsendungen auf Niederdeutsch erleichtern.
- e. Zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache ermutigen.
- f. Regelmäßige Veröffentlichung von Zeitungsartikeln, einschließlich Online-Artikeln, in niederdeutscher Sprache erleichtern.
- g. Anderssprachigen Zugang zu Werken fördern, die in niederdeutscher Sprache geschaffen worden sind, indem Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden
- h. Bei der auswärtigen Kulturpolitik auf Bundesebene das Niederdeutsche und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen.

⁴⁰ RecChL(2002)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804f6adc)
 RecChL(2006)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d8ad6)
 CM/RecChL(2008)3 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d2d3e)
 CM/RecChL(2011)2 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805ccbe)
 CM/RecChL(2014)5 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c5aa3)

2.6.h Niederdeutsch in Schleswig- Holstein

2.6.h.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen

Die folgenden Symbole kennzeichnen eine veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang: ↗ Verbesserung
 ✓ Verschlechterung = Keine Veränderung

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands zum Niederdeutschen in Schleswig-Holstein ⁴¹	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
Teil II der Charta (Verpflichtungen, die für alle Regional- oder Minderheitensprachen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates gelten)						
Artikel 7 – Ziele und Grundsätze						
7.1.a	Niederdeutsch als Ausdruck des kulturellen Reichtums anerkennen	=				
7.1.b	Sicherstellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung des Niederdeutschen nicht behindern	=				
7.1.c	Entschlossenes Vorgehen zur Förderung des Niederdeutschen		=			
7.1.d	Gebrauch des Niederdeutschen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben (Bildung, Justiz, Verwaltung und staatliche Dienstleistungen, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben, grenzüberschreitender Austausch) und im Privatleben erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
7.1.e	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die Niederdeutsch gebrauchen, erhalten und entwickeln • Kulturelle Beziehungen zu anderen Sprachgruppen herstellen 	=				
7.1.f	Formen und Mittel für das Lehren und Lernen des Niederdeutschen auf allen geeigneten Stufen bereitstellen	=				
7.1.g	Einrichtungen bereitstellen, die es (auch erwachsenen) nicht Niederdeutsch sprechenden Menschen ermöglichen, es zu lernen	=				
7.1.h	Studium und Erforschung des Niederdeutschen an Universitäten oder gleichwertigen Einrichtungen fördern	=				
7.1.i	Grenzüberschreitenden Austausch in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Niederdeutsch fördern	=				
7.2	Jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung oder Bevorzugung in Bezug auf den Gebrauch des Niederdeutschen beseitigen	=				
7.3	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitiges Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes fördern • Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Niederdeutsch in die Bildungs- und Ausbildungsziele fördern • Massenmedien zur Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Niederdeutsch in ihre Ziele ermutigen 	=				
7.4	<ul style="list-style-type: none"> • Von der niederdeutschen Sprachgruppe geäußerte Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigen • Gremium zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten des Niederdeutschen einsetzen 	=				
Teil III der Charta (Zusätzlich gewählte Verpflichtungen des Staates für einzelne Sprachen)						
Artikel 8 – Bildung						
8.1.aiv	Bereitstellung der gesamten oder eines erheblichen Teils der Vorschulerziehung auf Niederdeutsch fördern und/oder dazu ermutigen	=				
8.1.biii	Im Grundschulunterricht den Niederdeutschunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans vorsehen		=			
8.1.ciii	In der Sekundarstufe den Niederdeutschunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans vorsehen		=			
8.1.eii	Möglichkeiten für das Studium des Niederdeutschen als Studienfach an Universitäten und anderen Hochschulen anbieten	=				
8.1.fiii	Angebot von Niederdeutsch als Fach in der Erwachsenen- und Weiterbildung fördern	=				

⁴¹ Für eine bessere Lesbarkeit werden die Bestimmungen der Charta hier verkürzt und vereinfacht wiedergegeben. Die vollständige Fassung jeder Bestimmung kann auf der Website des Vertragsbüros eingesehen werden: <https://www.coe.int/de/web/conventions> (Vertrag Nr. 148).

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands zum Niederdeutschen in Schleswig-Holstein ⁴¹	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
	und/oder dazu ermutigen					
8.1.g	Unterricht der Geschichte und Kultur, die im Niederdeutschen ihren Ausdruck finden, sicherstellen	=				
8.1.h	Aus- und Weiterbildung von Lehrern sicherstellen, die (auf) Niederdeutsch unterrichten	=				
8.1.i	Ein Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Niederdeutschunterricht überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht.				=	
8.2	In anderen Gebieten als jenen, in denen Niederdeutsch herkömmlicherweise gebraucht wird, auf allen geeigneten Bildungsstufen den Unterricht auf Niederdeutsch oder des Niederdeutschen zulassen, vorsehen oder dazu ermutigen	↗				
Artikel 9 – Justizbehörden						
9.1.biii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei zivilrechtlichen Verfahren auf Niederdeutsch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen	=				
9.1.ciii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Niederdeutsch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen	=				
9.2.a	Urkunden nicht allein aus dem Grund für ungültig erklären, dass sie auf Niederdeutsch abgefasst sind	=				
Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe						
10.1.av	Sicherstellen, dass die Sprecher des Niederdeutschen bei kommunalen Zweigstellen der nationalen Behörden rechtsgültig Dokumente auf Niederdeutsch einreichen können			=		
10.1.c	Nationalen Behörden gestatten, Dokumente auf Niederdeutsch zu verfassen			↗		
10.2.a	Niederdeutsch innerhalb der regionalen oder kommunalen Behörde nutzen	=				
10.2.b	Möglichkeit für Sprecher des Niederdeutschen, bei regionalen oder kommunalen Behörden mündlich oder schriftlich Anträge auf Niederdeutsch zu stellen		=			
10.2.f	Gebrauch von Niederdeutsch in Ratsversammlungen der kommunalen Behörden	=				
10.4.c	Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Niederdeutschkenntnisse verfügen, auf Ersuchen ermöglichen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gesprochen wird				=	
Artikel 11 – Medien						
11.1.bii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Radiosendungen auf Niederdeutsch erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
11.1.cii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Fernsehsendungen auf Niederdeutsch erleichtern und/oder dazu ermutigen		✓			
11.1.d	Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen				=	
11.1.eii	Wöchentliche oder tägliche Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in niederdeutscher Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
11.1.fii	Bestehende Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in niederdeutscher Sprache erstrecken			=		
11.2	<ul style="list-style-type: none"> • Freien direkten Empfang von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in niederdeutscher Sprache gewährleisten • Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in niederdeutscher Sprache nicht behindern • Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in niederdeutscher Sprache sicherstellen 	=				
Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen						
12.1.a	Zur Produktion, Reproduktion und Verbreitung von kulturellen Werken auf Niederdeutsch ermutigen	=				
12.1.b	Anderssprachigen Zugang zu Werken fördern, die in niederdeutscher Sprache geschaffen worden sind, indem Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden	=				
12.1.c	Niederdeutschsprachigen Zugang zu Werken fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden	=				
12.1.d	Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, die Kenntnis und den Gebrauch der niederdeutschen Sprache und Kultur berücksichtigen	=				

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands zum Niederdeutschen in Schleswig-Holstein ⁴¹	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
12.1.f	Vertreter der Sprecher des Niederdeutschen zur unmittelbaren Mitwirkung bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten ermutigen	=				
12.1.g	Schaffung eines Gremiums erleichtern und/oder dazu ermutigen, das für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in niederdeutscher Sprache geschaffenen Werken verantwortlich ist	=				
12.3	Bei der auswärtigen Kulturpolitik das Niederdeutsche und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen		=			
Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben						
13.1.a	Aus dem Recht jede Bestimmung entfernen, die den Gebrauch des Niederdeutschen in Dokumenten zum wirtschaftlichen oder sozialen Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Dokumenten wie Gebrauchsanweisungen für Produkte oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt	=				
13.1.c	Praktiken entgegenreten, die den Gebrauch des Niederdeutschen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen	=				
13.1.d	Gebrauch des Niederdeutschen im wirtschaftlichen und sozialen Leben erleichtern und/oder dazu ermutigen				=	
13.2.c	Sicherstellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime den Gebrauch des Niederdeutschen ermöglichen		↗			

* Der Sachverständigenausschuss für Regional- oder Minderheitensprachen beurteilt die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta durch die Vertragsstaaten wie folgt:

Erfüllt: Programme, Gesetze und Verfahren stimmen mit der Charta überein.

Teilweise erfüllt: Programme und Gesetze stimmen ganz oder teilweise mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nur zum Teil praktisch umgesetzt.

Formal erfüllt: Programme und Gesetze stimmen mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nicht praktisch umgesetzt.

Nicht erfüllt: Es gibt keine Programme, Gesetze und Verfahren, um die Verpflichtung umzusetzen.

Keine Schlussfolgerung: Der Sachverständigenausschuss sieht sich nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Verpflichtung erfüllt wurde, da die Behörden keine oder unzureichende Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang:

56. Die 29 „Pilot-Grundschulen“, in denen Niederdeutsch angeboten wird, sind über ganz Schleswig-Holstein verteilt, weshalb Verpflichtung 8.2 als erfüllt erachtet wird. Durch das geänderte Landesverwaltungsgesetz können Behörden Antworten auf schriftliche Anfragen in Niederdeutsch auf Niederdeutsch verfassen, wodurch die Verpflichtung als formal erfüllt erachtet wird. Niederdeutsch in Fernsehsendungen (11.1.cii) beschränkt sich zumeist auf Interviews mit Vertretern der Sprachgruppe. Die Verpflichtung wird daher als teilweise erfüllt erachtet. Die Sprachförderung für Mitarbeiter von sozialen Pflegeeinrichtungen wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat für Niederdeutsch, der Dachorganisation der Sprecher des Niederdeutschen, organisiert, womit Verpflichtung 13.2.c als teilweise erfüllt erachtet wird.

2.6.h.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Niederdeutschen in Schleswig-Holstein

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die deutschen Behörden, alle Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen einzuhalten, die nicht als „erfüllt“ erachtet werden (siehe 2.6.h.1 oben), und auch weiterhin jene einzuhalten, die bereits erfüllt sind. Die folgende Übersicht zeigt die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, die Deutschland noch nicht umgesetzt hat, sowie die Empfehlungen des aktuellen Monitoring-Durchgangs. Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Anwendung der Charta in Deutschland⁴² gelten fort. Die während des Monitoring-Verfahrens der Charta ausgesprochenen Empfehlungen sollen die Behörden bei der Umsetzung unterstützen.

⁴² RecChL(2002)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804f6adc)
RecChL(2006)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d8ad6)

I. Sofortige Handlungsempfehlungen

- a. **Weitere Stärkung des Niederdeutschen in der Grund- und Sekundarschulbildung, auch durch Sicherstellung einer angemessenen Lehrkräfteausbildung.**
- b. **Das Angebot regelmäßiger Fernsehsendungen auf Niederdeutsch fördern.**

II. Weitere Empfehlungen

- c. Ein Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Niederdeutschunterricht überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht.
- d. Die Verwendung des Niederdeutschen in Dokumenten, die bei kommunalen Zweigstellen von Landes- und Bundesbehörden eingereicht werden, sowie bei mündlichen oder schriftlichen Anträgen an kommunale und regionale Behörden fördern.
- e. Die lokalen Zweigstellen von Landes- und Bundesbehörden ermutigen, Dokumente in Niederdeutsch zu verfassen.
- f. Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Niederdeutschkenntnisse verfügen, auf Ersuchen ermöglichen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gesprochen wird.
- g. Die Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache erleichtern.
- h. Bei der auswärtigen Kulturpolitik auf Bundesebene das Niederdeutsche und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen.
- i. Sicherstellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime den Gebrauch des Niederdeutschen ermöglichen.

2.7 Romanes

2.7.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung von Romanes

Die folgenden Symbole kennzeichnen eine veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang: ↗ Verbesserung
 ✓ Verschlechterung = Keine Veränderung

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Romanes ⁴³	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
Teil II der Charta – Romanes im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Verpflichtungen, die für alle Regional- oder Minderheitensprachen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates gelten)						
Artikel 7 – Ziele und Grundsätze						
7.1.a	Romanes als Ausdruck des kulturellen Reichtums anerkennen	=				
7.1.b	Sicherstellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung von Romanes nicht behindern	=				
7.1.c	Entschlossenes Vorgehen zur Förderung von Romanes		=			
7.1.d	Gebrauch von Romanes in Wort und Schrift im öffentlichen Leben (Bildung, Justiz, Verwaltung und staatliche Dienstleistungen, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben, grenzüberschreitender Austausch) und im Privatleben erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
7.1.e	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die Romanes gebrauchen, erhalten und entwickeln • Kulturelle Beziehungen zu anderen Sprachgruppen herstellen 	=				
7.1.f	Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Romanes auf allen geeigneten Stufen bereitstellen		=			
7.1.g	Einrichtungen bereitstellen, die es (auch erwachsenen) nicht Romanes sprechenden Menschen ermöglichen, es zu lernen	=				
7.1.h	Studium und Erforschung von Romanes an Universitäten oder gleichwertigen Einrichtungen fördern		=			
7.1.i	Grenzüberschreitenden Austausch in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Romanes fördern	=				
7.2	Jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung oder Bevorzugung in Bezug auf den Gebrauch von Romanes beseitigen	=				
7.3	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitiges Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes fördern • Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Romanes in die Bildungs- und Ausbildungsziele fördern • Massenmedien zur Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Romanes in ihre Ziele ermutigen 	=				
7.4	<ul style="list-style-type: none"> • Von der Sprachgruppe der Roma und Sinti geäußerte Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigen • Gremium zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten des Romanes einsetzen 	=				
Teil III der Charta – Romanes in Hessen (Zusätzlich gewählte Verpflichtungen des Staates für einzelne Sprachen)						
Artikel 8 – Bildung						
8.1.a.iii	Gesamte oder einen erheblichen Teil der Vorschulerziehung in Romanes bereitstellen, zumindest wenn es ausreichend Schülerinnen und Schüler gibt und deren Familien dies wünschen		↗			
8.1.a.iv	Bereitstellung der gesamten oder eines erheblichen Teils der Vorschulerziehung auf Romanes fördern und/oder dazu ermutigen ⁴⁴					
8.1.b.iv	Gesamte oder einen erheblichen Teil der Grundschulziehung auf Romanes oder den Romanesunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans bereitstellen, zumindest wenn es ausreichend Schülerinnen und Schüler gibt und deren Familien dies wünschen		↗			

⁴³ Für eine bessere Lesbarkeit werden die Bestimmungen der Charta hier verkürzt und vereinfacht wiedergegeben. Die vollständige Fassung jeder Bestimmung kann auf der Website des Vertragsbüros eingesehen werden: <https://www.coe.int/de/web/conventions> (Vertrag Nr. 148).

⁴⁴ Da es sich bei Artikeln 8.1.a.iii und 8.1.a.iv um Alternativen handelt, wird der Sachverständigenausschuss nicht die Umsetzung von Artikel 8.1.a.iv beurteilen.

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Romanes ⁴³	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
8.1.civ	Gesamte oder einen erheblichen Teil der Sekundarschulerziehung auf Romanes oder den Romanesunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans bereitstellen, zumindest für jene Kinder, die dies in ausreichender Anzahl wünschen		↗			
8.1.div	Gesamte oder einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung auf Romanes oder den Romanesunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans bereitstellen, zumindest für jene Kinder, die dies in ausreichender Anzahl wünschen				=	
8.1.eiii	Angebot eines Studiums an Universitäten oder anderen Hochschulen auf Romanes oder von Möglichkeiten zum Studium von Romanes als Studienfach zulassen/dazu ermutigen				=	
8.1.fiii	Angebot von Romanes als Fach in der Erwachsenen- und Weiterbildung fördern und/oder dazu ermutigen				=	
8.1.g	Unterricht der Geschichte und Kultur, die in Romanes ihren Ausdruck finden, sicherstellen	=				
8.1.h	Aus- und Weiterbildung von Lehrern sicherstellen, die (auf) Romanes unterrichten				=	
8.1.i	Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Romanesunterricht überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht				=	
8.2	In anderen Gebieten als jenen, in denen Romanes herkömmlicherweise gebraucht wird, auf allen geeigneten Bildungsstufen den Unterricht auf oder von Romanes zulassen, vorsehen oder dazu ermutigen				=	
Artikel 9 – Justizbehörden						
9.1.biii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei zivilrechtlichen Verfahren auf Romanes vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen			=		
9.1.ciii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Romanes vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen			=		
9.2.a	Urkunden nicht allein aus dem Grund für ungültig erklären, dass sie auf Romanes abgefasst sind	=				
Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe						
10.2.e	Gebrauch von Romanes in Ratsversammlungen der regionalen Behörden			=		
10.2.f	Gebrauch von Romanes in Ratsversammlungen der kommunalen Behörden			=		
10.3.c	Zulassen, dass Romanes-Sprecher bei öffentlichen Dienstleistern Anträge in Romanes einreichen				=	
10.4.c	Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Romaneskenntnisse verfügen, auf Ersuchen ermöglichen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gesprochen wird				=	
10.5	Gebrauch oder Annahme von Familiennamen in Romanes zulassen	=				
Artikel 11 – Medien						
11.1.bii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Radioprogramme in Romanes erleichtern und/oder dazu ermutigen		=			
11.1.cii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Fernsehsendungen in Romanes erleichtern und/oder dazu ermutigen				=	
11.1.d	Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in Romanes erleichtern und/oder dazu ermutigen		↗			
11.1.ei	Zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Tages- oder Wochenzeitung in Romanes zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern				=	
11.1.eii	Wöchentliche oder tägliche Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in Romanes erleichtern und/oder dazu ermutigen ⁴⁵					
11.1.fii	Bestehende Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Romanes erstrecken			=		
11.1.g	Die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien unterstützen, die Romanes gebrauchen				=	
11.2	<ul style="list-style-type: none"> • Freien direkten Empfang von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in Romanes gewährleisten • Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in Romanes nicht behindern • Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in Romanes sicherstellen 	=				

⁴⁵ Da es sich bei Artikeln 11.1.ei und 11.1.e ii um Alternativen handelt, wird der Sachverständigenausschuss nicht die Umsetzung von Artikel 11.1.e ii beurteilen.

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Romanes ⁴³	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen						
12.1.a	Zur Produktion, Reproduktion und Verbreitung von kulturellen Werken in Romanes ermutigen	=				
12.1.d	Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, die Kenntnis und den Gebrauch der Sprache und Kultur der Roma berücksichtigen	=				
12.1.f	Vertreter von Romanes-Sprechern zur unmittelbaren Mitwirkung bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten ermutigen	=				
12.1.g	Schaffung eines Gremiums erleichtern und/oder dazu ermutigen, das für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in Romanes geschaffenen Werken verantwortlich ist	=				
12.2	In anderen Gebieten als jenen, in denen Romanes herkömmlicherweise gebraucht wird, kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Romanes zulassen, vorsehen und/oder dazu ermutigen		↗			
12.3	Bei der auswärtigen Kulturpolitik das Romanes und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen	=				
Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben						
13.1.a	Aus dem Recht jede Bestimmung entfernen, die den Gebrauch von Romanes in Dokumenten zum wirtschaftlichen oder sozialen Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Dokumenten wie Gebrauchsanweisungen für Produkte oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt	=				
13.1.c	Praktiken entgegenreten, die den Gebrauch von Romanes im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen	=				
13.1.d	Gebrauch von Romanes im wirtschaftlichen und sozialen Leben erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch						
14.a	Zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit den Staaten anwenden, in denen Romanes in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder solche Übereinkünfte abschließen, um Kontakte zwischen den Romanes-Sprechern in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern				=	

* Der Sachverständigenausschuss für Regional- oder Minderheitensprachen beurteilt die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta durch die Vertragsstaaten wie folgt:

Erfüllt: Programme, Gesetze und Verfahren stimmen mit der Charta überein.

Teilweise erfüllt: Programme und Gesetze stimmen ganz oder teilweise mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nur zum Teil praktisch umgesetzt.

Formal erfüllt: Programme und Gesetze stimmen mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nicht praktisch umgesetzt.

Nicht erfüllt: Es gibt keine Programme, Gesetze und Verfahren, um die Verpflichtung umzusetzen.

Keine Schlussfolgerung: Der Sachverständigenausschuss sieht sich nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Verpflichtung erfüllt wurde, da die Behörden keine oder unzureichende Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Der Sachverständigenausschuss hat bei seiner Beurteilung der Anwendung der Artikel 7.1 bis 7.4 auf Romanes berücksichtigt, dass diese Grundsätze analog angewandt werden sollten.

Veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang:

57. Im Rahmen eines von einer Sinti- und Roma-Organisation durchgeführten Projekts zur Bekämpfung des unentschuldigten Fehlens vom Unterricht und zur Wiedereingliederung von Sinti und Roma in das Schulsystem erhielten Schülerinnen und Schülern aller Altersgruppen Romanes-Unterricht. Da Romanes nicht im staatlichen Schulsystem unterrichtet wird, erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtungen 8.1.a.iv, 8.1.b.iv und 8.1.c.iv als nur zum Teil erfüllt. Dies liegt auch am Wunsch eines Teil der Sinti und Roma, die Sprache nicht außerhalb der Gemeinschaft zu nutzen. Die örtliche Sinti- und Roma-Organisation in Hessen produziert Video-Nachrichten in Romanes, die über ihre Webseite zugänglich ist, weswegen die Verpflichtung 11.1.d als teilweise erfüllt erachtet wird. Kulturelle Aktivitäten finden in ganz Hessen statt, weswegen die Verpflichtung 12.2 als teilweise erfüllt erachtet wird.

2.7.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung von Romanes in Deutschland

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die deutschen Behörden, alle Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen einzuhalten, die nicht als „erfüllt“ erachtet werden (siehe 2.7.1 oben), und auch weiterhin jene einzuhalten, die bereits erfüllt sind. Die folgende Übersicht zeigt die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, die Deutschland noch nicht umgesetzt hat, sowie die Empfehlungen des aktuellen Monitoring-Durchgangs. Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Anwendung der Charta in Deutschland⁴⁶ gelten fort. Die während des Monitoring-Verfahrens der Charta ausgesprochenen Empfehlungen sollen die Behörden bei der Umsetzung unterstützen.

I. Sofortige Handlungsempfehlungen

a. In Zusammenarbeit mit den Sprechern Möglichkeiten der Bereitstellung von Romanes-Unterricht an Schulen auf allen Ebenen ermitteln.
--

II. Weitere Empfehlungen

- b. In enger Zusammenarbeit mit den Sprechern in der Gemeinschaft der Sinti und Roma für die Vorteile des Unterrichts auf oder von Romanes in Schulen sensibilisieren.
- c. Ermutigen zur Ausbildung von Romanes-Sprechern als Lehrkräfte für die Vorschulerziehung.
- d. Bei der auswärtigen Kulturpolitik auf Bundesebene das Romanes und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen.

⁴⁶RecChL(2002)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804f6adc)
RecChL(2006)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d8ad6)
CM/RecChL(2008)3 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d2d3e)
CM/RecChL(2011)2 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805ccbe)
CM/RecChL(2014)5 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c5aa3)

Kapitel 3 [Vorschläge für] Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates

Der Sachverständigenausschuss erkennt die Anstrengungen der deutschen Behörden zum Schutz der in Deutschland gebrauchten Regional- und Minderheitensprachen an und hat sich entschieden, sich bei der Bewertung auf die wesentlichsten Defizite bei der Umsetzung der Charta zu konzentrieren. Die dem Ministerkomitee vorgeschlagenen Empfehlungen sollten jedoch nicht so verstanden werden, als würde durch sie die Relevanz der anderen, genaueren Feststellungen im Bericht gemindert werden, die an sich nach wie vor Gültigkeit besitzen. Dies wurde bei den dem Ministerkomitee vorgeschlagenen Empfehlungen berücksichtigt.

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 4 der Charta schlägt der Sachverständigenausschuss für die Charta der Europäischen Regional- oder Minderheitensprachen auf der Grundlage der in diesem Bericht enthaltenen Informationen dem Ministerkomitee vor, Deutschland die folgenden Empfehlungen auszusprechen:

Das Ministerkomitee –

gemäß Artikel 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,

hinsichtlich der Ratifizierungsurkunde, die von Deutschland am 16. September 1998 hinterlegt wurde, sowie hinsichtlich der Erklärung, die am 21. März 2003 beim Generalsekretariat des Europarats hinterlegt wurde,

nach Kenntnisnahme der Beurteilung, die der Sachverständigenausschuss für die Charta in Bezug auf die Anwendung der Charta seitens Deutschlands erstellt hat,

eingedenk dessen, dass dieser Beurteilung Informationen, die von Deutschland in seinem sechsten Staatenbericht mitgeteilt wurden, ergänzende Angaben der deutschen Behörden, Informationen von in Deutschland rechtmäßig gegründeten Organisationen und Vereinigungen sowie Informationen, die der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch vor Ort gewonnen hat, zugrunde liegen,

nach Kenntnisnahme der von den deutschen Behörden zu dem Inhalt des Berichts des Sachverständigenausschusses vorgelegten Stellungnahmen,

empfiehlt, dass die deutschen Behörden alle Feststellungen und Empfehlungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und vorrangig:

1. das Bildungsangebot für Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch, Niederdeutsch sowie Romanes stärken,
2. sicherstellen, dass eine ausreichende Anzahl angemessen ausgebildeter Lehrer für Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung stehen,
3. Maßnahmen ergreifen, das Fernsehangebot in den Regional- oder Minderheitensprachen auszuweiten,
4. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen bei Verwaltungsvorgängen in der Praxis stärken,
5. die Zusammenarbeit zwischen den Ländern stärken, in denen Niederdeutsch geschützt ist.

Anhang I: Ratifikationsurkunde



Deutschland

Erklärungen, die die Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben der Ständigen Vertretung vom 16. September 1998 notifiziert hat und die dem Generalsekretär bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 16. September 1998 übergeben wurden - Or. Engl./Deutsch

Minderheitensprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind in der Bundesrepublik Deutschland das Dänische, das Obersorbische, das Niedersorbische, das Nordfriesische, das Saterfriesische und das Romanes der deutschen Sinti und Roma; Regionalsprache im Sinne der Charta ist in der Bundesrepublik Deutschland das Niederdeutsche.

Die Bundesrepublik Deutschland bezeichnet gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Charta die nachfolgend genannten Regional- oder Minderheitensprachen, auf welche die nach Artikel 2 Absatz 2 der Charta ausgewählten Bestimmungen nach Inkrafttreten der Charta in der Bundesrepublik Deutschland angewendet werden:

Dänisch im dänischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1a iv; b iv; c iii/iv; d iii; e ii; f ii/iii; g; h; i; Abs. 2;
 Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;
 Art. 10 Abs. 1a v; Abs. 4c; Abs. 5;
 Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;
 Art. 12 Abs. 1c; d; e; f; g; Abs. 2; Abs. 3;
 Art. 13 Abs. 1a; c; d; Abs. 2c;
 Art. 14a; b.

Obersorbisch im obersorbischen Sprachgebiet im Freistaat Sachsen:

Art. 8 Abs. 1a iii; b iv; c iv; d iv; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2;
 Art. 9 Abs. 1a ii; a iii; b ii; b iii; c ii; c iii; d; Abs. 2a;
 Art. 10 Abs. 1a iv/v; Abs. 2a; b; g; Abs. 3b/c; Abs. 4c; Abs. 5;
 Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e i; f ii; Abs. 2;
 Art. 12 Abs. 1a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;
 Art. 13 Abs. 1a; c; d; Abs. 2c.

Niedersorbisch im niedersorbischen Sprachgebiet im Land Brandenburg:

Art. 8 Abs. 1a iv; b iv; c iv; e iii; f iii; g; h; i;
 Art. 9 Abs. 1a ii; a iii; b iii; c iii; Abs. 2a;
 Art. 10 Abs. 1a iv/v; Abs. 2b; g; Abs. 3b/c; Abs. 4a; c; Abs. 5;
 Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e i; Abs. 2;
 Art. 12 Abs. 1a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;
 Art. 13 Abs. 1a; c; d.

Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1a iii/iv; b iv; c iv; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2;
 Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;
 Art. 10 Abs. 1a v; Abs. 4c; Abs. 5;
 Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Informatorische Übersetzung (2019/0217-wr)

Art. 12 Abs. 1 a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;
Art. 13 Abs. 1 a; c; d.
Art. 14.a.

Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachgebiet im Land Niedersachsen:

Art. 8 Abs. 1 a iv; e ii; f iii; g; i;
Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;
Art. 10 Abs. 1 a v; c; Abs. 2 a; b; c; d; e; f; Abs. 4 a; c; Abs. 5;
Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;
Art. 12 Abs. 1 a; b; c; d; e; f; g; Abs. 2; Abs. 3;
Art. 13 Abs. 1 a; c; d.

Niederdeutsch in den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

Verpflichtungen für Niederdeutsch im Gebiet der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1 a iv; e ii; g;
Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;
Art. 10 Abs. 1 a v; c; Abs. 2 a; b; f;
Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;
Art. 12 Abs. 1 a; d; f; Abs. 3;
Art. 13 Abs. 1 a; c;

dazu ergänzend:

- in der Freien Hansestadt Bremen:

Art. 8 Abs. 1 b iii; c iii; f i; h;
Art. 10 Abs. 2 c; d; e;
Art. 11 Abs. 1 g;
Art. 12 Abs. 1 b; c; e; g;
Art. 13 Abs. 2 c;

- in der Freien und Hansestadt Hamburg:

Art. 8 Abs. 1 b iii; c iii; d iii; f ii; h; i;
Art. 10 Abs. 2 e; Abs. 4 c;
Art. 11 Abs. 1 g;
Art. 12 Abs. 1 g;
Art. 13 Abs. 1 d; Abs. 2 c;

- im Land Mecklenburg-Vorpommern:

Art. 8 Abs. 1 b iii; c iii; d iii; h; i;
Art. 10 Abs. 4 c;
Art. 12 Abs. 1 b; c; e; h;
Art. 13 Abs. 1 d; Abs. 2 c;

- im Land Niedersachsen:

Art. 8 Abs. 1 f iii; i;
Art. 10 Abs. 2 c; d; e; Abs. 4 a; c;
Art. 12 Abs. 1 b; c; e; g; Abs. 2;
Art. 13 Abs. 1 d;
Art. 14 a; b;

- im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1 b iii; c iii; f iii; h; i; Abs. 2;
Art. 10 Abs. 4 c;
Art. 12 Abs. 1 b; c; g;
Art. 13 Abs. 1 d; Abs. 2 c.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Länder entspricht dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land.

Die Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Sprache Niederdeutsch im Gebiet der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt werden gemäß Teil II der Charta geschützt.

Für Romanes:

für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland:

Art. 8 Abs. 1 f iii; g; h;
 Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;
 Art. 10 Abs. 5;
 Art. 11 Abs. 1 d; e ii; f ii; g; Abs. 2;
 Art. 12 Abs. 1 g; Abs. 3;
 Art. 13 Abs. 1 a; c; d;
 Art. 14 a;

dazu ergänzend:

- in Baden-Württemberg:

Art. 8 Abs. 1 a iv, 1 e iii;
 Art 10 Abs. 4 c;
 Art. 12 Abs. 1 a, 1 d; f; Abs. 2.

- in Berlin:

Art. 8 Abs. 1 a i/ii; b i/ii/iii/iv; e i/ii/iii; i; Abs. 2;
 Art. 11 Abs. 1 b i/ii: c ii; e i/ii;
 Art. 12 Abs. 1 a; d; f;

- in der Freien und Hansestadt Hamburg:

Art. 8 Abs. 1 b iv; c iv;
 Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii;
 Art. 12 Abs. 1 a; d; f;

- im Land Hessen:

Art. 8 Abs. 1 a iii/iv; b iv; c iv; d iv; e iii; i; Abs. 2;
 Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; e i;
 Art. 12 Abs. 1 a; d; f; Abs. 2;

- im Land Nordrhein-Westfalen:

Art. 8 Abs. 1 e iii; Abs. 2;
 Art. 12 Abs. 1 a; d; f; Abs. 2;

- im Land Niedersachsen:

Art. 12 Abs. 1 a; d; f;

- im Land Rheinland-Pfalz:

Art. 8 Abs. 1 a iv; e iii;
 Art. 11 Abs. 1 c ii;
 Art. 12 Abs. 1 a; d; f;

- im Land Schleswig-Holstein:

Art. 10 Abs. 1 a v; Abs. 2 b; Abs. 4 c;
 Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii;
 Art. 12 Abs. 1 a; d; f; Abs. 2.

Für Niederdeutsch:

- im Land Brandenburg:

Art. 8 Abs. 1 a iv; b iv; c iv; f iii; g;

Art. 9 Abs. 2 a;

Art. 10 Abs. 2 b; Abs. 3 c;

Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Art. 12 Abs. 1 a; f; g;

- im Land Nordrhein-Westfalen:

Art. 8 Abs. 1 e iii; g; h; Abs. 2;

Art. 9 Abs. 1 b iii; c iii; Abs. 2a;

Art. 11 Abs. 1 d; Abs. 2;

Art. 12 Abs. 1 a; d; e; f; g; h; Abs. 2;

Art. 13 Abs. 1 a; c; d;

- im Land Sachsen-Anhalt:

Art. 8 Abs. 1 a iv; b iv; c iv; g; h;

Art. 9 Abs. 2 a;

Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; e ii; Abs. 2;

Art. 12 Abs. 1 a; f; g; h.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Länder entspricht dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land.

Die Ausgestaltung der Implementierung der oben genannten Bestimmungen aus Teil III der Charta durch rechtliche Regelungen und Verwaltungshandeln unter Beachtung der in Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze liegt entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzordnung jeweils in der Entscheidung des Bundes oder des zuständigen Landes. Einzelheiten werden im deutschen Vertragsgesetzverfahren in der Denkschrift zur Charta dargestellt.

Schutzdauer: 01.01.1999 -

Betroffene Artikel: 10, 11, 12, 13, 14, 2, 3, 7, 8, 9

Erklärung, die die Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben der Ständigen Vertretung vom 17. März 2003 notifiziert hat und die beim Generalsekretariat am 21. März 2003 eingetragen wurde – Or. Englisch/Deutsch:

Die Bundesrepublik Deutschland wird gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Charta auf die nachfolgend genannten Minderheitensprachen nach Artikel 2 Absatz 2 der Charta folgende weitere ausgewählte Bestimmungen anwenden:

. - Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Art. 10 Abs. 2 (g)

. Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachgebiet im Land Niedersachsen:

Art. 10 Abs. 2 (g)

Romanes für das Gebiet des Landes Hessen:

Art. 8 Abs. 1 (a) (iii) und (iv); (b) (iv); (c) (iv); (d) (iv); (e) (iii); (i); Abs. 2

Art. 10 Abs. 2 (e); (f); Abs. 3 (c); Abs. 4 (c)

Art. 11 Abs. 1 (b) (ii); (c) (ii); (e) (i)

Art. 12 Abs. 1 (a); (d); (f); Abs. 2

In Verbindung mit den für das gesamte Bundesgebiet übernommenen Verpflichtungen:

Art. 8 Abs. 1 (f) (iii); (g); (h)

Art. 9 Abs. 1 (b) (iii); (c) (iii); Abs. 2 (a)

Art. 10 Abs. 5

Art. 11 Abs. 1 (d); (e) (ii); (f) (ii); (g); Abs. 2

Art. 12 Abs. 1 (g); Abs. 3

Art. 13 Abs. 1 (a); (c); (d);

Artikel 14 (a)

Schutzdauer: 21.03.2003 -

Betroffene Artikel: 10, 11, 12, 13, 14, 2, 3, 8, 9

Anhang II: Anmerkungen der deutschen Behörden

Deutschland begrüßt, wie auch in den vergangenen Berichtszyklen, die konstruktive Zusammenarbeit mit den Gremien des Europarates hinsichtlich der Implementierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen („die Charta“).

Eine kritische Analyse des Erreichten und die Offenlegung tatsächlicher oder vermeintlicher Defizite im Bereich der anerkannten Minderheitensprachen sowie der Regionalsprache Niederdeutsch sind hilfreich und notwendig, nicht zuletzt um den Dialog darüber, wie sich Minderheitensprachen und die Regionalsprache Niederdeutsch am besten schützen und fördern lassen, auch in Zukunft erfolgreich fortführen zu können.

Deutschland wird zu den Ergebnissen des Sachverständigenausschusses im Einzelnen ausschließlich im Siebenten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 (1) der Charta Stellung nehmen.

Gegebenenfalls wird Deutschland nach der Veröffentlichung der Empfehlungen des Ministerkomitees eine Erklärung abgeben.

Zuvor möchte ich Ihnen jedoch einige Rückmeldungen zu Tatsachenfeststellungen und -bewertungen des Sachverständigenausschusses weiterleiten, die als irreführend aufgefasst werden könnten.

Gemäß Artikel 15 (1) der Charta war der Sechste Bericht der Bundesrepublik Deutschland dem Generalsekretär des Europarats bis zum 1. Januar 2018 vorzulegen. Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland hat dem Sekretariat der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen die deutsche Fassung dieses Berichts am 22. Dezember 2017 per E-Mail zugeschickt. Er sollte dem Europarat auf dem Postwege am 27. Dezember 2017 zugestellt worden sein.

Eine englische Übersetzung des Sechsten Berichts wurde Ihrem Sekretariat durch die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland am 19. Februar 2018 per E-Mail und anschließend per Post übermittelt.

Im Bericht des Sachverständigenausschusses ist in Kapitel 1 Rdnr. 2 lediglich vermerkt, dass der Europarat den deutschen Bericht am 19. Februar 2018 erhalten hätte. Wir bitten um Richtigstellung.

Inhaltlich möchten wir Folgendes anmerken:

Das Land Niedersachsen weist darauf hin, dass es dort kein Projekt mit dem Titel „Die Region und ihre Sprachen in der Bildung“ gibt (Kap. 2, Rdnr. 50 und 54). Es handelt sich hierbei vielmehr um einen Erlass an Schulen, der sich auf den Unterricht in niederdeutscher und saterfriesischer Sprache an staatlichen Schulen bezieht. Dieser Erlass beinhaltet eine verbindliche Anweisung, gemäß der Verpflichtung 8.1.i ein Aufsichtsgremium einzurichten, das einmal jährlich tagen muss. Ein von der niedersächsischen Schulbehörde verfasster und vom Aufsichtsgremium gebilligter Jahresbericht ist auf der Website der Behörde veröffentlicht worden.

Nimmt der Sachverständigenausschuss in seinen Berichten Bezug auf sämtliche Sprachen, die in Deutschland unter den Schutz der Charta fallen, so bittet der Bundesrat für Niederdeutsch darum, dafür grundsätzlich den Begriff „Regional- oder Minderheitensprachen“ zu verwenden.

Der Sachverständigenausschuss verwendet häufig lediglich den Begriff „Minderheitensprachen“ (siehe Kapitel 1 Rdnr. 1 und 15), auch wenn von der Regionalsprache Niederdeutsch die Rede ist.

Der Bundesrat für Niederdeutsch weist außerdem darauf hin, dass die vom Sachverständigenausschuss gegebenen Erläuterungen zur Funktion des Instituts für Niederdeutsch missverständlich sind (siehe Kapitel 1 Rdnr. 43) und bittet daher um Änderung wie folgt:

„In diesem Zusammenhang nimmt der Sachverständigenausschuss die Entscheidung der Bundesbehörden zur Kenntnis, ein Sekretariat für Niederdeutsch einzurichten und zu finanzieren, um die Arbeit des Bundesrats für Niederdeutsch, der die sprachlichen Interessen der Sprecher des Niederdeutschen vertritt, zu unterstützen. Das Sekretariat für Niederdeutsch wird Leitungsaufgaben für den Bundesrat übernehmen, eine Aufgabe, die bisher vom Institut für Niederdeutsch wahrgenommen wurde.“

Der Verband der Sorben, Domowina Bund Lausitzer Sorben e.V., bittet den Sachverständigenausschuss, in seinen Bericht den Begriff zu verwenden, der sowohl von den Sorben selbst als auch von der Bundesregierung verwendet wird. Anstelle des Begriffs „sorbische Minderheit“ wird empfohlen, den geläufigen Begriff „sorbisches Volk“ zu verwenden. Wenn lediglich auf die nationale Minderheit im Land Brandenburg Bezug genommen wird, ist der Begriff „Sorben/Wenden“ üblich.